



DAS AMTSBLATT

LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ

AUSGABE 03-2016

ERSCHEINUNGSTAG 26. MÄRZ 2016

9. JAHRGANG

Wimmelburger Kirche macht Schlagzeilen

Ehemaliges Kloster „St. Cyriakus“ spielt im neuen Mosaik eine Hauptrolle



Tagesfahrten 2016

- 01.04.16 Der sächsisch-thüringische Osterpfad**
Farbenprächtige Osterbrunnen und Osterkronen. Wolfsdorfer Osterwiese. Osterbasar in Berga/Elstertal. Preis: 49,- € (inkl. ganztägige RL, Mittagessen, Kaffeegedeck)
- 08.04.16 Apolda und Jena mit Planetarium** Preis: 56,- € (inkl. Mittagessen, Eintritt Zeiss - Planetarium Jena mit Veranstaltung, Kaffeegedeck, ganztägige RL)
- 11.04.16 Leipziger Neuseenland** mit Cospudener See, Markkleeberger See, Störmtal, „verrückte“ Emmauskirche zu Borna, Cospudener See. Preis: 52,- € (inkl. 3-std. Gästeführung, Mittagessen, Schifffahrt)
- 27.04.16 Der Harz – Wernigerode, Windbeutel König und Harzrundfahrt** Preis: 52,- € (inkl. örtliche Reiseleitung, Mittagessen, Stadtführung Wernigerode, Kaffeegedeck)
- 21.05./22.05.16 Hamburg**, Reeperbahn und Fischmarkt Abfahrt Samstag Abend nach Hamburg, Ankunft ca. 2.00 Uhr. Bummel über die Reeperbahn, Besuch des Fischmarktes, Möglichkeit zur Hafenrundfahrt. Preis: 39,- €
- 31.05.16 Harzkristall Dorenburg**, Halberstadt, Kaffeerösterei Preis: 53,- € (inkl. Erlebnisführung, Mittagessen, Führung Dom, Kaffeegedeck Rösterei)

Pohl-Reisen

Telefon: 034776-20350

- 08.06.16 Baumkronenpfad in Bad Langensalza**
Preis: 52,- € (inkl. ganztägige RL, Eintritt+Führung Baumkronenpfad, Kaffeegedeck, Musikprogramm)
- 14.06.2016 Kaffeefahrt Süßer See** Preis: 23,- € (inkl. Fahrt mit der Tschu-Tschu-Bahn, Kaffeegedeck)
- 24.06.2016 Böhmisches Elbtal** Panoramafahrt durch die Sächsisch-Böhmische Schweiz mit Abstecher zur Ferdinandshöhe, Burg Schreckenstein und Elbschleuse und Usti. Preis: 53,- € (inkl. RL, Mittagessen, Kaffeegedeck)
- 28.06.2016 Saalfelder Feengrotten und Oberfranken**
Preis: 58,- € (inkl. RL, Feengrotten, Coniserie mit Filmvorführung, Kaffeegedeck mit Windbeutel, Vorführung Pralinenherstellung)
- 29.06.2016 „Über 7 Seen ...“ – Potsdam**
Potsdam, Freizeit Park Sanssouci, Mittagessen, 7-Seen-Rundfahrt ab Wannsee inkl. Kaffeegedeck
Preis: 49,- € (inkl. Mittagessen, Schifffahrt, Kaffee und Kuchen)

- 30.06.2016 Spreewald/Lübbenau mit Kahnfahrt**
Preis: 36,- € (inkl. Kahnfahrt)
- Mehrtagesfahrten 2016**
- 07.05.-12.05.16 Tirol, Tegernsee, Kitzbühel, Ellmau**
4-Sterne-Hotel in Kössen mit Badewelt und Panorama-Hallenbad
5 Übern./HP 439,- €
- 11.05.-16.05.16 Ungarn, Plattensee, Budapest, Puszta-Programm**
5 Übern./HP 495,- €
- 01.06.-06.06.16 Nordfriesland, Insel Sylt, Halligexpress, Friedrichstadt**
5 Übern./HP 525,- €
- 02.06.-06.06.16 Schwarzwald und Elsaß**
inkl. „Le Royal Palace“ in Kirrwiller 4 Übern./HP 419,- €
- 07.06.-12.06.16 Steir. Ennstal**
Hotel „Gürtel“ mit Wellnessanlage, Dachsteinrundfahrt, Ursprungalm
5 Übern./HP 489,- €
- 11.06.-12.06.16 Helgoland 1 Übern./FR 155,- €**
- Veranstaltungen in Sittichenbach**
- 30.03.16 Oliver Thomas und Natalie Lament**
- 13.04.16 Dagmar Frederic**
- 16.04.16 „Seeteufel“ Halle, Seemannslieder und Shantys**
- 26.04.16 Norman Langen und Karen Friedrich**
- 02.08.16 Eberhard Hertel und Silke & Dirk Spielberg**

Selt über 10 Jahren



MARTIN STOCKER

DACHDECKER - & ZIMMERERMEISTER

- Dachdecker- und Klempnerarbeiten
- Reparatur mit Hebebühne /Kran
- Zimmerlei und Holzbau
- Fassadenerneuerung aller Art
- Flachdachsanieerung
- eigener Gerüstbau

- Finanzierung möglich
www.stockerdach.com

Büro und Verkauf: Tel.: 034781-29380
Walbecker Weg 4 · 06333 Meisberg Fax: 034781-29382

Neu:

Besuchen Sie unseren SONDERPOSTENMARKT

Viele Sonderangebote erwarten Sie.

Alle Gewerke unter einem Dach - Wir bauen für Sie!

Andreas Stark Bauunternehmen

Mittelreihe 7
06295 Lutherstadt Eisleben
Tel.: 03475 / 68 02 17
www.Andreas-Stark-Bau.de

Mansfälliger Knätzchen

Frisch auf den Tisch ...



Der Partyservice ganz in Ihrer Nähe

Hauptgeschäft Volkstedt
Mühlbergstraße 1 im Friz Markt
Telefon: 03475/714584

Filiale Benndorf – Steigerstraße 1
Telefon: 034772/26500

Filiale Helbra – Hauptstraße 58
Telefon: 034772/219163

HEIZÖL und tanken!

0 34 64 / 57 65 53





www.mineraloel-service-sangerhausen.de

Büro: Handelsweg 10
06526 Sangerhausen





Alarmanlagen & Videoüberwachung

Vor-Ort-Beratung, Verkauf und Installation



Ihr Partner vor Ort



PRO CONNECT

R. Gerlach e. K.

KOMMUNIKATION UND SICHERHEIT

Hallesche Straße 119
06295 Lutherstadt Eisleben
Tel: 0 34 75 - 75 12 0
www.proconnect.biz



MEHR ALS 1.000 WAHLHELFERINNEN UND WAHLHELFER BEI DEN LANDTAGSWAHLEN IM EINSATZ



In der Kreisverwaltung in Sangerhausen wurden in elf Briefwahllokalen die Briefwahlstimmen ausgezählt.

Zur Landtagswahl waren in den Wahlkreisen 31 (Sangerhausen) und 32 (Eisleben) 100.547 Wahlberechtigte aufgerufen, ihre Stimme abzugeben. Mehr als 1.000 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sorgten im Landkreis dafür, dass der Urnengang reibungslos abließ. Wenig glücklich fanden viele Wählerinnen und Wähler die Entscheidung des Landtages, den Landkreis in insgesamt fünf Wahlkreise aufzuteilen. Somit wurden die neuen Mitglieder des Landtages aus dem Landkreis nicht nur in den Wahlkreisen Sangerhausen (Wahlkreis 31) und Lutherstadt Eisleben (32) gesucht, sondern auch im Saalekreis (33), Aschersleben (18) und Querfurt (40). Die Wahllokale waren von 08.00 bis 18.00 Uhr geöffnet, nach der Schließung haben die Wahlhelfer in den Wahllokalen dann mit der Auszählung der abgegebenen Stimmen begonnen. Die Auszählung war öffentlich.

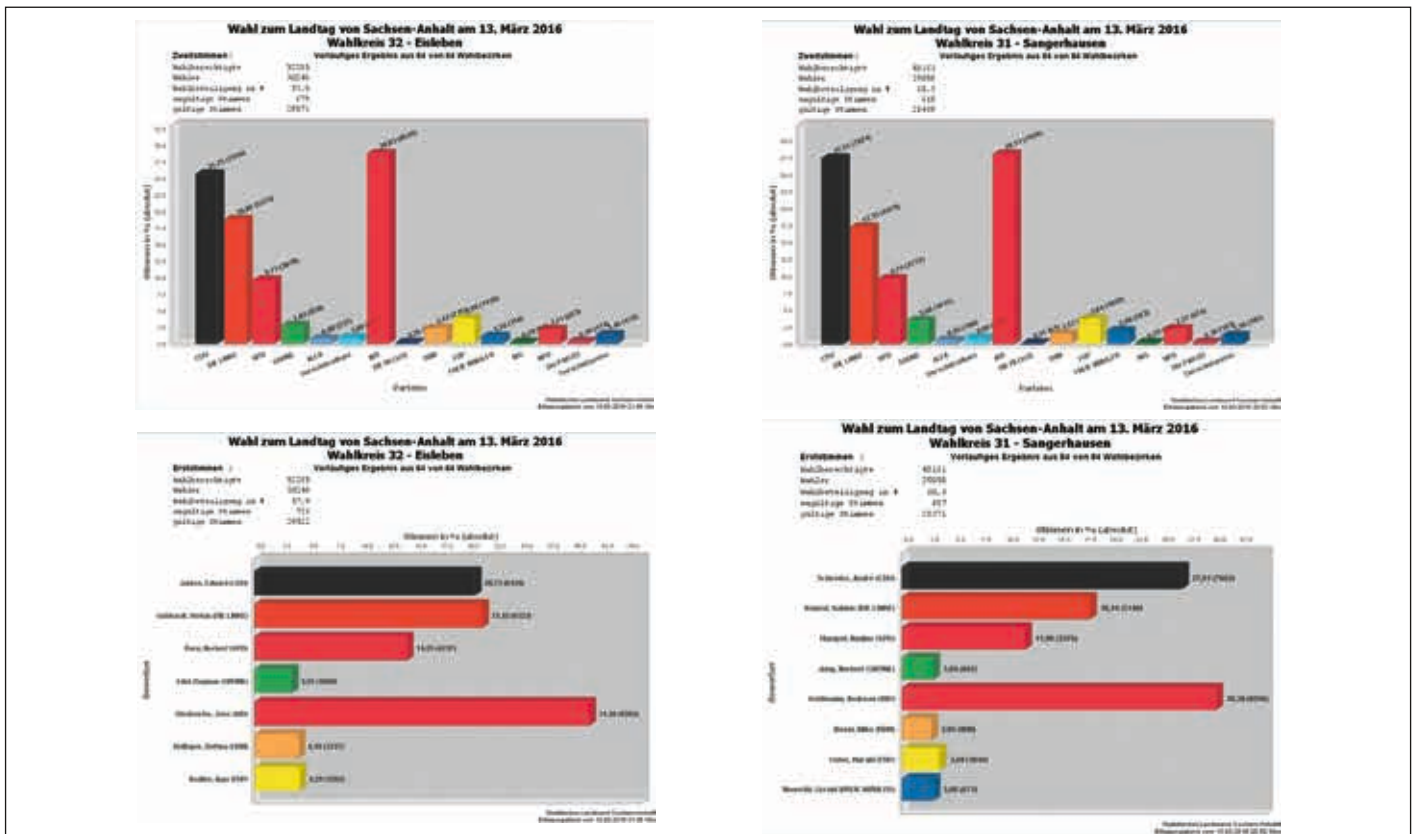
Insgesamt gab es in beiden Wahlkreisen 137 Urnenwahllokale und elf Briefwahllokale. Die Auszählung der Briefwahl fand in den Räumen der Kreisverwaltung in Sangerhausen statt. Die Wahlbeteiligung im Wahlkreis 32 (Eisleben) lag bei 57,9 Prozent. Etwas mehr Wählerinnen und Wähler, nämlich 60,3 Prozent, traten im Wahlkreis 31 (Sangerhausen) an die Wahlurnen. Insgesamt lag die Wahlbeteiligung in beiden Wahlkreisen bei 51,13 Prozent.

Die Wahlbeteiligung im Einzelnen:

- Stadt Gerbstedt: 52,41 %** (3.354 abgegebene Stimmen)
- Gemeinde Südharz 55,06 %** (4.571 abgegebene Stimmen)
- Verbandsgemeinde Goldene Aue 52,90 %** (4.453 abgegebene Stimmen)

- Stadt Hettstedt 47,24 %** (5.905 abgegebene Stimmen)
- Lutherstadt Eisleben 48,65 %** (9.891 abgegebene Stimmen)
- Stadt Mansfeld 55,23 %** (4.354 abgegebene Stimmen)
- Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra 53,32 %** (6.960 abgegebene Stimmen)
- Stadt Sangerhausen 50,39 %** (11.870 abgegebene Stimmen)

Das Direktmandat im Wahlkreis Sangerhausen holte Andreas Gehlmann (AfD). Im Wahlkreis Eisleben ging das Direktmandat an Jens Diederichs (AfD). Über die Landesliste zogen Stefan Gebhardt (DIE LINKE) aus Hettstedt und André Schröder (CDU) aus Sangerhausen in das Landesparlament ein.



Der Kreistag Mansfeld-Südharz und die Landrätin gratulieren den Jubilarinnen und Jubilaren des Monats März 2016 recht herzlich

Zum 101. Geburtstag

Alma Vater aus Meisberg
Hildegard Bach aus Lutherstadt Eisleben

Zum 100. Geburtstag

Erna Kohlweyer aus Hettstedt

Zum 95. Geburtstag

Irmgard Schilling aus Hettstedt
Ursula Oertel aus Beyernaumburg
Irma Kerber aus Wolferstedt
Elvira Brandt aus Mansfeld
Heinz Berthold aus Lutherstadt Eisleben
Lilli Terlinden aus Lutherstadt Eisleben
Adelheid Rumpf aus Volkstedt
Alice Schubach aus Burgsdorf
Irmgard Schilling aus Hettstedt
Wally Ludwig aus Sangerhausen
Kurt Schulze aus Sangerhausen

Zum 90. Geburtstag

Gerda Feige aus Gerbstedt
Margarete Thieme aus Wansleben am See

Gertrud Kordek aus Röblingen am See
Marie Vettermann aus Röblingen am See
Lieselotte Hesse aus Hornburg
Anna Rindfleisch aus Allstedt
Gerda Becker aus Liedersdorf
Hilde Engler aus Allstedt



Ursula Musielak aus Klostermansfeld
Gertraud Rauchfuß aus Kreisfeld
Eva Wendt aus Benndorf
Ursula Ohlhoff aus Benndorf
Sonja Fritsch aus Benndorf
Heinz Dauer aus Klostermansfeld

Irmgard Börner aus Siebigerode
Kurt Müller aus Großbörner
Gerhard Spitzbarth aus Gorenzen
Frieda Sproete aus Lutherstadt Eisleben
Herta Pacholek aus Lutherstadt Eisleben
Ilse Honigmann aus Lutherstadt Eisleben
Charlotte Claus aus Lutherstadt Eisleben
Marta Tänzer aus Lutherstadt Eisleben
Jutta Traeger aus Lutherstadt Eisleben
Margpt Doberenz aus Lutherstadt Eisleben
Jutta Müller aus Hettstedt
Hilde Luzemann aus Hettstedt
Waldtraut Nositschka aus Sangerhausen
Hildegard Wittsack aus Sangerhausen
Heinz-Georg Unger aus Sangerhausen
Margarete Albrecht aus Sangerhausen
Erich Lange aus Wippra
Bruno Haberstroh aus Sangerhausen
Jutta Becker aus Rotha
Jutta Müller aus Hettstedt
Hilde Luzemann aus Hettstedt
Irena Herold aus Kelbra
Giesela Buttstedt aus Kelbra
Wilfried Dräsel aus Roßla
Vera Röder aus Uftrungen

BÜRGERBERATUNG IN RÖBLINGEN

Am 18. April 2016 findet in Röblingen der nächste Bürgerberatungstag der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR statt. Die Sprechstunde findet am Montag, 18. April von 9 bis 17 Uhr in der Gemeinde Seegebiet

Mansfelder Land, Pfarrstraße 8 in Röblingen am See statt. Besucher benötigen ihren Personalausweis. Auf dem Beratungstag können Anträge nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen gestellt werden, so zur strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und be-

ruflichen Rehabilitierung, für eine monatliche Zuwendung „Opferrente“, Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung, Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Mansfeld-Südharz
– Die Landrätin –
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen
Tel.: (03464) 535-0
Fax: (03464) 535 3190
Internet: www.mansfeldsuedharz.de
E-Mail: amtsblatt@mansfeldsuedharz.de

Redaktionsschluss nächste Ausgabe:

18. April 2016

Erscheinungstag nächste Ausgabe:

30. April 2016

Auflage: 70.000

Zustellung: kostenfrei an alle Haushalte ohne Werbeverbot im Landkreis Mansfeld-Südharz

Redaktion:

Pressestelle der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz
Uwe Gajowski

Fotonachweis:

Seite 1 u. 3: U. Gajowski
Seite 7: Gesundheitsamt, M. Heilek
Seite 8: Stiftung Schlaganfall-Hilfe
Seite 9: Recknagel/HTV
Seite 10: Archiv
Seite 14: Volkschor Ahlsdorf, Männerchor Erdeborn
Seite 15: Kulturwerk Mansfeld-Südharz

Satz: MZ Satz GmbH

Delitzscher Straße 65, 06112 Halle, www.mz-satz.de

Druck: Aroprint Druck- und Verlagshaus GmbH
Hallesche Landstraße 111, 06406 Bernburg,
www.aroprint.de

Anzeigenberatung: Frau Antje Kaczmarek
Tel. (03464) 5440 6186 Fax (03464) 5440 6175
E-Mail: amtsblatt.msh@mz-web.de

Verteilung: MZZ-Briefdienst GmbH
Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)
www.mzz-logistik.de

Reklamationen

per E-Mail an amtsblatt.msh@mz-web.de

Krankenpflege & Altenpflege
mit  **Antje Aschenbach**

- Grundpflege
- Behandlungspflege
- Urlaubsbetreuung
- Hauswirtschaftsdienst
- 24 Std.- Rufbereitschaft

Wir betreuen Sie in der Region
Halle/S · Teutschenthal · Luth. Eisleben

Maerkerstraße 9
06179 Teutschenthal
Tel: 034601.23257
Fax: 034601.529580

Internet: www.schwester-antje.de · E-mail: info@schwester-antje.de

- Barrierefreie Wohnungen komplett saniert
- Urlaubsbetreuung
- Kranken- und Altenpflege durch:

 **Antje's**
SENIORENWOHNHAUS AM PARK

Bahnhofstrasse 29 · Lutherstadt Eisleben
Telefon: 03475-60 33 31

Krankenpflege & Altenpflege mit  Antje Aschenbach

Flexibel, Termin- & Fachgerecht **HEIZÖL-SERVICE**




Heizöl · Kraftstoffe · Schmierstoffe

Tel.: 0 34 75 / 6 71 70 · Fax: 0 34 75 / 6 71 19
Querfurter Str. 13 b · 06295 Lutherstadt Eisleben

Fair & Wirtschaftlich

Beratung · Vermittlung · Kalkulation · Verkauf · Betreuung · Abnahme

Alles rund ums Dach und Haus

Annahme aller Dach-, Klempner-, Holz- und Fassadenarbeiten, Reinigung von allen Dächern und Dachentwässerungssystemen, Malerarbeiten und Putzarbeiten



Thomas Hesse, DACHDECKERMEISTER, BETRIEBSWIRT DES HANDWERKS
Straße des Friedens 4 · 06343 Mansfeld · OT Siebigerode
Telefon: 034772-21137 · www.h-dachservice.de



Heizen mit System, Bäder mit Ideen!

Ob Komplettbad oder Sanitärobjekte zur Selbstmontage wir haben für jeden das passende Angebot!

Komplettbäder ab € 6.000 inklusive Fliesenarbeiten



Besuchen Sie unsere große Badausstellung!!!

Wippraer Bahnhofstraße 29 • 06526 Wippra
Tel.: 034775 - 2 06 84 • info@kursawe-shk.de • www.kursawe-SHK.de
Sanitär • Heizung • Badausstellung • Solar • Holz- & Pelletskessel

ZUKUNFTSFONDS: MEHR ALS EINE MILLION EURO AUSGESCHÜTTET

Der Kreisausschuss hat auf seiner turnusmäßigen Zusammenkunft im März über die Anträge auf Bezuschussung aus dem Zukunftsfonds des Landkreises entschieden. Insgesamt gingen beim Landkreis 36 Anträge

auf Bezuschussung von einzelnen Projekten ein. Der Wertumfang der beantragten Zuwendungen beläuft sich auf 6.264.424 EUR und übersteigt damit wesentlich die zur Verfügung stehenden Mittel. Der ordentliche Net-

toertrag aus dem Zukunftsfonds des Landkreises betrug im Kalenderjahr 2015 die Summe von 1.143.715,28 EUR.

Zuwendungsefänger	Maßnahme	Zuschuss (in Euro)
Lutherstadt Eisleben	Sanierung Fassade mit Einbauten der Kinder-, Jugend- und Seniorenbegegnungsstätte „Zeche“	100.000
Stadt Allstedt	Instandsetzung des Museums Kernburg Stadt Allstedt und Ausstellungserweiterung	200.000
Stadt Sangerhausen	Durchführung des Sachsen-Anhalt-Tages 2016	100.000
Verbandsgemeinde „Goldene Aue“	Schaffung eines Verkehrsgartens an der Grundschule Wallhausen (für die Region Sangerhausen)	40.000
Verbandsgemeinde „Goldene Aue“	Beschilderung des überregionalen Wanderweges von Artern zum Kyffhäuser	2.000
Stadt Hettstedt	Instandhaltung Sporthalle Drushba (Sanierung Eingangsgebäude mit Treppenanlage und Zugangsweg)	60.000
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra	Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes der Verbandsgemeinde	4.000
Stadt Mansfeld	Sanierung Lutherbrunnen und Erneuerung der Wasserführung mit Pumpensystem	7.979
Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH	Mehrsprachiger Audio-Guide Stolberg	12.852
Landkreis MSH	Implementierung eines touristischen Leitsystems im Landkreis	71.276
Verein Integration, Beschäftigung und Soziales e.V.	Projekt j.i.z. – jugendgemäß – interkulturell-ziel führend	30.000 (15.000-2016) (15.000-2017)
Deutscher Kinderschutzbund	Erneuerung der Spielgeräte im Mehrgenerationenhaus „Sternschnuppe“	30.000
Ökologiestation Sangerhausen e.V.	Ausstattung Ökostation	18.952
Förderverein Flamme der Freundschaft Hettstedt e.V.	Sanierung der Flamme der Freundschaft	18.458
Verein „Alte Hettstedter Druckerei Heise“	Entwicklung der historischen Druckerei zu einem funktionierenden historischen Handwerksbetrieb incl. Schaffung von Präsentationsmöglichkeiten im Rahmen überregional bedeutsamer Ereignisse	14.800
Förderverein Schmidschacht Helbra e.V.	Weiterführung des Aufbaus des Original Ofen 10 der ehemaligen Hütte inkl. Dokumentation – Ausbaustufe 1	30.100
Geschichts- und Kulturverein Rödgen e.V.	Einrichtung einer dauerhaften Ausstellung und den Aufbau eines Archives	8.000
Kreisverkehrswacht Mansfeld-Südharz e.V.	Kauf eines Transporters	22.970
Förderverein Levana-Schule Eisleben e.V.	Anschaffung und Einbau eines Sandkastens	616
Evangelisches Pfarramt Sangerhausen I	Fassadeninstandhaltung Kirchenschiff 3. Bauabschnitt der wwSt. Bartholomäus-Kirche in Ederleben	4.000
Evangelisches Pfarramt Polleben	Instandsetzung des Kirchenschiffdaches und der Gewölbedecken 4. Bauabschnitt in der Ortskirche Polleben	4.000
SV Eintracht Quenstedt e.V.	Erneuerung der Heizungsanlage mit Solarunterstützung	2.400
MSV Eisleben	Sanierung und Umbau des Sanitär- und Umkleibereiches sowie die Erneuerung der Heizungsverteilung	30.000
VfB Sangerhausen	Sanierung des Hauptgebäudes im Sportpark Friesenstadion	150.000
SpVgg 1931 Osterhausen	Neubau eines umlaufenden Sportplatzes-Barrierere-Systems	16.000
Budvereinigung Mansfelder Land e.V. Hettstedt	Kauf einer Wettkampfmatte (Tatami)	4.000
SV Teutonia 1920 Siersleben e.V.	Errichtung eines Schulungs- und Aufenthaltsraumes als Erweiterungsbau um ein bestehendes Gebäude auf der Sportanlage	50.000
Kampfsport-Athletik-Verein e.V. Eisleben	Sicherung des kontinuierlichen Trainings- und Wettkampfbetriebes Sportjahr 2015/2016 für die Schwerpunkte „Integration durch Sport“ und im Nachwuchsbereich	10.000

*Alle Maßnahmen, die mit Drittmitteln finanziert werden, stehen unter dem Vorbehalt, dass die Bewilligung nur gilt, wenn die Finanzierung sichergestellt ist.

Der Zukunftsfonds Mansfeld-Südharz war 2009 aus einem Teil der Erlöse in Höhe von 75 Millionen Euro aus dem Verkauf der kommunalen Krankenhäuser gebildet worden. In jedem Jahr werden die Erträge der angelegten Gelder ausgeschüttet. Die Entscheidung über die Vergabe der Gelder trifft der Kreisausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

MEIN HAUSBRUNNEN – MEINE PRIVATSACHE?

Auch Nutzer von eigenen Brunnen haben Pflichten zu beachten

Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung bezieht ihr Trinkwasser aus zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen. Doch ein Teil der Bevölkerung versorgt sich mit Trinkwasser aus sehr kleinen Wasserversorgungsanlagen, wie eigenen Brunnen oder Quelfassungen. Zumeist befinden sich die Wohnhäuser/Anlagen in Außenbereichen, wo keine zentrale Trinkwasserversorgung möglich ist.

Diese eigenen Anlagen werden auch als „Hausbrunnen“ bezeichnet, sogenannte Kleinanlagen zur Eigenversorgung oder dezentrale kleine Wasserwerke.

Viele dieser Hausbrunnen versorgen mehr als nur eine Person. Für die Gesundheit aller, die das Brunnen- oder Quellwasser nutzen, sind Sie als Betreiber verantwortlich, darauf weist das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung hin. Selbst wenn nur Sie Ihr eigenes Wasser trinken, für den Fall, dass Sie sich über Ihr Brunnen- oder Quellwasser infizieren, können Sie auch Mitmenschen anstecken.

Beachten Sie bitte daher Ihre Pflichten:

+ Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt

Wenn Sie einen Brunnen/ Quelle betreiben,



Auch Wasser aus dem eigenen Hausbrunnen muss regelmäßig untersucht werden, wenn es für die Trinkwasserversorgung genutzt wird.

sind Sie nach § 13 Trinkwasserverordnung dazu verpflichtet, den Betrieb beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Das betrifft sowohl die Erstanmeldung einer Neuanlage als auch die Nachanzeige für einen bereits (z. T. jahrelang) betriebenen Hausbrunnen. Anzeigeformular im Anhang

+ Untersuchungspflicht des Trinkwassers

Nach § 14 Trinkwasserverordnung sind Sie dazu verpflichtet, Ihr Trinkwasser regelmäßig untersuchen zu lassen. Die zu untersuchenden Parameter legt das Gesundheitsamt un-

ter Beachtung der Trinkwasserverordnung und nach Besichtigung der Anlage fest.

+ Durch die Meldung der Wasseranlage an das Gesundheitsamt haben Sie einerseits eine gesetzliche Verpflichtung erfüllt und es steht Ihnen gleichzeitig ein fachkundiger Berater für eine hygienisch sichere Trinkwasserversorgung zur Seite.

Wo finden Sie weitere Informationen: Landkreis Mansfeld- Südharz/Amt für Gesundheit oder www.umweltbundesamt.de

RETTUNGSWACHE KLOSTERMANSFELD ÜBERGEBEN

Umfangreiche Umbauarbeiten beendet – Rettungswagen nun schneller vor Ort

Nach rund zwölf Monaten des Umbaus ist die Rettungswache in Klostermansfeld offiziell durch Landrätin Dr. Angelika Klein und den Bürgermeister der Gemeinde Klostermansfeld, Uwe Tempelhof, übergeben worden. In den vergangenen Monaten ist die Rettungswache deutlich erweitert worden – neue Sanitäreinrichtungen, Umkleidemöglichkeiten, Ruheräume, ein großer Aufenthaltsraum und

eine Gemeinschaftsküche sind entstanden.

„Wir hatten hier in der Wache Klostermansfeld bis dato keine geeigneten Räumlichkeiten, so dass auch die vorgeschriebene Trennung der Umkleieräume für Männer und Frauen nicht realisiert werden konnte“, sagte Landrätin Dr. Klein. „Umso mehr freue ich mich, dass die Zeiten der Ausweichräume in anderen Gebäuden nun vorbei sind und unsere Wache

jetzt den Vorschriften und natürlich auch modernen Standards entspricht.“

Auch Bürgermeister Uwe Tempelhof freut sich, dass der Umbau abgeschlossen ist. „Die Rettungswache hier in Klostermansfeld ist ein wichtiger Standort, so dass wir als Gemeinde nicht gezögert haben, die notwendigen Umbauarbeiten auf den Weg zu bringen.“ Bürgermeister Tempelhof beziffert die Investitionskosten auf rund 80.000 Euro.

Nachdem das Gutachten zum Rettungsdienstbereichsplan im Landkreis Mansfeld-Südharz vor zwei Jahren zu dem Schluss kam, dass die Rettungswache Klostermansfeld auch durch die Nähe zu den Bundesstraßen 86 und 180 ein sehr hohes Einsatzaufkommen hat, ist durch den Eigenbetrieb Rettungsdienst ein zweiter Rettungstransportwagen (RTW) am Standort Klostermansfeld stationiert worden, um die wichtigen Hilfsfristen einhalten zu können. Entsprechend wurde auch das Personal aufgestockt, so dass hier nun 14 Männer und Frauen stationiert sind.

Eigentümer des Gebäudes ist die Gemeinde Klostermansfeld, der Eigenbetrieb Rettungsdienst ist Mieter. In direkter Nachbarschaft zur Rettungswache ist auch die Freiwillige Feuerwehr Klostermansfeld untergebracht.



FÜR NOTFÄLLE IN EUROPA GEWAPPNET SEIN



Hätten Sie es gewusst? In der gesamten EU gilt die 112 als Notrufnummer. 42 Prozent der Deutschen ist das bereits bekannt. Doch im Verhältnis zu ihrer Reisefreudigkeit sind das noch deutlich zu wenig, meint die Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe anlässlich des Europäischen Notruftages am 11. Februar.

2008 wurde der EU-weite Notruf 112 eingeführt. Er funktioniert in allen 28 EU-Mitgliedsstaaten aus dem Festnetz und dem Mobilfunknetz. Anfangs hinkten die Deutschen ihren europäischen Nachbarn im Wissen um die EU-weite Notrufnummer hinterher, jetzt liegen sie im Schnitt (EU gesamt: 41 Prozent). Das ist das Ergebnis des „Eurobarometers 414“, eine repräsentative Umfrage unter EU-Bürgern.

„Doch wenn man sich die Reisefreudigkeit der Deutschen anschaut, müssen wir an dieser Stelle noch deutlich mehr Aufklärung leisten“, meint Dr. Michael Brinkmeier, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Schlaganfall-Hilfe. Tatsächlich reisen 52 Prozent der Deutschen mindestens einmal jährlich in ein anderes EU-Land. Berücksichtigt man auch dies in der Sta-

tistik, liegen die Deutschen nur noch auf Rang 21

Das Ringen der Schlaganfall-Hilfe um mehr Notfallwissen hat einen ernsten Hintergrund: Der Schlaganfall ist die dritthäufigste Todesursache und der häufigste Grund für Behinderungen im Erwachsenenalter. Seit Jahren propagiert die Schlaganfall-Hilfe ihren Leitsatz „Jede Minute zählt“.

Das Eurobarometer ist eine regelmäßige Erhebung im Auftrag der Europäischen Kommission. Für die repräsentative Umfrage werden in den aktuell 28 Mitgliedsstaaten jeweils 1.000 Bürgerinnen und Bürger befragt. Den 11. Februar hat die EU-Kommission in Anspielung auf das Datum (11.2.) zum Europäischen Notruftag erklärt, um das Wissen über die Notrufnummer zu verbreiten.

Mehr Informationen zum Notrufwissen der Europäer und über den Schlaganfall unter www.schlaganfall-hilfe.de oder im Service- und Beratungszentrum der Deutschen Schlaganfall-Hilfe, Tel. 0 52 41 – 9 77 00.

Quelle: Special Eurobarometer 414, Europäische Kommission)

STIEGENDES INTERESSE AN „IB REGIONAL – WIR FÜR SIE VOR ORT“

Das Service-Angebot der Investitionsbank Sachsen-Anhalt „IB-Regional – Wir für Sie vor Ort“ bleibt weiterhin begehrt. Dies zeigt eine Bilanz zum jährlichen Erfahrungsaustausch der beteiligten Wirtschaftsförderer der „IB-Regional Sprechstage“ und der Bürgerschaftsbank im Januar in der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB). Seit 2005 wurden mehr als 3.000 Beratungen an knapp 570 Tagen durchgeführt. Neben den sechs festen IB-Regionalstandorten Dessau-Roßlau, Halberstadt, Merseburg, Stendal, Bitterfeld-Wolfen und Bernburg gibt es Pilotprojekte in den Städten Salzwedel, Wittenberg und Sangerhausen.

IB-Chef Manfred Maas bilanziert: „Die regionale Nähe durch die Kooperationen der IB mit den Wirtschaftsförderern vor Ort ist insbesondere für unsere Kunden wichtig. Sie erhalten auf kürzestem Weg die wesentlichen Informationen zu neuen Programmen, werden vor Ort beraten und erhalten wichtige Impulse für ihren Förderantrag. Unsere jahrelang gewachsene Erfahrung in den Regionen zeigt: Kundennähe, Transparenz und Offenheit zahlen sich aus.“

Der einmal monatlich stattfindende Beratungssprechtag in den Regionen bei den Wirtschaftspartnern erhöht die Förder- und Finanzierungskompetenz vor Ort. Damit

werden die Beratungsangebote der zentralen Förderbank des Landes im Förderberatungszentrum in Magdeburg und im Regionalbüro in Halle (Saale) kompetent ergänzt.

Interessierte können sich auch über die kostenfreie Hotline 0800 56 00757 oder im Internet unter

www.ib-sachsen-anhalt.de über Zuschuss-, Darlehens- und Bürgerschaftsprogramme informieren.

NEUE ÖFFNUNGSZEITEN FÜR JUGENDAMT UND IM SCHUL-, KULTUR- UND SPORTAMT

Seit dem 01. März 2016 gelten im Jugendamt und im Schul-, Kultur- und Sportamt des Landkreises Mansfeld-Südharz neue Öffnungszeiten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Ämter stehen dann zu folgenden Zeiten für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung:

Dienstag 08:30 - 12:00 und 13:30 - 17:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 12:00 und
13:30 - 15:00 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Montags und mittwochs bleiben die Ämter geschlossen.

Hintergrund der Anpassung ist die steigende Zahl von Fällen zur Bearbeitung. Mit den neu gestalteten Öffnungszeiten haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerhalb der Öffnungszeiten die Möglichkeit, die komplexen Verfahren durchgängig zu bearbeiten. Bürgerinnen und Bürger können aber auch weiterhin außerhalb der Öffnungszeiten Anträge, Formulare oder ähnliches am Empfang der Kreisverwaltung (Sangerhausen:

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 und Lutherstadt Eisleben: Lindenallee 56) abgeben.

Alle anderen Ämter der Kreisverwaltung bleiben wie gewohnt geöffnet:

Montag 08:30 - 15:00 Uhr
Dienstag 08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 08:30 - 15:00 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr



Während der Einweihung (von links): Bürgermeister Gustav Voigt, Norbert Born, Nadine Hampel, Landrätin Dr. Angelika Klein, Landrat Martin Skiebe (Harz), Pfarrer Mattias Paul und Dr. Klaus George.

ICH BIN EIN MANSFELDISCH KIND.....

„Ich bin ein Mansfeldisch Kind ...“ Diese Worte Martin Luthers unterstreichen seine Verbundenheit mit dem Mansfelder Land, wo er 13 Jahre lang lebte. Kürzlich wurde die erste Naturerlebnisstation am Lutherweg eröffnet. Sie ist von Mansfeld aus in Richtung Gorenzen nach ca. 2 km zu erreichen. Nicht nur Informationen zu Luther und den natürlichen Schätzen am Wegesrand, sondern auch Sitzgelegenheiten und ein Wetterschutz finden Wanderer dort vor.

Der Lutherweg verbindet einige Wirkungsstätten des Reformators. Er führt auch durch die reizvolle Landschaft der Naturparke Harz/Sachsen-Anhalt und Südharz. Die Idee zu der Naturerlebnisstation stammt vom Regionalverband Harz. In Vorbereitung auf das Reformationsjubiläum 2017 vermittelt der Träger des Natur- und Geoparks damit spannende Einblicke in die Natur, in Landschaft und Geschichte.

Die neue Naturerlebnisstation ist allerdings ganz anders anzuschauen als viele Wanderhütten im Harz. „Wir haben uns bei der Gestaltung verschiedener Stilelemente der Renaissance bedient, also aus jener Kulturepoche, in der Martin Luther lebte“, so Natur- und Geoparkleiter Dr. Klaus George. Ein modernes Objekt, aber inspiriert von einer vergangenen Zeit. Die Station besteht überwiegend aus Stahlplatten, die nach und nach rosten. Das sei Absicht, denn die Station soll sich auch farblich in die Landschaft einfügen, die durch rote Verwitterungsböden geprägt ist. Landrätin Dr. Angelika Klein und Landrat Mar-

tin Skiebe, beide Vorstandsmitglieder des Regionalverbandes Harz, freuten sich über das neue Angebot im östlichsten Teil des Naturparks Harz. „Projekte wie dieses machen unseren Landkreis attraktiver und ich würde mir wünschen, dass weitere Naturerlebnisstationen am Lutherweg folgen“, so Klein. Pfarrer Matthias Paul zitierte zur Eröffnung der Station einen Text von Luther, in dem der sich in die Situation der Vögel versetzt hatte. Vor 500 Jahren war der Vogelfang gang und gäbe.

Daran knüpft die Naturerlebnisstation an. Dr. Klaus George erklärte, dass es zu Luthers Zeit in der Region mehr Feldvögel gab: „Vor 500 Jahren war die Landschaft vielseitiger und kleinteiliger gegliedert. Es gab keine großen, intensiv bewirtschafteten Felder. Dadurch war die Natur besser in der Lage, durch die Vogeljagd entstehende Verluste auszugleichen.“ Zum Schluss gaben sieben Schülerinnen und Schüler des Humboldt-Gymnasiums Hettstedt eine Tischrede von Luther zum Besten.





Die Martinikirche in Stolberg – hier soll Luther im Jahr 1525 „Wider die räuberischen und mörderischen Rotten der Bauern“ gepredigt haben. Vergeblich – wenig später nach seiner Predigt begann der erste Bauernaufstand.

STREITFALL ANNO 1917: BESUCHTE LUTHER STOLBERG?

Die Akten beweisen: Der Reformator erhielt Bier und Wein als „Ratsgeschenk“

Ausgerechnet wenige Tage vor Luthers 400. Geburtstag erschien ein Leserbrief in Nordhäuser und Stolberger Zeitungen. Der Verfasser behauptete Ketzerisches: Luthers Anwesenheit in Stolberg? - Nichts als eine Fiktion, die auf einem einzigen zweifelhaften Eintrag in der Ratschronik beruht!

Man hätte dies als gezielte Provokation abtun können, wenn es sich bei dem Schreiber nicht um den Gräflich Stolbergischen Archivar Heinrich Beyer gehandelt hätte. Ihm war aufgefallen, dass die Akten des Grafenhauses keinerlei Notiz über einen angeblichen Besuch verzeichneten. Seine Zuschrift blieb nicht unbeantwortet; bereits wenige Tage später ver-

öffentlichte der Stolberger Pfarrer Emil Pfitzner eine Replik, ohne jedoch neue Beweise vorlegen zu können. Und so fiel ein Schatten auf die Stolberger Feierlichkeiten des Jubiläumsjahres 1883. Eine Zeit lang wechselte man noch ergebnislos über verschiedene Zeitungen Argumente, bis ein Jahr später Eduard Jacobs in den Ring trat.

Ausgewiesener Kenner

Der Hüter des Archivs der Grafen von Stolberg-Wernigerode war als ausgewiesener Kenner der Regionalgeschichte schier unermüdlich tätig. Er hatte das Stolberger Stadt-

archiv aufgesucht und dort eineinhalb Tage geforscht, bis er gefunden hatte, was er suchte: Die Ratsrechnung des Jahres 1525. In den chronologisch geordneten Einträgen der Rubrik „Ratsgeschenke“ war zwischen Ostern und Pfingsten vermerkt, dass „D. Martino leuter“ drei Stübchen Frankenwein und drei Stübchen Einbecker Bieres erhalten habe. Die Glaubwürdigkeit eines amtlichen Rechnungsbuches war nicht in Abrede zu stellen. Es konnte keinen Zweifel mehr an der Richtigkeit der Chronik geben, wonach Luther hier Freitag nach Ostern (21. April) 1525 gepredigt hatte. Der Friede in Stolberg war wiederhergestellt.

Inspektionsreise

Was auf den ersten Blick wie eine lokalhistorische Petitesse wirkt, gewinnt deutlich an Brisanz, wenn man sich den äußeren Umständen von Luthers Anwesenheit zuwendet. Üblicherweise wird Stolberg als Station seiner „Inspektionsreise“ vom 16. April bis zum 6. Mai durch das Bauernkriegsgebiet betrachtet. Immer wieder ist zu lesen, er habe damit dem beginnenden Aufstand wehren wollen und sei nicht nur mit Hohn und Spott bedacht, sondern auch körperlich bedroht worden. Die Quellenlage ist allerdings so schlecht, dass nur äußerste Zurückhaltung geboten sein kann. Luthers eigene Äußerungen verbleiben eher im Allgemeinen, so zum Beispiel in einer Predigt unmittelbar nach seiner Rückkehr am 7. Mai 1525: „Ich habe mit eigenen Augen Menschen gesehen, die hunderttausend Teufel in sich trugen und der Wahrheit nicht glaubten, sondern Lust hatten an der Ungerechtigkeit.“

Störrische Bauern

Noch im gleichen Jahr: „An den thüringischen Bauern habe ich selbst erfahren, dass sie, je mehr man sie ermahnte und belehrte, desto störrischer, hochmütiger, törichter wurden.“ Und schließlich ein Jahr später: „Wer widerstand den Bauern mit Schriften und Predigen stärker als ich? Mitten unter ihnen bin ich gewesen und durch sie gezogen mit Gefahr für Leib und Leben.“ Nur ein einziges Mal wird er konkreter: In einem allerdings undatierten Eintrag berichten die „Tischreden“, wie eine Predigt in Nordhausen durch Schellengeläut (!) gestört wurde. Und weiter: Wenn einer ein Schwert gehabt und gezogen hätte, so „wers gängen“ (geschehen). Aus diesen dürftigen Angaben lassen sich gewiss Legenden stricken; zur Aufklärung konkreter Ereignisse können sie wenig beitragen.

Bis zu Jacobs´ Fund im Stolberger Stadtarchiv waren lediglich die spärlichen Eckdaten der Reise aus Luthers eigenen Briefen wirklich gesichert: So schrieb der Doktor am 16. April an Georg Spalatin, dass er auf Ersuchen des Grafen Albrecht von Mansfeld unterwegs nach Eisleben sei, um dort eine christliche Schule einzurichten. Nebenher scherzte er völlig unbeschwert über die Ehe und die Liebe. Mit einer auffälligen zeitlichen Lücke in der Korrespondenz ist sein nächster Brief erst vom 3. Mai 1525 überliefert; Luther befand sich nun in Weimar. Der Tonfall dieses Schreibens ist gänzlich anderer Art; geprägt von endzeitlichem Denken und offensichtlich von den Erlebnissen der letzten Tage beeinflusst. Ganz sicher sind diese und die Erfahrungen der folgenden Tage bis zu seiner Heimkehr nach Wittenberg am 6. Mai unmittelbar in seine Schrift „Wider die räuberischen und mörderischen Rotten der Bauern“ eingeflossen.

Vergebliche Predigt

Was mag er nun aber in Stolberg erlebt haben? Auch hier will die Legende wissen, er sei gerufen worden, um mit einer Predigt die aufgebrauchten Bauern und Bürger zu beruhigen - vergeblich.

Für diese Behauptung gibt es nicht den geringsten Beleg; im Gegenteil scheinen die Begleitumstände seines Besuchs eine gänzlich andere Sprache zu sprechen. Allein schon die Menge der vom Rat geschenkten Getränke erlaubt den Schluss, dass man gemeinsam in größerer Runde in Wilhelm Reiffensteins Haus am Markt beisammen saß. Auch der - allerdings nur mündlich überlieferte - Spaziergang auf den Berg mit Reiffenstein und die Poesie des mittlerweile bis zum Überdruß zitierten Vergleichs der Stadt Stolberg mit einem Vogel lassen keine Konfliktsituationen, sondern einen eher unbeschwertem Aufenthalt vermuten. Die äußeren Verhältnisse sprechen ebenfalls nicht dagegen - noch war alles ruhig. Erst mit der Plünderung des Klosters

Volkenroda in den frühen Morgenstunden des 27. April begann der „rumor“ in Nordthüringen. Wie nach einem Dammbrech flutete eine Welle der Gewalt auch die Goldene Aue und erreichte am 2. Mai Stolberg.

Hochzeit als Reisegrund

Bei der Suche nach einem anderen Grund für Luthers Besuch fällt der Blick unweigerlich auf seinen Gastgeber, den gräflichen Rentmeister Wilhelm Reiffenstein. Luther nennt ihn 1528 seinen „freundlichen lieben Schwager“. Mit der Veröffentlichung des 4. Teils der Mansfeldischen Chronik im Jahre 1913 löste sich dieses Rätsel. Dort war zu lesen, dass Nicolaus Oemler und Jacob Luther aus Mansfeld sowie Wilhelm Reiffenstein und Kilian Kessler, beide zu Stolberg, jeweils eine Tochter des Hüttenmeisters Meme aus Hettstedt geheiratet hatten. Luthers Bruder Jacob und Wilhelm Reiffenstein waren also verschwägert. Bekannt ist auch, dass Reiffenstein dem humanistischen Freundeskreis um Melancthon angehörte und ein gefragter Gesprächspartner war. All das zusammen bietet sicher ausreichenden Grund für Luthers Abstecher vom nahen Eisleben.

Wohin reiste Luther?

Wohin sich der Reformator von Stolberg aus begab, ist nach wie vor ungeklärt. Sowohl die Rückkehr nach Eisleben wie auch eine Weiterreise nach Nordhausen werden in der Literatur diskutiert. Unsicher ist ebenfalls, ob er tatsächlich am 1. Mai in Wallhausen gepredigt hat. Stoff genug also für die regionalen Geschichtsvereine, sich um weitere Aufklärung zu bemühen. Vielleicht finden die Recherchen ein ebenso erfolgreiches Ende wie einst in Stolberg.

Mario Bolte

LUTHERS EINSCHULUNG 2016

„Kinder dieser Welt“ – Feier in Mansfeld am 1. und 2. April 2016

In Mansfeld ging Martin Luther zur Schule und in der Schule lernt man bekanntlich für das Leben. Deshalb feiern seit vielen Jahren Stadt und Kirchspiel Mansfeld „Luthers Einschulung“.

Am 1. April beginnen die Feierlichkeiten diesmal unter dem Motto „Kinder dieser Welt“ mit einem Konzert in der Kirche St. Georg um 18:00 Uhr. Geboten wird Musikalisches zwischen Barock und Jazz. Dazu wird die 700-jährige Chronik der Luthers von Dr. Peter Luther aufgeblättert. Um 18:15 Uhr kann man sich dann im Rektorat in ein bislang kaum behan-

deltetes Thema vertiefen: „Luthers Drachenkampf“. Es referiert der Altphilologe und Lehrer für Latein und Griechisch an der Universität Halle (Saale) Thomas Hübner.

Luthers Einschulung bietet am 2. April nach dem Festgottesdienst um 9:30 Uhr ein umfangreiches Bühnenprogramm für Jung und Alt. Musik und Rhythmus etwa von Drumline aus Hettstedt und von Mary-Jo und Band aus Großörner. Einen Blick in die Familie Luther gewähren die Mansfelder Schlossgeister an Luthers Elternhaus, gleich zwei Clownpro-

gramme, Spiel und Spaß für Kinder, dazu in zwei Workshops ein Kinder- und Schülerprogramm. Und nicht zuletzt lädt der Markt zum Bummeln und Verweilen. Traditionelles und regionales Handwerk, Schausteller, Buchmacher, Drucker, Korbflechter u.v.m. Natürlich erwartet die Besucher dazu ein reichhaltiges Speiseangebot.

Das Fest wird unterstützt vom Johanniterhaus, der FFW Mansfeld, dem Heimatverein, der ev. Grundschule Hettstedt und der Grundschule Mansfeld und vielen Ehrenamtlichen.

VERANSTALTUNGSTIPPS

im Landkreis Mansfeld-Südharz im April 2016

Ostern 2016 auf dem Röhrigschacht

Ostersonntag, 27. März, 10 Uhr – geführte Wanderung für Familien und Spiele für Kinder
ErlebnisZentrum Bergbau, Röhrigschacht
Wettelrode, Lehde 17

Einfahrten nach unter Tage sowie Besichtigungen über Tage

Karfreitag, Samstag, Ostersonntag und Ostermontag – 10 Uhr, 11.15 Uhr, 12.30 Uhr, 13.34 Uhr und 15 Uhr
ErlebnisZentrum Bergbau, Röhrigschacht
Wettelrode, Lehde 17

Osterkonzert des Männerchores Ziegelrode – „Wenn der Frühling auf die Berge steigt...“

Ostermontag, 28. März, 15 Uhr
Bergkirche Ziegelrode

Vortrag „Mathematik in der Antike – Das Geheimnis der Pythagoräer“ –

Prof. Dr. Karin Richter,
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Mittwoch, 30. März, 15 Uhr
Novalis Museum Schloss Oberwiederstedt

Müntzer und Musik – Reformation sinnreich erleben“

Donnerstag, 31. März, 11 bis 13 Uhr
Burg & Schloss Allstedt

Das Leben ist ein Geschenk – Vom positiven Umgang mit Lebenskrisen

Donnerstag, 31. März, 18.30 Uhr
Naturkost- u. Regionalmarkt im Katharinenstift GmbH, Eisleben, Sangerhäuser Str. 12 –
Anmeldung erforderlich: 03475/663525

Konzert „von Barock bis Jazz“ – Kinder dieser Welt, Luthers Einschulung in Mansfeld

Freitag, 1. April, 17 Uhr
Kirche St. Georg in Mansfeld
18.15 Uhr Festvortrag „Luthers Drachenkampf“ von Thomas Hübner, Halle
Rektorat Luth. Eisleben, Lutherstr. 8

Ü30-Party im Europa-Rosarium – DJ Wolfgang Werfel von der Color-Disco Berlin

reist mit den Gästen durch die wechselvolle Musikgeschichte der 80er und 90er Jahre
Samstag, 2. April, ab 21 Uhr
Glashaus Europa-Rosarium Sangerhausen

Exklusives Frühlingskonzert – mit Werken von Weber, Brahms, Debussy und Gershwin

Sonntag, 3. April, 17 Uhr
Im Kloster Helfta, Lindenstr. 36

Chorproben des Städtischen Singvereins Luth. Eisleben – für alle Interessierten

Immer montags, 18.30 Uhr
Grundschule am Schlossplatz, Luth. Eisleben

RegionalChor-Proben Lutherstadt Eisleben

Immer montags (außer in den Ferien), 19 Uhr

Martin Luther Gymnasium Eisleben, Aula

Frauengymnastikgruppe Ü 50

Jetzt immer donnerstags, 14 bis 15.30 Uhr
Volkspark – Sporthalle am Busbahnhof, Hettstedt

Gymnastikgruppe

Immer dienstags, 10 bis 11 Uhr
Mieterzentrum Sangerhausen, Am Rosengarten 5

Chorproben des gemischten Chores

„Klangfarben“ des Klangfarben e.V.
Immer freitags, zwischen 19 und 21 Uhr
Benndorf, auf dem Hof der Gewerke

Kreatives Gestalten –

Die Bastelgruppe 1 trifft sich
Dienstags, 5. April, 12. April, 19. April, 26. April, jeweils 14 Uhr
Regionalverband der VS, Begegnungsstätte
Mogkstr. 12, Sangerhausen

Auf zum großen „Frühlingsfest“ mit Modenschau

Mittwoch, 6. April, 14 Uhr
Regionalverband der VS, Begegnungsstätte
Mogkstr. 12, Sangerhausen

Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft – MS(H)-Stammtisch

Mittwoch, 6. April, ab 19 Uhr
Restaurant „Metaxa“ Griechische Spezialitäten,
Luth. Eisleben, Landwehr 1

Beratung Krebsbetroffene und ihre Angehörigen aus Sangerhausen und Umgebung

Mittwoch, 6. April, 9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
AWO Kreisverband Mansfeld-Südharz e.V.,
Sangerhausen, Karl-Liebkecht-Str. 33
Telefonische Terminvereinbarung unbedingt
erforderlich: **0345/4788110**

Kreatives Gestalten – die Bastelgruppe 2 trifft sich

Mittwochs, 6. April, 13. April, 20. April, 27. April, jeweils 13.30 Uhr
Regionalverband der VS, Begegnungsstätte
Mogkstr. 12, Sangerhausen

„Skat- und Rommee-Nachmittag“ –

Brett- und Karten- sowie Würfelspiele
Donnerstags, 7. April, 14. April, 21. April, 28. April, jeweils 13 Uhr
Regionalverband der VS, Begegnungsstätte
Mogkstr. 12, Sangerhausen

Neuer Kern in alter Hülle: Das Lutherarchiv ist fertig! – Eröffnung des Lutherarchivs

Freitag, 8. April, 15 bis 18 Uhr
Lutherstadt Eisleben, Seminarstr. 2

Vereinsoffenes Skatturnier des Rassekaninchen Zuchtvereins G 353 Holdenstedt

Samstag, 9. April, 13 Uhr – Einsatz: 10 Euro

Haus der Vereine in Holdenstedt, Lindenstraße

Mechthild von Magdeburg - im Rahmen des Projektes „Leuchtpunkte auf Luthers Weg“

Samstag, 9. April, 19 Uhr
Kloster Helfta, Lutherstadt Eisleben

Frühlingsfest in Rothenschirmbach

Samstag, 9. April, ab 10 Uhr
Am Landmarkt Rothenschirmbach,
Gewerbegebiet 23

Numismatik – Philatelie – Großtauschbörse des Vereins Hettstedter Münzenfreunde e.V.

Sonntag, 10. April, 9 bis 15 Uhr
Walbeck, Dorfgemeinschaftshaus Kultursaal,
Klosterstr. 7

Frühlingsfest mit Kinderprogramm –

Ortsgruppe Süd lädt alle ihre Mitglieder recht herzlich ein
Mittwoch, 13. April, 14 Uhr
Regionalverband der VS, Begegnungsstätte
Mogkstr. 12, Sangerhausen

RLS (unruhige Beine) Selbsthilfegruppe – trifft sich jeden 2. Monat

Mittwoch, 13. April, 14 Uhr
Im „Mansfelder Hof“, Siebigeröder Str. 29,
Mansfeld

EKD-Tagung „Luthers Schriften und unser heutiges Verstehen“

Mittwoch, 13. April
Kirche St. Petri – Zentrum Taufe in Lutherstadt
Eisleben

Offene Führung im Schloss Stolberg

Jeden Freitagabend 20 Uhr und jeden Samstagnachmittag 14 Uhr
Stolberg

Stadtführungen

Jeden Samstag und an Feiertagen ab 10 Uhr
In Stolberg, Markt, Vor der Tourist-Information

Chorprobe mit Herrn Thamm

Montags, 4. April, 11. April, 18. April, 25. April, jeweils 13.30 Uhr
Regionalverband der VS, Begegnungsstätte
Mogkstr. 12, Sangerhausen

Eisleber Wochen Markttage 2016

Immer dienstags und donnerstags, 8 bis 15 Uhr
Marktplatz, Luth. Eisleben

Vortrag von Dr. Ralf-Torsten Speler –

Friedrich Wilhelm von Erdmannsdorff und die Bildungsreise des Dessauer Fürsten Franz 1765 bis 1767 – Die Grundlage des Musterstaates der Aufklärung Anhalt-Dessau

Samstag, 16. April, 14.30 Uhr

Novalis Museum Schloss Oberwiederstedt in Wiederstedt

9. Tag der Industriekultur in Sachsen-Anhalt – Wanderung zum Josephskreuz (technisches Denkmal)

Sonntag, 17. April, 11 bis 16 Uhr – Prägen am großen Balancier – Jahresmedaille 2016
Museum „Alte Münze“, Stolberg

Frühlingskonzert des Regional Chors Lutherstadt Eisleben

Sonntag, 17. April, 15 Uhr
Klosterkirche in Helfta, Lindenstr. 36

„Poesie und Prosa“ mit Felix Ecke
Mittwoch, 20. April, 17.30 Uhr

Stadtbibliothek Eisleben, Sangerhäuser Str. 14

„Selbsthilfekontaktstelle“ – Sprechstunde – bei Hilfe in bestimmten Lebenslagen mit Frau Marszalek

Donnerstag, 21. April, 14 bis 16 Uhr
Regionalverband der VS, Begegnungsstätte Mogkstr. 12, Sangerhausen

Musikalisches Kabarett unter Tage – Magdeburger Kugelblitze mit ihrem aktuellen musikalischen Programm „Die Kehrseiten“

Freitag, 22. April, 20 Uhr- Seilfahrt nach unter Tage startet um 19 Uhr
ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode, Lehde 17

6. Eisleber Frühlingslauf
Samstag, 23. April

Infos unter: www.eisleberfruehlinglauf.de

Blumen- und Pflanzenmarkt
Lutherstadt Eisleben

Samstag, 23. April
Marktplatz Lutherstadt Eisleben – Infos unter: www.eisleber-wochenmarkt.de

2. Frühlingskonzert des Regional Chors Lutherstadt Eisleben

Sonntag, 24. April, 16.30 Uhr
St. Barbara Kirche in Helbra

Gala-Show der Operette
Sonntag, 24. April, 17 Uhr

Europa-Rosarium Sangerhausen – Infos und Vorverkauf Tourist-Information Sangerhausen, Markt 18, Telefon: 03464-19433

Vortrag von Prof. Dr. Lothar Ehrlich, Weimar – Das „Eigene“ und das „Fremde“ in Goethes Weltkulturkonzept

Mittwoch, 27. April, 14.30 Uhr
Novalis Museum Schloss Oberwiederstedt in Wiederstedt

„Müntzer und Musik – Reformation sinnreich erleben“

Donnerstag, 28. April, 11 bis 13 Uhr
Burg & Schloss Allstedt

Der Mensch in der Verantwortung – Die heilige Hildegard von Bingen hier und heute aktuell – eine Wertesuche

Donnerstag, 28. April, 18.30 Uhr
Naturkost- und Regionalmarkt im Katharinenstift Eisleben, Sangerhäuser Str. 12 – Anmeldung

erforderlich: 03475/663525

19. Frühlingswiese mit Handwerkermesse „Reforma“ – mit Hubschrauberrundflügen am 1. Mai

Donnerstag, 28. April bis Sonntag, 1. Mai
Wiesengelände, Lutherstadt Eisleben

14. Deutsche Waldarbeitermeisterschaft – Landesverein Waldarbeitsmeisterschaften Sachsen-Anhalt e.V.

Donnerstag, 28. April bis Samstag, 30. April
Wiesengelände, Lutherstadt Eisleben – Infos unter: www.handwerkermesse-reforma.de

Schlemmerquiz in der Bergmannsklausur
Freitag, 29. April, 19 Uhr

ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode, Lehde 17

Sonderausstellung und Festveranstaltungen anl. 225. Geburts- und 150. Todestag des Lehrers und späteren Direktors Carl Ludwig Plümicke – des Traditionsvereins Bergschule Eisleben e.V. und Mansfelder Geschichts- und Heimatverein e.V.

Freitag, 29. April und Samstag, 30. April, 18 bis 24 Uhr
Bergschule Lutherstadt Eisleben – Infos unter: www.eisleben.eu und www.tvb-bergschule-eisleben.com

Kranzniederlegung am Grab Carl Ludwig Plümicke

Freitag, 29. April, 15 Uhr
Alter Friedhof in Lutherstadt Eisleben
17 Uhr: Chorkonzert mit alten Bergmannsliedern von Christian Kolbe und Texten von Plümicke
St. Annenkirche in Lutherstadt Eisleben, Annenkirchplatz

Bergaufzug am Glockenspiel der „Alten Bergschule“ zum Seminarplatz mit festlicher Wiedereröffnung des Denkmals „Seilscheibe“
Samstag, 30. April, 15 Uhr

„Alte Bergschule“ Lutherstadt Eisleben
16.30 Uhr: Festveranstaltung zur Ehrung Plümicke
Aula Bergschule Geiststraße in Lutherstadt Eisleben

16. Walpurgisnacht am Josephskreuz/Großer Auerberg – ein sagenhaftes Programm, zum Abschluss ein teuflisch gutes Feuerwerk am größten eisernen Doppelkreuz
Samstag, 30. April, 18 bis 23 Uhr

Großer Auerberg

Maikranzrichten Feuerwehr Helfta
Samstag, 30. April

Helfta, Hauptstr. 46 – Infos unter: www.feuerwehr-helfta.de

Fackelumzug – Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Osterhausen e.V.

Samstag, 30. April, 19 Uhr
Feuerwehrgerätehaus Osterhausen, Allstedter Str. 14a

Tag der offenen Tür – Förderverein der freien Grundschule „Glückskäfer“ e.V.

Samstag, 30. April, 10 bis 13 Uhr

Landschule Osterhausen, Sittichenbacher Chaussee 4a

Blumenmarkt

Samstag, 30. April bis Sonntag, 1. Mai, ab 9 Uhr
Seeburg, Kopilow & Söhne

16. Familienbasar Wansleben – Bekleidung und Schuhe Baby, Kinder und Erwachsene, Babyzubehör, Spielzeug, Trödel, Tombola

Sonntag, 1. Mai, 13 bis 16 Uhr
Seefeldhalle Wansleben am See, Am Weideberg 1

Tag der offenen Tür der Feuerwehr Helfta

Sonntag, 1. Mai, 10 bis 16 Uhr
Helfta, Hauptstr. 46

Tag der offenen Tür – Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Osterhausen e.V.

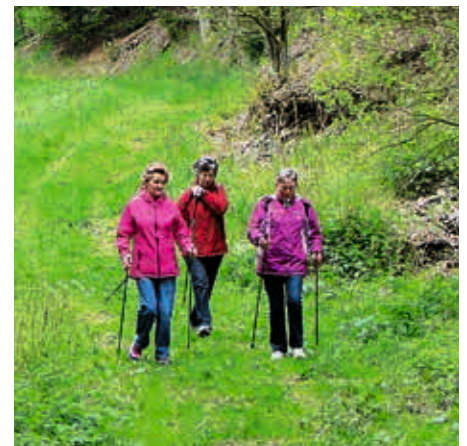
Sonntag, 1. Mai, 14 Uhr
Feuerwehrgerätehaus Osterhausen, Allstedter Str. 14a

SCHON ZEHN JAHRE AUF SCHUSTERS RAPPEN UNTERWEGS

Die Linuswalker vom Ski- und Freizeitsport Wippra e.V. feiern am 01.05.2016 Geburtstag. Wer hätte das gedacht? Es gibt sie noch – die „Stockenten“ oder „Linusenten“. Eigentlich „Linuswalker“, egal! Gefeierte wird trotzdem. Die Sportgruppe ist schon emsig in den Vorbereitungen und hat sich auch so einiges einfallen lassen. Schließlich wird man nur einmal 10 Jahre.

Darum lädt die Sportgruppe alle Walkingfreunde, ob mit oder ohne Stöcke, herzlich ein. Es werden zwei Strecken angeboten, die sechs Kilometer sowie die zehn Kilometer. Für Verpflegung ist unterwegs und im Zielbereich gesorgt. Start ist um 10.00 Uhr an der Sommerodelbahn in Wippra.

Ansprechpartnerin für nähere Fragen ist Übungsleiterin Fr. Olivia Wechselberger unter der Rufnummer 034775/20692 oder E-Mail owechselberger@yahoo.de.



Regelmäßig sind die Nordic-Walker unterwegs im Landkreis. Hier im Wippertal.

FESTSCHRIFT ZUM JUBILÄUM: 100 JAHRE KLEINBAHN ARTERN – BERGA/KELBRA

Aus Anlass des diesjährigen Doppeljubiläums der Kyffhäuser-Kleinbahn (100 Jahre durchgängige Inbetriebnahme bzw. 50 Jahre Stilllegung) erscheint die erstmals 1992 veröffentlichte Broschüre „Die Kyffhäuser-Kleinbahn Artern Berga/Kelbra 1916-1966“ nach Ostern erneut in fast unveränderter Form als Auflage in geringer Höhe! Die Schrift umfasst insgesamt 88 Seiten mit 67 Abbildungen, Faksimiles und nunmehr elf Farbfotos. Mit der Neuauflage der beliebten Schrift sollen insbesondere Eisenbahnfreunde und Heimatinteressierte angesprochen werden. „Die Kyffhäuser-Kleinbahn“ ist ausschließlich beim Arterner Heimatverein ARATORA sowie in der Buchhandlung „Das Gute Buch“ in Artern erhältlich. Zu relevanten regionalhistorischen Veranstaltungen im Kyffhäuserkreis bzw. Kreis Mansfeld-Südharz wird die Broschüre gleichfalls angeboten. Auswärtige Interessenten erhalten nach telefonischer oder schriftlicher Bestellung beim Verein die Schrift gern per Post und mit Rechnung zugesandt (zzgl. Porto und Verpackung). Der Einzelpreis beträgt 6,50 Euro. Abgabe an Händler oder Wiederverkäufer bzw. Sammelbestellungen sind leider nicht möglich.



Andreas Schmölling, Vorsitzender Heimatverein ARATORA
Internet: www.heimatverein-aratora.de
E-Mail: verein@heimatverein-aratora.de
Telefon 03466 / 320139

FRÜHLINGSKONZERT ZWEIER CHÖRE



Zusammen mit dem Volkschor Ahlsdorf wird der Männerchor Erdeborn, sein immerhin 9. Frühlingskonzert im Kloster St. Marien Helfta geben.

„Unser gilt Dank den Schwestern für ihre langjährig gewährte freundliche Aufnahme in der fast 1000 jährigen ehrwürdigen Klosterkirche. Zugleich Ehre, aber auch Verpflichtung, gegenüber der Tradition und den vielen Freunden des mehrstimmigen Chorgesanges“, heißt es in der Einladung zum gemeinsamen Gesang.

Der typische Erdeborner Männerchorgesang wird bereichert und kontrastiert durch den gemischten Chor Ahlsdorf. Vorausgegangen sind intensive Probetätigkeiten der beiden Chöre unter der bewährten Leitung von K.-H. Milde und H. Eisermann.

Es geht um den Frühling, das Erwachen von Mensch und Natur, beide stehen im Mittel-

punkt der Liedvorträge.

Deshalb lautet das Thema der diesjährigen Veranstaltung: „ Wir schenken Euch ein Lied...“;

Und so soll es auch sein, ein Dank an die vielen Zuhörer, die uns die Treue gehalten haben.

Viele „neue“ Lieder werden neben „Klassikern“ erklingen.

Die Veranstalter hoffen ein kurzweiliges, abwechslungsreiches und anspruchsvolles Programm zu bieten, das an die schönen Stunden der vergangenen Konzerte anschließt, lassen sie sich überraschen!

Das Konzert wird am 24.4.2016 um 14:30 Uhr in der Klosterkirche Helfta stattfinden.

Dazu möchten die Veranstalter alle Freunde des mehrstimmigen Chorgesanges recht herzlich einladen.



VOLKSTEDTER JÄGER WÄHLEN VORSTAND

Zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Volkstедt lädt der Vorstand alle Genossen der Gemarkung Volkstедt gemäß Satzung recht herzlich ein.
Die Generalversammlung findet am

11.04.2016 um 17.00 Uhr im Versammlungsraum der Agrargenossenschaft Volkstедt e.G., Oberrißdorfer Straße 1 in 06295 Eisleben OT Volkstедt statt. Auf der Tagesordnung steht u.a. die Neuwahl des Vorstandes.

SPIELPLÄNE DER THEATER

IM LANDKREIS APRIL 2016

Nora Lantez – Flamenco –

Eine getanzte Retrospektive – Gastspiel

Freitag, 1. April, 19.30 bis ca. 21 Uhr

Große Bühne

Anka Zink – Leben in vollen Zügen –

Kabarett – Gastspiel

Samstag, 2. April, 19.30 bis 21.30 Uhr

Große Bühne

Oskar legt ein Ei

Donnerstag, 7. April, 9.30 bis 10.40 Uhr

Große Bühne

Das Leben der Anderen –

Nach dem Film von Florian Henckel von Donnersmarck

Donnerstag, 7. April, 19.30 bis 21.30 Uhr

Foyerbühne

Rigoletto –

Oper von Giuseppe Verdi –

Gastspiel

Freitag, 8. April, 19.30 bis ca. 22 Uhr

Große Bühne

Die Physiker –

Schauspiel von

Friedrich Dürrenmatt

Samstag, 9. April, 19.30 bis 21.30 Uhr

Große Bühne

Tschick – Hinter dem Eisernen

Dienstag, 12. April, 9.30 bis 11 Uhr

Schülerkonzert mit der Staatskapelle

Halle – Das Lied von Piet Hein

Donnerstag, 14. April, 9.30 und 11 Uhr

Große Bühne



Die Physiker

Eine glückliche Scheidung –

Boulevard-Komödie von Nick Hall in

deutschsprachiger Erstaufführung

Freitag, 15. April, 19.30 bis 21.30 Uhr

Foyerbühne

Der nackte Wahnsinn –

Komödie von

Michael Frayn – Zum letzten Mal!

Samstag, 16. April, 19.30 bis 21.50 Uhr

Große Bühne

Dornröschen –

Märchenspiel von Robert

Strauß nach den Brüdern Grimm, ab 5 Jahre

Dienstag, 19. April, 9.30 bis 10.30 Uhr

Große Bühne

Der Zauberer von Oz –

Märchenspiel von Wolfgang Welter nach

einer Erzählung von Lyman Frank Baum

Mittwoch, 27. April, 9.30 bis ca. 10.30 Uhr

Große Bühne

Donnerstag, 28. April, 9.30 bis ca. 10.30

Uhr

Große Bühne

Zarah 47 – Musical-Solo von Peter Lund

Samstag, 30. April, 19.30 bis 21 Uhr

Foyerbühne

ANDERSWELTTHEATER STOLBERG

Alexander G. Schäfer präsentiert:

Vorhang auf! Gerd E. Schäfer

Donnerstag, 7. April, 19.30 Uhr

Loriot-Abend –

Szenen einer Ehe und mehr!

Freitag, 8. April, 19.30 Uhr

Donnerstag, 21. April, 19.30 Uhr

Hochverehrtes Publikum, sag mal, bist du

wirklich so dumm? –

Eine musikalisch-kabarettistische Reise in

die 20er und 30er Jahre

Samstag, 9. April, 19.30 Uhr

Märchenessen für Kinder –

Speisen wie im

Märchenland und Geschichten erleben

Sonntag, 10. April, 12 Uhr

Candle Light Dinner –

3 Gänge und 3 erotische Geschichten der

Weltliteratur

Sonntag, 10. April, 17.30 Uhr

Don Quixote –

mit Dorothea Lata und Oliver Ziegler

Donnerstag, 14. April, 19.30 Uhr

Die Harzreise(n) –

Unterwegs mit Goethe, Heine und Fontane

Freitag, 15. April, 19.30 Uhr

Süsse Liebe und Magenbitter –

Alles Liebe zwischen Männer und Frauen

Samstag, 16. April, 19.30 Uhr

Im Kessel: Buntes –

Sach- und Lachgeschichten aus der DDR

Sonntag, 17. April, 17.30 Uhr

Geschichten aus der Gruft des Dichters

II – Edgar Allan Poe Abend

Freitag, 22. April, 19.30 Uhr

Joachim Ringelnatz Abend –

Die

Hafenkneipe

Samstag, 23. April, 19.30 Uhr

Det war sein Milljöh –

Heinrich Zille

Abend – Geschichten und Lieder aus dem

alten Berlin

Sonntag, 24. April, 17.30 Uhr

Geschichten aus der Gruft des Dichters –

Edgar Allan Poe Abend

Donnerstag, 28. April, 19.30 Uhr

Der Hexenkessel –

Goethe und Genuss

sowie eine Reise durch das Jahr der Hexen

Freitag, 29. April, 19.30 Uhr

UWE SEEMANN
INNENAUSBAU

- Wohnraumsanierung, Laminatfußboden
- Holzvertäfelungen (Paneele)
- Dachausbau, Trockenwände,
- Abgehängte Decken
- Reparaturarbeiten am Haus aller Art
- Hausmeisterdienste



Erdeborner Weg 3 · 06317 Seegebiet Mansfelder Land
 ☎ 03475 - 71 83 44 · E-mail: uwe_seemann@t-online.de

DACH & WAND aus unserer Hand!

www.radetzki-dachbau.de
 info@radetzki-dachbau.de

Dach- & Fassadenarbeiten zu fairen Preisen!

Gebüder **Radetzki** DACHDECKERMEISTERBETRIEB

Magdeburger Straße 7 c-d · 06295 Lutherstadt Eisleben · Tel. 03475-714904

Nutzen Sie unsere Finanzierung für Dach & Wand!
 Bis 10.000 € monatl. schon ab 59,-€
 Bis 30.000 € ohne Grundbucheintrag!




DER SEAT LEON.
 Ein schöner Grund, jetzt zu wechseln.

TECHNOLOGY TO ENJOY

JETZT BIS ZU 3.000 € WECHSELPRÄMIE.¹

entscheiden Sie sich jetzt für einen neuen SEAT Leon und sichern Sie sich bis zu 3.000 €¹ für Ihren Gebrauchten. Jetzt Probefahrt vereinbaren.




BIS ZU **3.000 €**
WECHSELPRÄMIE¹

VOLL-LED-SCHNITTLICHTER² FULL LINK-TECHNOLOGIE²

SEAT Leon Kraftstoffverbrauch: kombiniert 6,7–3,6 l/100 km.
 CO₂-Emissionen: kombiniert 156–94 g/km. Effizienzklassen: D–A+.
 SEAT Leon Erdgas Kraftstoffverbrauch: kombiniert 5,4/3,6 kg/m³/100 km;
 CO₂-Emissionen: kombiniert 96 g/km. Effizienzklasse: A+.

¹Bei Kauf oder Finanzierung eines neuen SEAT Leon wird eine Wechselprämie für einen mindestens 6 Monate auf den Neufahrzeugkunden zugelassenen Gebrauchtwagen (Fremdfabrikate und SEAT Fahrzeuge, ausgenommen sind alle übrigen Fabrikate des VW-Konzerns) in Höhe von bis zu 3.000 € (brutto) gewährt, die mit dem Kauf- bzw. Finanzierungspreis verrechnet wird. Von der Wechselprämie ausgeschlossen ist die SEAT Leon Basisvariante. Gültig für Privatkunden, die den neuen SEAT Leon bar kaufen oder den Kauf über die SEAT Bank, Zweigniederlassung der Volkswagen Bank GmbH, Gifhorn Straße 57, 38112 Braunschweig, finanzieren. Bonität vorausgesetzt. Nicht kombinierbar mit anderen Sonderaktionen. Eine gemeinsame Aktion der SEAT Deutschland GmbH und aller teilnehmenden SEAT Partner. Gültig bis zum 30.06.2016 und nur für private Endkunden. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem teilnehmenden SEAT Partner. ²Optional erhältlich. Abbildungen zeigen Sonderausstattung.

AUTOHAUS EICHNER www.auto-eichner.de

06295 Eisleben 06333 Hettstedt 06526 Sangerhausen
 An der Zolltafel 12/13 Kämmeritzer Weg 5 An der Stollenmühle 29
 Tel. (0 34 75) 71 38-0 Tel. (0 34 76) 88 86-0 Tel. (0 34 64) 54 56 90

Stellenausschreibung

Die Mansfelder Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH, ein Unternehmen der Stadt Mansfeld mit 4 Mitarbeitern, einem Wohnungsbestand von 231 Wohnungen, 2 Gewerbeeinrichtungen und einem Bilanzvolumen von ca. 3 Mio. Euro sucht im Rahmen der altersbedingten Nachfolgeregelung möglichst zum 01.07.2016 einen

Geschäftsführer (m/w).

Ihre Schwerpunkte:

Die Bestandsbewirtschaftung der Wohnungsbestände mit eigener Mieter-, Finanz- und Anlagenbuchhaltung.

Steuerung der laufenden Bestandsmodernisierung und Bestandsentwicklung auf der Basis der Mieterbedürfnisse und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und einer Verbesserung der Energieeffizienz.

Ihr Profil:

Sie verfügen über ein wirtschaftswissenschaftliches, sozialwissenschaftliches oder politikwissenschaftliches Studium oder eine vergleichbare Qualifikation und haben in verantwortlicher Funktion fundierte Erfahrungen in Wohnungswirtschaft, Bankwirtschaft oder Verwaltung gesammelt.

Oder - Sie haben einen Hochschulabschluss im Bauingenieurwesen (oder vergleichbar) mit fundierten betriebswirtschaftlichen Kenntnissen.

Oder - Sie sind eine qualifizierte Persönlichkeit und haben bereits umfangreiche Erfahrungen und Kenntnisse im Management der Wohnungswirtschaft gesammelt und besitzen ausgeprägte Führungskompetenzen.

Oder - Sie haben mehrjährige Erfahrungen in der Bau- und/oder Wohnungswirtschaft in leitender Funktion mit erfolgreicher Steuerung von komplexen Bauprojekten.

Oder - Sie haben eine kaufmännische Ausbildung mit Immobilienbezug bzw. ein wirtschaftswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen.

Oder - Sie haben eine kaufmännische Ausbildung und waren längere Zeit in der Immobilienwirtschaft tätig.

Sie bringen umfassendes wirtschaftliches und technisches Verständnis sowie Kenntnisse über rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen der Wohnungswirtschaft mit.

Sie haben umfassende Erfahrung mit den Officeprogrammen Excel und Word.

Sie tragen mit neuen Ideen zur Erweiterung des Leistungsprofils des Unternehmens bei und entwickeln Zukunftsvisionen.

Sie sind erfahren im Umgang mit politischen Gremien und der kommunalen Verwaltung.

Sie zeichnen eine kommunikative und soziale Kompetenz aus.

Sie haben eine soziale Kompetenz und sind entscheidungssicher, Sie sind belastbar und teamorientiert, Kreativität und Verhandlungsgeschick runden Ihr Profil ab.

Wir bieten:

Eine interessante Aufgabe mit unternehmerischer Verantwortung und großem Entscheidungsspielraum sowie ein engagiertes, motiviertes und gut eingespieltes Mitarbeitersteam.

Nach einer 6 monatlichen Probezeit mit einem Einstiegsgehalt, ein steigerungsfähiges Festgehalt.

Sollten Sie Interesse haben, dann bewerben Sie sich bitte schriftlich bis zum **31.03.2016** unter folgender Anschrift:

Stadt Mansfeld
 Vorsitzender der Gesellschafterversammlung
 der Mansfelder Wohnungsbau- und
 Verwaltungsgesellschaft – **persönlich** –
 Lutherstraße 9
06343 Mansfeld

Die Bewerbungsunterlagen sollten neben Lebenslauf und Lichtbild auch Arbeitszeugnisse und Qualifikationsnachweise enthalten. Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen der Geschäftsführer, Herr Radloff, unter 034782-20269, zur Verfügung.

Ich bin ein Fuchs und auch ganz schlau, meinen Hof macht



HERKER

14 Jahre Meisterbetrieb

Gala Tief- und Pflasterbau GmbH
 Bahnhofstraße 7b · 06308 Klostermansfeld

- Klein-, und Großflächenpflasterung aller Art
- Kinder-, alters-, und behindertengerechtes Pflastern von Einfahrten, Hof-, Garten und Terrassenanlagen
- Verlegen von Regen und Abwasserleitungen
- Anschluss an das öffentliche System
- Garten und Landschaftsbau · Erstellung von Gutachten
- Natursteinpflaster aller Art · Einfriedungen und Zaunanlagen

Wegen großer Nachfrage: Pflasteraktion bis 30. APRIL verlängert!

Tel. 034772.26 529 · Fax: -26 530 · Mobil: 0171.937 42 48
web: pflasterbau-herker.de · mail: info@pflasterbau-herker.de

BREMST SCHLECHTE LAUNE AUS Citroën C4

HAPPY :DAYS

PURETECH 110 LIVE



81KW (110 PS) Turbo Benziner schon ab **13.990,- €**

Klimaanlage, Audio-System mit MP3-Funktion und 4 Lautsprechern, ESP und ASR, Geschwindigkeitsregler und -begrenzer

Kraftstoffverbrauch innerorts 6,1 l/100 km, außerorts 4,0 l/100 km, kombiniert 4,8 l/100 km, CO₂-Emissionen kombiniert 112 g/km.

Nach vorgeschriebenem Messverfahren in der gegenwärtig geltenden Fassung Effizienzklasse: A

Wir kaufen Ihr Auto.

¹ Privatkundenangebot für den CITROËN C4 PURETECH 110 LIVE (81 KW), gültig bis zum 31.03.2016. Abb. zeigt evtl. Sonderausstattung / höherwertige Ausstattung

06313 WIMMELBURG an der B 80
 ☎ (0 34 75) 6 30 10
 www.citko.de

Autohaus Koschitzky GmbH

Autoservice Neumann



- Inspektion inkl. Mobilitätsgarantie
- Unfallinstandsetzung, TÜV, AU
- Achsvermessung · Reifendienst
- Zweirad-Service · Autoglas

Schulweg 19 · 06347 Heilighenthal
Tel. 03 47 83-2 95 46 · Fax 03 47 83-289723

Ihr Partner für:

- Wintergarten
- Terrassenüberdachungen
- Balkonverglasungen

Wir bieten auch Wind- und Sonnenschutz-Lösungen für Ihre Terrasse!



- Fenster
- Markisen
- Haustüren
- Rollläden
- Innentüren
- Garagentore
- Insektenschutz
- Verglasungen

pistorius

Pistorius Türen + Fensterbau Siersleben GmbH
 Apfelborn 8 · 06347 Gerbstedt · (OT Hübitz)
 Telefon: 03476-86 94-0 · Fax: 86 94 44
 www.pistorius-siersleben.de
 Mo-Fr: 8.00-17.00Uhr · Sa 9.00-12.00 Uhr



Kretschmann

TISCHLEREI und DACHBAU

Gerbstedter Straße 56 · 06333 Hettstedt
 Tel.: 03476-201750 · Fax: 03476-800846
 www.kretschmann-hettstedt.de · kretschmann@tischlerei-dachbau.de

Maßangefertigte Holzhaustür
1.299,-€ Angebotspreis im April
 25 Jahre Kretschmann Tischlerei & Dachbau

Der Dachdecker aus dem Mansfelder Land seit Jahren für Qualität bekannt.

Dachdeckermeister Georg Müller

06347 Gerbstedt OT Augsdorf
 Zum Freibad 4a



Regnet's erstmal rein, könnte es zu spät sein.

Tel. 03476-811421
 Wir erstellen Ihnen seriöse Angebote. • Finanzierung möglich.



FT-Fenstertechnik GmbH
 Querfurter Straße 19
 06295 Lutherstadt Eisleben
 Telefon/Fax 034 75/60 30 93

Kunststofffenster
 Türen und Rollläden in eigener Fertigung

Testen Sie uns!

Vergleichen Sie unsere günstigen Preise!
Wir beraten Sie gern.



Mo. - Do. 6.00 - 18.00 Uhr, Fr. 6.00 - 12.15 Uhr, Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

www.azubis.de

NEU!
 Dein Profil anlegen
 und von Unternehmen
 finden lassen.



azubis.de
 Das Ausbildungsportal

Endlich Feierabend!

Jetzt die MZ digital auf Ihrem Wunschtablet
bereits am Vorabend ab 20 Uhr lesen.



Mitteldeutsche Zeitung

E-Paper + iPad Air
ab **13,00 € monatlich ***

9.7" | 16 GB | WiFi | Silber, Space Grau

Mitteldeutsche Zeitung

E-Paper + Denver TAQ
ab **4,00 € monatlich ***

10.1" | 8 GB | WiFi | Schwarz

Jetzt anrufen **0345 - 565 2700** oder
online bestellen unter **mz-web.de/tabletaktion**

* Lesen Sie für mindestens 24 Monate das E-Paper der Mitteldeutschen Zeitung und erhalten zusätzlich ein Tablet Ihrer Wahl. Für das iPad Air (9.7", WiFi, 16 GB, Silber, Space Grau) zahlen Sie als Abonnent (gedruckte Zeitung Mo.-Sa.) 13,00 € monatlich dazu und Kunden ohne Abo der gedruckten Zeitung 25,99 € monatlich. Für das Denver TAQ 10172 (10.1", WiFi, 8 GB, Schwarz) zahlen Sie als Abonnent (gedruckte Zeitung Mo.-Sa.) 4,00 € monatlich dazu und Kunden ohne Abo der gedruckten Zeitung 16,99 € monatlich. Ohne zusätzliche Einmalzahlung für das Tablet. Die Aktion endet am 10.04.2016.

Als Vorabendausgabe erhalten Sie die Lokalausgabe Halle, am nächsten Morgen dann wie gewohnt Ihre gebuchte Lokalausgabe.

AMTSBLATT

des Landkreises Mansfeld-Südharz

– Ausgabe März 2016 –

AMTLICHER TEIL

INHALTSVERZEICHNIS:

	SEITE
Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz.....	19
Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse	20
Bekanntmachung – Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 30.10.2015.....	20
Hinweis auf Interessenbekundungsverfahren.....	21
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Mansfeld-Südharz über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Talsperrenbetriebes Sachsen-Anhalt AöR in 38889 Blankenburg/Harz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 11 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (NatSchG LSA) zur Seitenentnahme von Dichtkörpermaterial sowie zur befristeten Waldumwandlung gemäß § 8 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) in 06526 Sangerhausen OT Wippra, Landkreis Mansfeld-Südharz.....	21
Beschluss der 38. Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ am 14.12.2015 zu TOP 12.1. - öffentlicher Teil -	22
Verbandsatzung des Wasserverbandes „Südharz“	22
Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze - Abwälzungssatzung -	27
Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Absatz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA) des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze.....	29
Tabelle 4.3.1 Grundstücke, die nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden sollen (Wohngrundstücke)	30
Tabelle 4.3.2 Grundstücke, die nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden sollen (Grundstücke im Bereich Gewerbe oder Industrie).....	37
Tabelle 4.2 Grundstücke, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden sollen (Wohngrundstücke, Grundstücke mit Gewerbe oder Industrie).....	38
Verordnung zur Festsetzung/Anpassung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das landkreisübergreifende Wasserschutzgebiete der Bachwasserfassung Katzsohlbach in Breitenstein - im Landkreis Mansfeld-Südharz und im Landkreis Harz (Wasserschutzgebietsverordnung Bachwasserfassung Katzsohlbach).....	39
1. Änderungssatzung zur Satzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Nutzungsentgelten für den Rettungsdienst im Landkreis Mansfeld-Südharz.....	46

Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Ort	Beginn
Kreistag	23.03.2016	Kreisverwaltung, Raum 2.20, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr
Schul-, Sport- und Kulturausschuss	31.03.2016	W. und A. von Humboldt Gymnasium, Aula Rathausstraße 2, 06333 Hettstedt	16:00 Uhr
Bau- und Vergabeausschuss	06.04.2016	Kreisverwaltung Haus 2, Raum 2.07 R.-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr
Jugendhilfeausschuss	11.04.2016	Kolping Berufsbildungswerk Adolph-Kolping-Staße, OT Walbeck, 06333 Hettstedt	16:00 Uhr
Bau- und Vergabeausschuss	27.04.2016	Kreisverwaltung Haus 2, Raum 2.07 Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr

Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse

Kreisausschuss am 17.02.2016

- Stellenbesetzung als „Gesamtplanerin“ im Sozialamt
- Befristete Zahlung einer widerruflichen übertariflichen Zulage
- Befristete Einstellung als „Integrationskoordinatorin“ im Amt für Asyl und Integration
- Befristete Einstellung als „SB Vereinbarung/ Rahmenvertrag“ im SG KiFöG des Jugendamtes

Die Beschlussnummern lauten in v.g. Reihenfolge: KA 56 bis 59-14/ 2016

Jugendhilfeausschuss am 22.02.2016

- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Mansfeld-Südharz für das Jahr 2016

Die Beschlussnummer lautet: JHA 16-10/ 2016

Bau- und Vergabeausschuss am 24.02.2016

- Ganztagschule „Anne Frank“, Pestalozzistraße 1, 06333 Hettstedt

Die Beschlussnummer lautet: BVA 28-13/ 2016

Kreisausschuss am 29.02.2016

- Stellenbesetzung als „SB Naturschutz/ Landschaftspflege“ im Umweltamt
- Bewilligung von finanziellen Mitteln für Sondermaßnahmen entsprechend der Richtlinien zur Ausreichung von finanziellen Mitteln aus den Erträgen des Zukunftsfonds des Landkreises Mansfeld-Südharz

Die Beschlussnummern lauten in v.g. Reihenfolge: KA 60 und 61-15/ 2016

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 30.10.2015

Gemäß § 2 Abs.4 des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung. Sie erledigen diese Aufgabe als Zweckverbände nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), soweit das LEntwG LSA keine abweichenden Regelungen trifft. Die Planungsregion Halle besteht gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 des LEntwG LSA aus dem Landkreis Burgenlandkreis, dem Landkreis Saalekreis und der kreisfreien Stadt Halle (Saale) sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

Gemäß Beschluss-Nr. III/04-2014 hat die Regionalversammlung beschlossen, die Fortschreibung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplans Halle entsprechend Kapitel 2 des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) mittels des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle durchzuführen. Das Planverfahren wurde gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG LSA) mit der Bekanntgabe der Allgemeinen Planungsabsicht zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans eingeleitet. Die öffentliche Bekanntmachung dazu erfolgte für den Burgenlandkreis in der Mitteldeutschen Zeitung mit ihren Ausgaben Naumburger Tageblatt, Zeitz, Nebra und Weißenfels am 11.06.2014, für die Stadt Halle im Amtsblatt Nr. 13/2014 am 23.06.2014, für den Landkreis Mansfeld- Südharz im Amtsblatt Nr. 06/2014 am 23.06.2014 und für den Saalekreis im Amtsblatt Nr. 17/2014 am 05.06.2014 sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 6/2014 am 17.06.2014.

Gemäß § 7 Abs. 2 LPIG wurde entsprechend Beschluss-Nr. IV/03-2015 der Entwurf der obersten Landesplanungsbehörde zur Rechtsprüfung mitgeteilt. Infolge des Inkrafttretens des Landesentwicklungsgesetzes erfolgte durch die oberste Landesentwicklungsbehörde/ Genehmigungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr) keine Rechtsprüfung. Es wurde empfohlen, das öffentliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Dem entsprechend hat die Regionalversammlung mit Beschluss-Nr. IV/11-2015 den Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht als Grundlage für das weitere Aufstellungsverfahren gebilligt und für die gesetzlich vorgeschriebenen

Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG freigegeben.

Des Weiteren hat die Regionalversammlung mit Beschluss-Nr. IV/12-2015 beschlossen, den Entwurf für die Dauer von acht Wochen auszulegen. Der Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle wird neben dem öffentlichen Beteiligungsverfahren auch in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen (bei Verbandsgemeinden am Verwaltungssitz der VerbGem) der Planungsregion öffentlich ausgestellt.

Er liegt daher in der Zeit

vom 25.04.2016 bis 20.06.2016

in den Kreis- und Einheitsgemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltungen der Planungsregion Halle sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft öffentlich aus.

Er kann wie folgt eingesehen werden:

in der Stadtverwaltung Halle, Technisches Rathaus, 06108 Halle (Saale), Hansering 15, 5.Obergeschoss zu den folgenden Öffnungszeiten:

Montag:	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag:	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag:	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr

in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Bauordnungsamt, 06667 Weißenfels, Am Stadtpark 6, Zimmer 018 zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag:	keine Sprechzeit
Dienstag:	8:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeit
Donnerstag:	8:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag:	8:30 Uhr bis 11:30 Uhr

in der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Fachbereich 1, Kreisplanung/ ÖPNV, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, Haus 2, Zimmer 1.03 zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag:	8:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag:	8:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeit

Donnerstag: 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr
 Freitag: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Kreisverwaltung Saalekreis, Amt für Bauordnung und Denkmalschutz, SG Städtebau/ Raumordnung, 06217 Merseburg, Kloster 5, Raum 304 zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag: nach Vereinbarung
 Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Mittwoch: keine Sprechzeit
 Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Freitag: nach Vereinbarung

in den Einheits- und Verbandsgemeindeverwaltungen der Planungsregion sowie in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willi-Brundert-Straße 4 in 06132 Halle (Saale), 2. Obergeschoss, Zimmer 213 zu den folgenden Sprechzeiten aus:

Montag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Mittwoch: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gemäß § 7 Abs. 5 LEntwG wird der Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 30.10.2015 in das Internet eingestellt. Er kann unter der Adresse: www.planungsregion-halle.de abgerufen werden.

Darüber hinaus hat die Regionale Planungsgemeinschaft mit Beschluss Nr. IV-12-2015 beschlossen, eine Online-Beteiligung zum o.g. Entwurf durchzuführen. Auf unserer Internetseite unter www.planungsregion-halle.de haben Sie die Möglichkeit, elektronisch Ihre Stellungnahme zum Festlegungsteil mit Begründung, zur Zeichnerischen Darstellung und zum Umweltbericht abzugeben.

Innerhalb der Zeit der Auslegung vom 25.04.2016 bis 20.06.2016 können Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vorgebracht werden. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift in einer der vorbezeichneten Auslegungsstellen vorzubringen oder direkt im Rahmen der Online-Beteiligung.

Die Hinweise, Anregungen und Bedenken müssen den Vortragenden erkennen lassen. Aus den Hinweisen, Anregungen und Bedenken soll deutlich werden, welche Interessen, Belange oder sonstigen Gründe den vorgesehenen planerischen Ausweisungen bzw. dem Umweltbericht entgegenstehen oder von ihnen nicht berücksichtigt wurden bzw. ob Einwände erhoben werden.

Es wird darum gebeten, der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle die Hinweise, Anregungen und Bedenken auch per Email an die folgende Adresse zu senden:

marek.irmir@rpg.h.sachsen-anhalt.de

gez. Götz Ulrich
 Vorsitzender
 Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Hinweis auf Interessenbekundungsverfahren

Der Landkreis Mansfeld-Südharz beabsichtigt, die Grundstücke mit den Aufbauten, den Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Berga (1.427,375 kWp) und in Riethnordhausen (7.321,71 kWp) im Rahmen eines strukturierten Bieterverfahrens zu verkaufen.

In Vorbereitung des Verkaufs wird ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Hiermit werden alle potenziellen Kaufinteressenten zur Abgabe einer Interessensbekundung an dem Erwerb der Photovoltaikanlagen Berga III und Riethnordhausen aufgefordert.

Die vollständigen Unterlagen zum Interessenbekundungsverfahren finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Mansfeld-Südharz www.mansfeldsuedharz.de unter der Rubrik Bekanntmachungen/Ausschreibungen.

Interessenbekundungen sind bis zum 06.04.2016, 12.00 Uhr unter Einhaltung der Anforderungen abzugeben.

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Mansfeld-Südharz

über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Talsperrenbetriebes Sachsen-Anhalt AöR in 38889 Blankenburg/Harz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 11 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) zur Seitenentnahme von Dichtkörpermaterial sowie zur befristeten Waldumwandlung gemäß § 8 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) in 06526 Sangerhausen OT Wippra, Landkreis Mansfeld-Südharz

Der Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt AöR in 38889 Blankenburg/Harz beantragte beim Landkreis Mansfeld-Südharz die Genehmigung zur **Seitenentnahme von Dichtkörpermaterial gem. § 11 NatSchG LSA sowie für eine befristete Waldumwandlung gemäß § 8 WaldG LSA für das geplante Hochwasserrückhaltebecken Wippra**

auf dem Grundstück

Gemarkung: **Wippra,**
 Flur: **30,**
 Flurstück: **19/001.**

Mit öffentlicher Bekanntmachung am 30.01.2016 (Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz 1/2016) wurde die Öffentlichkeit über das Vorhaben informiert. Zur Erörterung der bis einschließlich 14.03.2016 vorgebrachten Einwendungen wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens am 08.04.2016 ein Erörterungstermin durchgeführt.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
 Ort der Erörterung: Landkreis Mansfeld-Südharz
 Umweltamt

Haus 2, Raum 3.11 (Sitzungsraum)
 Lindenallee 56
 06295 Lutherstadt Eisleben.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein neuer Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sangerhausen, den 16.03.2016

Dr. Angelika Klein



Dr. Angelika Klein
 Landrätin

Wasserverband „Südharz“

Beschluss-Nr.: 1-38/15

Beschluss der 38. Verbandsversammlung am 14.12.2015 zu TOP 12.1. - öffentlicher Teil -

Beschlussgegenstand:


Beschluss über die Verbandsatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss :

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Verbandsatzung des Wasserverbandes „Südharz“.

Beschluss-Nr.: 1-38/15

Sangerhausen, 14.12.2015

 Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
 Verbandsgeschäftsführerin

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 17.12.2015.


 Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
 Verbandsgeschäftsführerin



Verbandsatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in Verbindung mit § 8 und § 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie den § 83 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2015 folgende Verbandsatzung des Wasserverbandes „Südharz“ beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, Dienstsiegel

- (1) Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden
 Stadt Allstedt,
 Stadt Sangerhausen
 Gemeinde Südharz,
 Verbandsgemeinde „Goldene Aue“,
 Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und die Stadt Mansfeld bilden einen Wasserverband zur Versorgung des Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser und zur Abwasserbeseitigung entsprechend dem geltenden Recht. Sie sind Mitgliedsgemeinden im Sinne dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinden kann die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und/oder die Aufgabe der Abwasserbeseitigung umfassen. Es gilt die folgende Aufgabenübertragung:
 Trinkwasserversorgung:
 Stadt Allstedt
 Stadt Sangerhausen (mit Ausnahme des Ortsteils Wippra)
 Gemeinde Südharz (mit Ausnahme des Ortsteils Ufrungen)
 Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ (mit Ausnahme des Gebietes der Gemeinde Berga)
 Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinde Blankenheim).
 Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung:
 Stadt Allstedt
 Stadt Sangerhausen
 Gemeinde Südharz (mit Ausnahme der Ortsteile Questenberg, Agnesdorf, Rottleberode und Stolberg)
 - Verbandsgemeinde „Goldene Aue“
 - Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinden Blankenheim und Bornstedt)
 Stadt Mansfeld (ausschließlich für die Ortsteile Annarode, Braunschwend und Friesdorf)

- (3) Dieser Wasserverband trägt die Bezeichnung Wasserverband „Südharz“. Sitz des Wasserbandes ist Sangerhausen.
- (4) Verbandsgebiet ist das Gebiet der beteiligten Städte und Gemeinden nach Abs. 2.
- (5) Der Wasserverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Wasserverband „Südharz“.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Wasserverband erfüllt die Aufgaben nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), insbesondere die Aufgaben der Trink- und Brauchwasserversorgung gemäß der §§ 70 ff WG LSA und die Aufgaben der Abwasserbeseitigung gemäß der §§ 78 ff WG LSA im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck ist er berechtigt die erforderlichen Anlagen, sowie Grundstücke zu übernehmen, zu erneuern, herzustellen, zu erwerben, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Dem Wasserverband obliegen die Schmutzwasserentsorgung, sowie die Entsorgung des Niederschlagswassers in den Mitgliedsgemeinden mit Ausnahme der Straßenentwässerung, sofern keine öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem Straßenentwässerungspflichtigen vorliegen. Zur Schmutzwasserbeseitigungspflicht des Verbandes gehören darüber hinaus auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen. Bezüglich der Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Niederschlagswassers ist grundsätzlich an Stelle des Wasserverbandes der jeweilige Grundstückseigentümer und der jeweilige Träger der öffentlichen Verkehrsanlage verpflichtet, soweit nicht ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (3) Der Wasserverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere die über den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die zur Erhebung von Gebühren, Grundstücks- und Hausanschlusskosten und Beiträgen.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht, Gewinne zu erzielen.

§ 3

Verbandsanlagen

- (1) Der Wasserverband erstellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von

Verbandsanlagen zur Erfüllung der Aufgaben in Anspruch genommen werden oder hierfür vorgesehen sind, im Wege des einfachen oder, falls erforderlich, notariellen Vertrages nach dem jeweiligen Zeitwert der Anlage bzw. der Grundstücke (bei Grundstücken im Regelfall der Verkehrswert). Die Verbandsanlagen werden durch den Wasserverband geplant, betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Bestehende und neu zu schaffende Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Verbandes.

- (2) Bei geplanten oder im Bau befindlichen Anlagen und Einrichtungen der Verbandsmitglieder, die der Trinkwasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen und vom Wasserverband übernommen werden, kann der Wasserverband in bestehende Verträge eintreten, sofern eine Nutzung im Rahmen des Trinkwasserversorgungskonzeptes oder des Abwasserbeseitigungskonzeptes möglich ist.
- (3) Das Trinkwasser innerhalb der Verbandsanlagen ist Eigentum des Wasserverbandes. Gleiches trifft auch bis zu seiner Bezahlung auf das an die Verbandsmitglieder gelieferte Wasser zu.

§ 4

Organe

Organe des Wasserverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet einen Vertreter.

Jedes Verbandsmitglied erhält je Einwohner und übertragenen Aufgabenbereich Trinkwasser/Abwasser der Stadt, Gemeinde oder des Ortsteils so viele Stimmen, die gemäß § 158 KVG LSA der Zahl der Einwohner entspricht, die das Landesamt für Statistik für das vorletzte Jahr ermittelt hat. Die Stimmen sind je Aufgabenbereich für jedes Verbandsmitglied zu ermitteln und zu summieren. Die so ermittelte Summe der Einwohner ist gleich der Anzahl der Stimmen.

Soweit ein Verbandsmitglied nicht mit dem gesamten Teil des Gemeindegebietes Mitglied im Wasserverband „Südharz“ ist, ist bei der Berechnung der Umlage die für die Ortsteile geltende Einwohnerzahl des 31.12. des vorletzten Jahres, welche durch das jeweils zuständige Einwohnermeldeamt ermittelt wird, bindend.

Die Stadt Sangerhausen erhält so viele Stimmen, wie alle übrigen Verbandsmitglieder auf sich vereinen. Die Anzahl der Stimmen ist jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres neu festzustellen.

- (2) Für jeden Vertreter sind zwei Stellvertreter zu bestimmen. Die Rangfolge der Vertreter bestimmt das Mitglied. Die Vertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Vertreter und Stellvertreter werden von den jeweiligen Verbandsmitgliedern für eine Wahlperiode des Gemeinderates bestimmt. Diese deckt sich mit der Wahlperiode des entsendenden Gemeinderates des Verbandsmitgliedes. Die Amtszeit der Vertreter und Stellvertreter endet mit der Berufung neuer Vertreter und Stellvertreter durch das jeweilige Verbandsmitglied. Wiederholte Wahlen zum Vertreter oder Stellvertreter, auch mehrmalige, sind zulässig.
- (4) Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied ein anderer Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen oder zu bestimmen.
- (5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsversammlung wählt aus Ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und 2 Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Verbandsvorsitzenden in der Verbandsversammlung im Amt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Wasserverbandes und beschließt mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter,
2. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers,
3. Bildung von zeitweiligen Ausschüssen,
4. den Abschluss von Verträgen, sowie Erwerb von Vermögensgegenständen, die dem Vermögensplan zuzuordnen sind mit einem Wert von über 250.000 € und Abschluss von Verträgen, die dem Erfolgsplan zuzuordnen sind mit einem Wert von über 100.000,00 €,
5. Erlass des Wirtschaftsplanes und Festsetzung der Verbandsumlage,
6. Bestätigung der Jahresrechnung, Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
7. Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, die einen Gesamtwert von 15.000,00 € übersteigen,
8. Belastung von Grundstücken, Schenkungen oder Darlehen des Verbandes, soweit sie eine Wertgrenze von 50.000,00 € je Einzelfall überschreiten,
9. die Aufnahme eines Darlehens oder einer Bürgschaft, die einen Gesamtwert von 75.000,00 € im Einzelfall übersteigen,
10. Erlass der Geschäftsordnung des Verbandes,
11. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung, d.h. bei einem Streitwert über 50.000,00 € und von grundsätzlicher Bedeutung,
13. Entscheidungen über Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 5 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögensplanes des Wirtschaftsjahres übersteigt,
14. Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben, soweit im Einzelfall ein Betrag von 50.000,00 € überschritten wird,
15. Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern,
16. den Abschluss von Vergleichen, soweit deren Wert den Betrag von 10.000,00 € übersteigt,
17. die Niederschlagung von Forderungen und der Verzicht auf Ansprüche für Beträge über 5.000,00 € (jeweils im Einzelfall),
18. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin nach § 142 KVG LSA.

Sie beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder über:

1. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, Austritt einzelner Verbandsmitglieder, sowie Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder, jeweils insgesamt oder für einzelne Teilbereiche.
2. Auflösen des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter der Mitteilung der Tagesordnung ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann im Notfall bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Auf die gekürzte Frist ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer die Tagesordnung auf. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig bekannt zu machen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse einzelner, insbesondere bei der Behandlung von Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Kreditgeschäften und Vergabeentscheidungen, dies erfordern.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen und Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (4) Beschlussfassungen erfolgen durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In den Fällen, in denen die Durchführung von Wahlen vorgesehen ist, gelten die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß.
Für Wahlen im Rahmen der Verbandsversammlung gilt abweichend zu Abstimmungen, dass lediglich mit einer Stimme pro Mitgliedsgemeinde abgestimmt wird.
- (5) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmer,
 3. die Tagesordnung,
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen.
- Auf Verlangen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, des Verbandsgeschäftsführers und jedes Mitglieds der Verbandsversammlung können deren Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Die Verbandsversammlung entscheidet in der folgenden Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift.
- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der hauptberuflich tätige Verbandsgeschäftsführer vertritt den Wasserverband. Der Verbandsgeschäftsführer wird durch die Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er leitet die Verwaltung, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandsatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Handhabung von Personalangelegenheiten, sowie die Einholung von Beteiligungspflichten nach PersVG LSA obliegt dem Verbandsgeschäftsführer. Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über alle Beschäftigungsverhältnisse. Ausgenommen davon sind Einstellungen und Entlassungen (außer Entlassungen in der Probezeit) von Beschäftigten ab der EG 12 bzw. A 14. Diese erfolgen im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer kann abgewählt werden. Das Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 4 GKG-LSA.
- (3) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:
- den Abschluss von Verträgen, sowie Erwerb von Vermögensgegenständen, die dem Vermögensplan zuzuordnen sind, mit einem Wert bis 250.000,00 € und Abschluss von Verträgen, die dem Erfolgsplan zuzuordnen sind, mit einem Wert bis 100.000,00 €, die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen bis zu einem Gesamtwert von 15.000,00 €, Belastung von Grundstücken, Schenkungen oder Darlehen des Verbandes, soweit sie im Wirtschaftsplan festgelegt sind und eine Wert-

- grenze von 50.000 € je Einzelfall nicht überschreiten, die Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften mit einem Gesamtwert bis 75.000,00 € je Einzelfall, Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis 50.000,00 €, Entscheidungen über Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, bis 5 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögensplanes des Wirtschaftsjahres, Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben, bei denen im Einzelfall ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird, Abschluss von Vergleichen, soweit deren Vermögenswert den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt, die Niederschlagung von Forderungen und der Verzicht auf Ansprüche für Beträge bis 5.000,00 € jeweils im Einzelfall).
- (4) Der Vertreter des Verbandsgeschäftsführers ist der Leiter des Fachbereichs Verwaltung/Rechtsfragen des Wasserverbandes „Südharz“. Im Falle der Verhinderung des Verbandsgeschäftsführers handelt sein Vertreter.

§ 9

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

Die Vertreter der Verbandsmitglieder und der Vorsitzende der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Zahlung einer Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit kann von der Verbandsversammlung durch den Beschluss einer Entschädigungssatzung geregelt werden.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Verband beschließt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für den Verband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.
- (4) Das für die örtliche Rechnungsprüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Die Verbandsversammlung schlägt jährlich einen Wirtschaftsprüfer vor, welcher durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zu bestätigen ist. Es erfolgt auch eine Beschlussfassung.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Der Wasserverband „Südharz“ hat innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften aufzustellen und zu unterzeichnen.
- (2) Der Wasserverband „Südharz“ darf in Ausnahmefällen den Jahresabschluss und Lagebericht auch später (bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres) erstellen.
- (3) Unverzüglich nach Vorlage des Prüfberichtes hat der Verbandsgeschäftsführer den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Prüfbericht der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 (1) und (2) und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
- (5) Weitere kommunalrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.

§ 12

Verbandsumlage

- (1) Der Wasserverband ist unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze so zu verwalten, dass durch die Erträge/Einnahmen die gesamten Aufwendungen / Ausgaben gedeckt werden.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten erhebt der Verband öffentliche Abgaben.
- (3) Wird im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Wasserverbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten

- einzelner Verbandsmitglieder erforderlich oder einzelnen Verbandsmitgliedern wird durch die Aufgabenwahrnehmung ein besonderer Vorteil vermittelt, kann der Verband von den einzelnen Mitgliedern eine besondere Umlage erheben. Die besondere Umlage muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Verbandes für seine Mitgliedsgemeinde stehen.
- (4) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern gemäß § 13 GKG LSA eine allgemeine Verbandsumlage, die für die Aufgabenbereiche Trinkwasser und Abwasser gesondert festgesetzt werden kann, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.
- (5) Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. Soweit ein Verbandsmitglied nicht mit dem gesamten Teil des Gemeindegebietes Mitglied im Wasserverband ist, ist bei der Berechnung der Umlage die für die Ortsteile geltende Einwohnerzahl des 31.12. des vorletzten Jahres, welche durch das jeweils zuständige Einwohnermeldeamt ermittelt wird, bindend.
- (6) Der Umlagebedarf der allgemeinen Umlage in Abs. 4 und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt. Die Erhebung der Umlage erfolgt per Bescheid.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen (Sangerhäuser Nachrichten). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem die Sangerhäuser Nachrichten den bekanntzumachenden Text enthalten. Die Einladungen zur Verbandsversammlung werden in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Sangerhäuser Zeitung, Rubrik Bekanntmachungen, veröffentlicht.
- (2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.wasser-suedharz.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit in der Verwaltung des Wasserverbandes „Südharz“, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen während der Servicezeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt - soweit zeitlich möglich auch bei verkürzten Ladungsfristen gemäß § 7 Abs. 1- in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalteil Sangerhausen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen (Sangerhäuser Nachrichten) bekannt zu machen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge / Einnahmen und Aufwendungen / Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages der Kassenkredite, des Umlagebedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes „Südharz“, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In der Veröffentlichung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (5) Pläne, Karten und Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung oder einer Bekanntmachung gemäß Abs. 1 sind und sich wegen ihres Umfangs oder ihrer Größe nicht zur Veröffentlichung nach Absatz 1 eignen, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe durch Auslegung in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes. Die benannten Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten des Wasserverbandes
- | | | |
|------------|------------------|-------------------|
| Dienstag | 9.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 15.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 - 12.00 Uhr | |
- zur Einsicht aus.
- (6) Gegenstand sowie Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.
- (7) Die Bekanntmachungen werden durch den Verbandsgeschäftsführer vorgenommen.
- (8) Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 715) in der derzeit geltenden Fassung. Das Schriftstück, das öffentlich zugestellt werden soll, oder die Benachrichtigung darüber wird im Schaukasten des Verbandes in 06526 Sangerhausen, Am Brühl 7 ausgehängt. Die Dauer des Aushangs im genannten Schaukasten beträgt zwei Wochen.

§ 14

Änderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Änderung des Mitgliederbestandes des Verbandes oder der von ihnen übertragenen oder zu übertragenden Aufgaben beschließen. Die Änderung des Mitgliederbestandes oder der Aufgaben erfolgt durch den Beitritt neuer Mitglieder, durch Ausschluss oder Austritt von Mitgliedern (Kündigung). Die Änderung des Mitgliedsbestandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 5 GKG-LSA gilt entsprechend). Der Beitritt neuer Mitglieder oder die Übertragung weiterer Aufgaben durch ein Mitglied ist möglich, wenn die Aufgabenerfüllung durch die Zusammenfassung von öffentlichen Einrichtungen effizienter gestaltet werden kann, durch eine gemeinsame Verwaltung Kostensenkungspotenziale erschlossen werden können oder durch tiefe Spezialisierung eine Qualitätserhöhung in der technischen oder kaufmännischen Betriebsführung zu erwarten sind. Der Ausschluss eines Mitgliedes (insgesamt oder teilweise) ist nur möglich, wenn ein Mitglied sich nachhaltig verbandsschädigend verhält. Dies ist insbesondere gegeben, wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes die Umsetzung der Versorgungskonzepte verhindert wird oder der Verband durch das Mitglied an der Durchführung seiner Aufgaben und der Realisierung der dazu erforderlichen Investitionen ohne zwingenden Grund längerfristig gehindert wird.
- (2) Vor dem Beschluss über die Änderung des Mitgliedsbestandes ist eine Vermögens-, Rechts und Personalausinandersetzung zu führen.
- (3) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung aller Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Wasserverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (4) Im Falle der Auflösung des Wasserverbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu wählende Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden in einem Auseinandersetzungsvertrag geregelt. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb von sechs Monaten (ab Datum der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes) über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (5) Das vorhandene Personal wird nach Stimmanteilen (§ 5 Abs. 1) von den Trägern des Wasserverbandes übernommen, sofern nicht andere Träger der Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung das vorhandene Personal übernehmen. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung tritt auch ein für den Fall, dass die Aufgabe des Verbandes durch Änderung der Satzung derart geändert wird, dass die Bediensteten nicht mehr verwendbar sind.
- (6) Eine Mitgliedsgemeinde kann die Mitgliedschaft im Verband aus wichtigem Grund jederzeit kündigen. Das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde durch Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Wasserverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet

würde, zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis besteht, ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigende Aufgabe entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleiches über den Wasserverband erfolglos ausgeschöpft sind.

Ein wichtiger Grund liegt danach regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen über die Entwicklung des Wasserverbandes, Änderung des Umlageschlüssels mit stärkerer Belastung von Verbandsmitgliedern sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben anderweitig kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen. Die Kündigung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(7) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Kommunalaufsichtsbehörde verwahrt.

§ 15 Gleichstellung

Bezeichnungen in dieser Satzung - etwa der Begriff des Verbandsgeschäftsführers sowie die Begriffe der sonstigen Funktionsträger im Verband gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Sprachform.

LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ DIE LANDRÄTIN															
Wann nachkommen! Bei Umgang, mit neuer Anschrift zurück! Landkreis Mansfeld-Südharz - Postfach 18 11 20 06111 Sangerhausen															
Wasserverband Südharz															
Am Brühl 7															
06526 Sangerhausen															
<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Stabsstelle Amt für Recht und Kommunalaufsicht</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Rudolf-Breitscheid-Str. 2022</td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td>326</td> </tr> <tr> <td>Fax</td> <td>03464/335-2234</td> </tr> <tr> <td>Telefax</td> <td>03464/335-2290</td> </tr> <tr> <td>E-Mail</td> <td>stb@mann@mnsf-suedharz.de</td> </tr> </table>				Stabsstelle Amt für Recht und Kommunalaufsicht		Rudolf-Breitscheid-Str. 2022		Telefon	326	Fax	03464/335-2234	Telefax	03464/335-2290	E-Mail	stb@mann@mnsf-suedharz.de
Stabsstelle Amt für Recht und Kommunalaufsicht															
Rudolf-Breitscheid-Str. 2022															
Telefon	326														
Fax	03464/335-2234														
Telefax	03464/335-2290														
E-Mail	stb@mann@mnsf-suedharz.de														
Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp	17.12.2015	18.14.06.031.001	28.01.2016												

Sehr geehrte Frau Dr. Parnieske- Pasterkamp,

auf Ihren Antrag ergeht folgender Bescheid:

1. Die Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ (Verbandssatzung) wird hinsichtlich der Änderung in dem § 13 Absatz 3 der Verbandssatzung genehmigt.
2. Die nicht genehmigungspflichtigen Teile der Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ werden kommunalaufsichtlich nicht beanstandet.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

I.
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ hat unter Beschluss-Nr. 1-38/15 in der Sitzung am 14.12.2015 die Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ (Verbandssatzung) beschlossen.

Mit Antrag vom 17.12.2015 (Posteingang am 21. Dezember 2015 bei der Kommunalaufsicht) wurde die Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ dem Amt für Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Genehmigung vorgelegt.

Der Landkreis Mansfeld- Südharz wurde durch das Landesverwaltungsamt gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 GKG LSA als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Wasserverbande „Südharz“ bestimmt.

II.

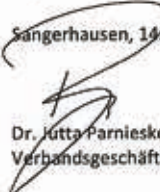
Zu 1:

Nach § 14 Absatz 2 Satz 1 GKG LSA vom 26. Februar 1998 (GVBL S.81) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Besoldungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) vom 08.02.2011 (GVBL S.68) bedarf die Änderung der

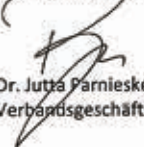
§ 16

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sangerhausen, 14.12.2015

 Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
 Verbandsgeschäftsführerin

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 17.12.2015.


 Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
 Verbandsgeschäftsführerin



Verbandssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn die Änderungen den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds), den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) sowie den Bestand an Aufgaben oder die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage betreffen.

Die im § 12 Absatz 3 der Verbandssatzung vorgenommene Änderung der besonderen Umlage betrifft die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage des Zweckverbandes und unterliegt insofern der Genehmigungspflicht. Zuvor waren 2 konkrete besondere Umlagen mit jeweiligen Umlageschlüssel geregelt. Die neue Regelung enthält nunmehr eine allgemeine Aussage über die Erhebung einer besonderen Umlage.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Im Ergebnis der Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ist der Beschluss Nr. 1-38/15 der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ über die Änderung der Verbandssatzung formell rechtmäßig zustande gekommen. Insbesondere wurde die für derartige Beschlüsse der Verbandsversammlung gemäß § 16 Abs. 1 GKG i.V.m. § 10 Abs. 2 KVG LSA erforderliche qualifizierte Mehrheit bei der Beschlussfassung erreicht, da der Beschluss zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Südharz durch die Verbandsversammlung unter Anwesenheit aller Verbandsmitglieder mehrheitlich (93.609 von 109.396 Stimmen) gefasst wurde.

Die materielle Prüfung der Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ ergab, dass diese mit dem Gesetz im Einklang steht und materiell-rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die derzeitige, in der Satzung in § 12 Absatz 3 getroffene Regelung zur Erhebung besonderer Umlagen zwar dem Gesetzestext des § 13 Absatz 2 GKG LSA entspricht, aber die Umlageschlüssel aus hiesiger Sicht konkreter hätten festgesetzt werden können und sollen. Die jeweiligen Umlageschlüssel sollten daher vor der Festsetzung mit den Verbandsmitgliedern erörtert werden, denn aus den zuletzt geführten Gesprächen mit den Verbandsmitgliedern wurde immer wieder deutlich, dass gerade die angewandten Schlüssel für die besonderen Umlagen ein kontrovers diskutiertes Thema darstellen und die Verbandsmitglieder diesbezüglich mehr Transparenz und Aufklärung erwarten.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Klarstellung in § 12 Absatz 5 der Verbandssatzung nach dem Wort Umlagebedarf, „nach Absatz 4“ eingefügt werden sollte.

Zu 2:

Die Prüfung der Änderungssatzung in ihrer Gesamtheit ergab keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass eine kommunalaufsichtliche Beanstandung

gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i.V.m. § 136 Abs. 1 GO LSA auszusprechen ist, so dass die Nichtbeanstandung zu verfügen war.

Mit den Änderungen in der Präambel sowie unter den § 5 Absatz 1 Satz 3, § 6 Satz 1 Nr. 18, 7 Absatz 4 Satz 5, § 8 Absatz 4 Satz 1, § 13 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 der Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ werden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu 3:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBL.LSA S.154) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbeziehung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise

Die Änderung der Verbandssatzung und ihre Genehmigung sind gemäß § 14 Abs.1 und Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 GKG LSA im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz bekannt zu machen. Der Wasserverband „Südharz“ hat in der für die Bekanntmachung seiner Verbandssatzungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die Bekanntmachungen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stamfus
Kreisverwaltungsoberrat



Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze

- Abwälzungssatzung -

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, 81) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl LSA 2014, 288) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 6, 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA 1992, 580) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 18.02.2016 folgende Abwälzungssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Der Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze (nachfolgend AZV genannt) wälzt die gegen ihn an Stelle von Abwassereinleitern festzusetzende Abwasserabgabe auf die Abwassereinleiter ab:

- für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter),
- für Eigentümer von Sammelgruben, die das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht satzungsgemäß (gemäß §1 Abs. 2) entsorgen lassen und in diesem Fall Kleineinleitern gleichgestellt werden.

Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung ist abgabefrei, soweit

- das gesamte anfallende Schmutzwasser der Sammelgrube einer öffentlichen Kläranlage zugeführt wird. Hiervon ist auszugehen, wenn:
 - die entsorgte Jahresschmutzwassermenge mindestens 90 % des Jahrestrinkwasserverbrauchs beträgt
 - oder
 - der Grundstückseigentümer plausibel die Differenzmenge erklären kann und ein Dichtheitsnachweis der Sammelgrube vorliegt.
- Das Schmutzwasser zuvor in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2 Abgabepflichtiger

- Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, ist er verpflichtet, dem AZV Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- Bei Wechsel der Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- Die Abgabenschuld entsteht am 30. April für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch mit Fälligkeit der vom Land Sachsen-Anhalt gegenüber dem AZV festgesetzten Abwasserabgabe für Kleineinleiter.
- Die Abgabepflicht erlischt mit dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder wenn die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem AZV anzeigt.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres des Festsetzungsbescheides gemäß § 10 AG AbwAG auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- Die Abgabe beträgt je Einwohner

17,89 Euro/Jahr.

§ 5 Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabeschuld entstanden ist.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

- Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann (Heranziehungsbescheid).

- (2) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung des sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54) in der derzeit geltenden Fassung) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, deren Anschriften sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann. Dasselbe gilt auch für die Daten, die dem Trinkwasserversorger vorliegen.
- (3) Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2. Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 2 Abs. 2 den Wechsel des Abgabepflichtigen nicht anzeigt,
 - entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
 - entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, neu angeschafft, geändert oder beseitigt wurden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

§ 11 Entsprechende Anwendungen

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

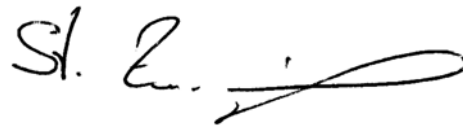
§ 12 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hettstedt, den 19. 02. 2016



Zwanzig
Verbandsgeschäftsführer



Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Absatz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA) des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze

Präambel

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, des § 79a Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) in Verbindung mit den §§ 8, 9, 11 des Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) vom 14.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung sowie auf Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des AZV Wipper-Schlenze vom 07.05.2014 (Bescheid vom 30.01.2015) hat die Verbandsversammlung des AZV Wipper-Schlenze in der Sitzung am 18.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der AZV Wipper-Schlenze (nachfolgend AZV genannt) betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers (Schmutzwasser aus Trennkanalisationsanlagen sowie aus Mischkanälen sowie Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) rechtlich jeweils selbständige öffentlich rechtliche Einrichtungen.
 - a) Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in biologisch arbeitende Kläranlagen
 - zentrale Einrichtung I (Bereich KA Hettstedt)
 - zentrale Einrichtung II (Bereich KA Biesenrode / Freist / Klostermansfeld / Ritzgerode / Vatterode)
 - b) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen (Entnahme Schlamm) und abflusslosen Sammelgruben – einheitlich für das gesamte Verbandsgebiet
 - c) Zur Ableitung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen (Schmutzwasserbeseitigung mit vor- und / oder nachgeschalteter lediglich mechanischer Reinigung) einheitlich für das gesamte Verbandsgebiet
- (2) Der AZV Wipper-Schlenze ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79a Absatz 1 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann;
 2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in **Anhang 1** (Bestandteil dieser Satzung) aufgeführten Grundstücke laut der Tabelle 4.3.1 und 4.3.2. des Abwasserbeseitigungskonzeptes vom 07.05.2014 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.
- (2) Die in den Gemeinden / Ortschaften / Ortsteilen gemäß **Anhang 2** liegenden Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Tabelle 4.2 des Abwasserbeseitigungskonzeptes des AZV Wipper-Schlenze vom 07.05.2014 an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt.

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten dieser Satzung bzw. nach Aufnahme eines Grundstücks in den Anhang 1 oder 2.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des WG LSA vom 16.03.2011 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in **Anhang 1** enthalten.

§ 5

Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der AZV Wipper-Schlenze kann durch Satzung den Ausschluss des Schmutzwassers aus ihrer Schmutzwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des AZV Wipper-Schlenze den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht vorsieht, so ist der AZV Wipper-Schlenze gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzung. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hettstedt, den 19.02.2016

St. Zwanzig

Steffen Zwanzig
Verbandsgeschäftsführer



Anhang 1 zur Ausschlussatzung

Tabelle 4.3.1

Grundstücke, die nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden sollen (Wohngrundstücke)

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Gemarkung	Flurstück
1	2	3	4	5	6
Gerbstedt,Stadt	Freist	Gartenstraße 42	1	1967 Freist	53/1
Gerbstedt,Stadt	Freist	Gartenstraße 44	1	1967 Freist	17/9;17/7
Gerbstedt,Stadt	Freist	Bösenburger Str. 7	5	1967 Freist	36/7;36/2;36/3
Gerbstedt,Stadt	Freist	Bösenburger Str. 19	6	1967 Freist	43/0
Gerbstedt,Stadt	Friedeburg	Rothenburger Straße 31	5	1968 Friedeburg	21/4;25/1; 38/6
Gerbstedt,Stadt	Friedeburg	Rothenburger Straße 30a	5	1968 Friedeburg	26/3
Gerbstedt,Stadt	Friedeburg	Rothenburger Straße 30	5	1968 Friedeburg	26/1
Gerbstedt,Stadt	Friedeburg	Borngrund 10	6	1968 Friedeburg	19/9
Gerbstedt,Stadt	Friedeburg	Borngrund 11	6	1968 Friedeburg	19/10
Gerbstedt,Stadt	Friedeburg	Neumühle 1	3;2	1968 Friedeburg	116/0,203/5, 7/0;37/0
Gerbstedt,Stadt	Friedeburg	Neumühle 2	2	1968 Friedeburg	22/2
Gerbstedt,Stadt	Friedeburg	Neue Siedlung 2a	2	1968 Friedeburg	30/19
Gerbstedt,Stadt	Bösenburg	Steinmetzstraße 32 und 33	2	2124 Bösenburg	267
Gerbstedt,Stadt	Siersleben	Zum Gleisdreieck 36	2	2128 Siersleben	87/0
Eisleben,Stadt	Polleben	Auswärtiges Gehöft 3	3	2121 Polleben	314/45
Eisleben,Stadt	Polleben	Auswärtiges Gehöft 1	3	2121 Polleben	185/40
Eisleben,Stadt	Polleben	Auswärtiges gehöft 4A	3	2121 Polleben	155/27; 150/27
Eisleben,Stadt	Polleben	Steinmühle 05	3	2121 Polleben	81/0
Mansfeld,Stadt	Großörner	Lichtloch 26	2	1974 Großörner	267/0
Mansfeld, Stadt	Großörner	Am Jungholz 5	1	1974 Großörner	24/0
Mansfeld, Stadt	Mansfeld	Bahnhofstraße 9a	3	1979 Mansfeld	15/17
Mansfeld, Stadt	Leimbach	Leimbacher Hüttenberg 01	8	1979 Mansfeld	8/0
Mansfeld, Stadt	Leimbach	Waldsiedlung 1	5	1979 Mansfeld	43/4
Mansfeld, Stadt	Leimbach	Waldsiedlung 2+2a	5	1979 Mansfeld	47/0
Mansfeld, Stadt	Leimbach	Waldsiedlung 3	5	1979 Mansfeld	38/4
Mansfeld, Stadt	Leimbach	Waldsiedlung 4	5	1979 Mansfeld	38/5
Mansfeld, Stadt	Leimbach	Waldsiedlung 8-10 und 18	5	1979 Mansfeld	38/11
Mansfeld, Stadt	Leimbach	Waldsiedlung 11 - 17	5	1979 Mansfeld	38/11
Mansfeld, Stadt	Leimbach	Waldsiedlung 6	5	1979 Mansfeld	24/1
Mansfeld, Stadt	Vatterode	GS Gräfenstuhl 20	9	1992 Vatterode	22/24
Mansfeld, Stadt	Vatterode	GS Gräfenstuhl 19	9	1992 Vatterode	22/23
Mansfeld, Stadt	Vatterode	GS Gräfenstuhl 18	9	1992 Vatterode	22/22
Mansfeld, Stadt	Vatterode	GS Gräfenstuhl 17	9	1992 Vatterode	22/21
Mansfeld, Stadt	Vatterode	GS Gräfenstuhl 16	9	1992 Vatterode	22/20
Mansfeld, Stadt	Vatterode	GS Gräfenstuhl 15	9	1992 Vatterode	22/19
Mansfeld, Stadt	Vatterode	GS Gräfenstuhl 14	9	1992 Vatterode	22/18
Mansfeld, Stadt	Vatterode	GS Gräfenstuhl 13	9	1992 Vatterode	22/17
Mansfeld, Stadt	Vatterode	GS Gräfenstuhl 12	9	1992 Vatterode	22/16
Mansfeld, Stadt	Vatterode	GS Gräfenstuhl 11	9	1992 Vatterode	22/15
Mansfeld, Stadt	Vatterode	GS Gräfenstuhl 10	9	1992 Vatterode	22/14
Mansfeld, Stadt	Vatterode	GS Gräfenstuhl 9	9	1992 Vatterode	22/13
Mansfeld, Stadt	Vatterode	GS Gräfenstuhl 8	9	1992 Vatterode	22/1
Mansfeld, Stadt	Vatterode	GS Gräfenstuhl 7	9	1992 Vatterode	22/2
Mansfeld, Stadt	Vatterode	GS Gräfenstuhl 6	9	1992 Vatterode	22/3
Mansfeld, Stadt	Vatterode	GS Gräfenstuhl 5	9	1992 Vatterode	22/4
Mansfeld, Stadt	Vatterode	GS Gräfenstuhl 4	9	1992 Vatterode	22/5
Mansfeld, Stadt	Vatterode	GS Gräfenstuhl 3	9	1992 Vatterode	22/6
Mansfeld, Stadt	Vatterode	GS Gräfenstuhl 2	9	1992 Vatterode	22/9
Mansfeld, Stadt	Vatterode	GS Gräfenstuhl 1	9	1992 Vatterode	22/12
Mansfeld, Stadt	Vatterode	GS Gräfenstuhl 21	9	1992 Vatterode	22/10
Mansfeld, Stadt	Vatterode	GS Gräfenstuhl 22	9	1992 Vatterode	22/8
Mansfeld, Stadt	Vatterode	GS Gräfenstuhl 23	9	1992 Vatterode	22/7
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Klippmühle	8	1992 Vatterode	38/4
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Klippmühle 17-19	8	1992 Vatterode	84/29
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Klippmühle 14	8	1992 Vatterode	132/28
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Klippmühle 11/13	8	1992 Vatterode	26/2
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Klippmühle 16	8	1992 Vatterode	11/3
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Klippmühle 15	8	1992 Vatterode	12
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Klippmühle 9	8	1992 Vatterode	129/26
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Klippmühle 8	8	1992 Vatterode	26/1
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Klippmühle 7	8	1992 Vatterode	25
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Klippmühle 6	8	1992 Vatterode	135/24
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Klippmühle 5	8	1992 Vatterode	80/23
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Klippmühle 2	8	1992 Vatterode	21/2
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Klippmühle 2a	8	1992 Vatterode	21/6
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Klippmühle 2b	8	1992 Vatterode	21/5

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Gemarkung	Flurstück
1	2	3	4	5	6
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Klippmühle 2c	8	1992 Vatterode	21/4
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Klippmühle 2d	8	1992 Vatterode	21/3
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Klippmühle 3	8	1992 Vatterode	18/1
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Klippmühle 4	8	1992 Vatterode	76/17
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Am Teich 4	11	1992 Vatterode	241
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Am Teich 30	15	1992 Vatterode	1/5
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Am Teich 10A	15	1992 Vatterode	1/10
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Am Anger 8	12	1992 Vatterode	76/1
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Dorfstr.Vatterode 19	15	1992 Vatterode	17/6
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Dorfstr.Biesenrode	12	1962 Biesenrode	35/2;35/3
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Dorfstr.Biesenrode 22	8	1992 Vatterode	31/4
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Dorfstr.Biesenrode	8	1992 Vatterode	31/8
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Dorfstr.Biesenrode	8	1992 Vatterode	31/9
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Kankerberg	8	1992 Vatterode	92/53
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Querberg 1	13	1962 Biesenrode	32/1
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod	13	1962 Biesenrode	66/0
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod	13	1962 Biesenrode	65/0
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod	13	1962 Biesenrode	63;64
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod	13	1962 Biesenrode	74
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod	13	1962 Biesenrode	73
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod	13	1962 Biesenrode	67/0
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod	13	1962 Biesenrode	75
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod	13	1962 Biesenrode	76
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod	13	1962 Biesenrode	77
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 33	13	1962 Biesenrode	78
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 34	13	1962 Biesenrode	79
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod	13	1962 Biesenrode	80
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 1	13	1962 Biesenrode	82
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 9	13	1962 Biesenrode	90
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 8	13	1962 Biesenrode	89
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 7	13	1962 Biesenrode	88
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 6	13	1962 Biesenrode	87
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 5	13	1962 Biesenrode	86
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 4	13	1962 Biesenrode	85
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 3	13	1962 Biesenrode	84
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 2	13	1962 Biesenrode	83
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 10	13	1962 Biesenrode	91
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 11	13	1962 Biesenrode	92
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 12	13	1962 Biesenrode	93
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 13	13	1962 Biesenrode	94
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 14	13	1962 Biesenrode	95
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 15	13	1962 Biesenrode	96
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 16	13	1962 Biesenrode	97
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 17	13	1962 Biesenrode	98
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 18	13	1962 Biesenrode	99
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 19	13	1962 Biesenrode	100
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 20	13	1962 Biesenrode	101
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 21	13	1962 Biesenrode	102
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 22	13	1962 Biesenrode	103
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 23	13	1962 Biesenrode	104
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 24	13	1962 Biesenrode	105
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 25	13	1962 Biesenrode	106
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 26	13	1962 Biesenrode	107
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 27	13	1962 Biesenrode	108
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Hinterod 28	13	1962 Biesenrode	72/0
Mansfeld, Stadt	Biesenrode	Wimmelröder Weg 11	17	1962 Biesenrode	66/12
Mansfeld, Stadt	Piskaborn	Dorfstraße 24c	11	1984 Piskaborn	1/1
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Baumröder Weg 8	8	1972 Gorenzen	31/0
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Baumröder Weg 10	8	1972 Gorenzen	32/0
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Baumröder Weg 11	8	1972 Gorenzen	9/2
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Baumröder Weg 9	8	1972 Gorenzen	9/1
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Baumröder Weg 5	3	1972 Gorenzen	36/3
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Baumröder Weg 5	3	1972 Gorenzen	64/0
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Baumröder Weg 4	3	1972 Gorenzen	36/5
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Untere Dorfstr. 21	2	1972 Gorenzen	106/2
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Untere Dorfstr. 22	2	1972 Gorenzen	107/1
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Sportplatz	7	1972 Gorenzen	28/4
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Sportplatz 2	7	1972 Gorenzen	28/1
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Sportplatz 1	7	1972 Gorenzen	68/15

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Gemarkung	Flurstück
1	2	3	4	5	6
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Sportplatz 5	7	1972 Gorenzen	74/14
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Sportplatz 9	7	1972 Gorenzen	21/3
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Sportplatz 11	7	1972 Gorenzen	20/2
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Sportplatz 12	7	1972 Gorenzen	20/4
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Sportplatz	7	1972 Gorenzen	20/3
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Sportplatz	7	1972 Gorenzen	20/6
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Sportplatz	7	1972 Gorenzen	75/14
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Sportplatz	7	1972 Gorenzen	28/5
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Sportplatz 4	7	1972 Gorenzen	28/3
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Sportplatz	7	1972 Gorenzen	21/2
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Lochweg 1	10	1972 Gorenzen	12/1;11/0
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Lochweg 2	10	1972 Gorenzen	12/2
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Lochweg 3	10	1972 Gorenzen	20/0
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Lochweg	10	1972 Gorenzen	13/1
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Lochweg	10	1972 Gorenzen	17/1
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Lohweg 3	10	1972 Gorenzen	393
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Sportplatz 14	10	1972 Gorenzen	2/2
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Annaröder Weg	10	1972 Gorenzen	61/22
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Annaröder Weg	10	1972 Gorenzen	61/14
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Annaröder Weg	10	1972 Gorenzen	61/15
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Annaröder Weg	10	1972 Gorenzen	61/16
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Annaröder Weg	10	1972 Gorenzen	61/13
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Annaröder Weg	10	1972 Gorenzen	61/12
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Annaröder Weg	10	1972 Gorenzen	61/25;61/24
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Annaröder Weg	10	1972 Gorenzen	61/17
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Annaröder Weg	10	1972 Gorenzen	61/18
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Annaröder Weg	10	1972 Gorenzen	61/19
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Annaröder Weg	10	1972 Gorenzen	61/20
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Annaröder Weg	10	1972 Gorenzen	61/9
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Annaröder Weg	10	1972 Gorenzen	61/7
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Annaröder Weg	10	1972 Gorenzen	61/8
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Annaröder Weg	10	1972 Gorenzen	61/5
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Annaröder Weg	10	1972 Gorenzen	61/10
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Annaröder Weg	1	1972 Gorenzen	46/0
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Bauerberg	10	1972 Gorenzen	83/0
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Bauerberg	10	1972 Gorenzen	62/2
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Bauerberg	10	1972 Gorenzen	84/0
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 22	1	1972 Gorenzen	44/2
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 20	1	1972 Gorenzen	41/12
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 20	1	1972 Gorenzen	41/11
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 19	1	1972 Gorenzen	41/10
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 24	1	1972 Gorenzen	41/15
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 23	1	1972 Gorenzen	41/2
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 18	1	1972 Gorenzen	41/7
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 17	1	1972 Gorenzen	41/6
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 16	1	1972 Gorenzen	41/4;63/14
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 15	1	1972 Gorenzen	63/7
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 14	1	1972 Gorenzen	63/6
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 13	1	1972 Gorenzen	63/9
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 12	1	1972 Gorenzen	63/5
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 11	1	1972 Gorenzen	63/11
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 10	1	1972 Gorenzen	41/8
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 9	1	1972 Gorenzen	63/12
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 8	1	1972 Gorenzen	64/3
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 7	1	1972 Gorenzen	63/10
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 6	1	1972 Gorenzen	216/64
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 5	1	1972 Gorenzen	63/15
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 4	1	1972 Gorenzen	63/2
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 3	1	1972 Gorenzen	63/19
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 2	1	1972 Gorenzen	63/17
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Am Stein 1	1	1972 Gorenzen	63/3
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 17	1	1972 Gorenzen	64/6
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 15	1	1972 Gorenzen	64/5
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 21	1	1972 Gorenzen	64/4
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 20	1	1972 Gorenzen	74/0
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 21	1	1972 Gorenzen	75/0
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 22	1	1972 Gorenzen	76/0
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 23	1	1972 Gorenzen	77/4
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 24	1	1972 Gorenzen	77/3

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Gemarkung	Flurstück
1	2	3	4	5	6
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 25	1	1972 Gorenzen	78/5
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 26	1	1972 Gorenzen	81/5;78/6
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 27	1	1972 Gorenzen	81/6
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 28	1	1972 Gorenzen	81/7;82/3
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 29	1	1972 Gorenzen	82/2;84/2
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 30	1	1972 Gorenzen	84/3
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 31	1	1972 Gorenzen	84/4
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 32	1	1972 Gorenzen	194/70
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 33	1	1972 Gorenzen	70/9
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg	1	1972 Gorenzen	70/8
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 1	5	1972 Gorenzen	48/0
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 2	1	1972 Gorenzen	98/1
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 3	1	1972 Gorenzen	98/3
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 4	1	1972 Gorenzen	98/4
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 5 und 6	1	1972 Gorenzen	95/2
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 7	1	1972 Gorenzen	95/1
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 8	1	1972 Gorenzen	96/2
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 9	1	1972 Gorenzen	94/4
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 10	1	1972 Gorenzen	94/3
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 11	1	1972 Gorenzen	93/0
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 12	1	1972 Gorenzen	92/1
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 13	1	1972 Gorenzen	92/4
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 14	1	1972 Gorenzen	92/5
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 15	1	1972 Gorenzen	92/7
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagenberg 16	1	1972 Gorenzen	92/3
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagen	5	1972 Gorenzen	21/16
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagen	5	1972 Gorenzen	21/18
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 1	2;4	1980 Möllendorf	193/0;237/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 2	2	1980 Möllendorf	194/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 3	2	1980 Möllendorf	195/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 4	2	1980 Möllendorf	196/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 5	2	1980 Möllendorf	197/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 6	2	1980 Möllendorf	213/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 7	2	1980 Möllendorf	326/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 8	2	1980 Möllendorf	325/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 9	2	1980 Möllendorf	211/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 10	2	1980 Möllendorf	210/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 14	2	1980 Möllendorf	208/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 13	2	1980 Möllendorf	209/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 15	2	1980 Möllendorf	223/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 16	2	1980 Möllendorf	224/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 17	2	1980 Möllendorf	225/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 18	2	1980 Möllendorf	226/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 19	2	1980 Möllendorf	227/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 20	2	1980 Möllendorf	228/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 21	2	1980 Möllendorf	229/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 22	2	1980 Möllendorf	230/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 23	2	1980 Möllendorf	231/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 24	2	1980 Möllendorf	191/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 25	2	1980 Möllendorf	190/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 26	2	1980 Möllendorf	189/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 27	2	1980 Möllendorf	188/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 28	2	1980 Möllendorf	187/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 29	2	1980 Möllendorf	186/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 30	2	1980 Möllendorf	185/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 31	2	1980 Möllendorf	184/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 32	2	1980 Möllendorf	215/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 33	2	1980 Möllendorf	216/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 34	2	1980 Möllendorf	217/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 35	2	1980 Möllendorf	218/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 36	2	1980 Möllendorf	219/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 37	2	1980 Möllendorf	220/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 38	2	1980 Möllendorf	221/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 39	2	1980 Möllendorf	222/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 41	2	1980 Möllendorf	207/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 42/43	2	1980 Möllendorf	206/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 44	2	1980 Möllendorf	205/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 45	2	1980 Möllendorf	204/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 46	2	1980 Möllendorf	203/0

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Gemarkung	Flurstück
1	2	3	4	5	6
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 47	2	1980 Möllendorf	202/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 48	2	1980 Möllendorf	201/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 49	2	1980 Möllendorf	200/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 51	2	1980 Möllendorf	183/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 52	2	1980 Möllendorf	182/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 53	2	1980 Möllendorf	181/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 54	2	1980 Möllendorf	180/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 55	2	1980 Möllendorf	176/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 56	2	1980 Möllendorf	177/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 57	2	1980 Möllendorf	178/0
Mansfeld, Stadt	Möllendorf	Schiefer Berg 58	2	1980 Möllendorf	179/0
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Blumeröder Str. 14	1	2127 Siebigerode	366/1
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 1	2	2127 Siebigerode	3/3
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 2	2	2127 Siebigerode	3/4
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 3	2	2127 Siebigerode	3/5
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 4	2	2127 Siebigerode	3/6
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 5	2	2127 Siebigerode	3/8
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 6	2	2127 Siebigerode	3/10
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 7	2	2127 Siebigerode	3/12
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 8	2	2127 Siebigerode	3/13
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 9	2	2127 Siebigerode	3/14
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 10	2	2127 Siebigerode	3/15
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 11	2	2127 Siebigerode	3/16
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 12	2	2127 Siebigerode	3/17
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 13	2	2127 Siebigerode	3/18
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 14	2	2127 Siebigerode	3/19
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 15	2	2127 Siebigerode	3/20
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 16	2	2127 Siebigerode	3/21
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 17	2	2127 Siebigerode	3/22
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 18	2	2127 Siebigerode	3/24
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 19	2	2127 Siebigerode	3/26
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 20	2	2127 Siebigerode	3/27
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 21	2	2127 Siebigerode	3/29
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 22	2	2127 Siebigerode	3/31
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 23	2	2127 Siebigerode	3/32
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 24	2	2127 Siebigerode	3/33
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 25	2	2127 Siebigerode	3/34
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 26	2	2127 Siebigerode	3/35
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 27	2	2127 Siebigerode	3/36
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 28	2	2127 Siebigerode	3/37
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 29	2	2127 Siebigerode	3/38
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 30	2	2127 Siebigerode	3/39
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 31	2	2127 Siebigerode	3/40
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 32	2	2127 Siebigerode	3/41
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 33	2	2127 Siebigerode	3/42
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 34	2	2127 Siebigerode	3/43
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 35	2	2127 Siebigerode	3/44
Mansfeld, Stadt	Siebigerode	Schneckenreiter 36	2	2127 Siebigerode	119/3;3/45
Mansfeld, Stadt	Abberode	Forsthaus Volkmanrode 1	8	1959 Abberode	49/3
Mansfeld, Stadt	Ritzgerode	Untermühle	1	1987 Ritzgerode	89/11
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Gut Horbeck 1	1	1981 Molmerswende	189/1;189/2
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Gut Horbeck 4	1	1981 Molmerswende	188/17
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Gut Horbeck 3	1	1981 Molmerswende	188/5
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Gut Horbeck 2	1	1981 Molmerswende	188/3
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Gut Horbeck 5	1	1981 Molmerswende	339/188
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Gut Horbeck 8	1	1981 Molmerswende	189/3
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Gut Horbeck 6	1	1981 Molmerswende	188/15
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Gut Horbeck 7	1	1981 Molmerswende	188/14
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Gut Horbeck 10	1	1981 Molmerswende	188/12
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Gut Horbeck 9	1	1981 Molmerswende	325/189
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Leinemühle	1	1981 Molmerswende	215/0
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Leinemühle	1	1981 Molmerswende	92/4
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Leinemühle 1	1	1981 Molmerswende	264
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Leinemühle 4	1	1981 Molmerswende	226
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Leinemühle 6	1	1981 Molmerswende	213/0; 212/0
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Leinemühle 5	1	1981 Molmerswende	99/4;221/0; 218/0
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Leinemühle	1	1981 Molmerswende	210/0
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Leinemühle	1	1981 Molmerswende	197/0
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Leinemühle	1	1981 Molmerswende	198/0

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Gemarkung	Flurstück
1	2	3	4	5	6
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Leinemühle	1	1981 Molmerswende	199/0
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Leinemühle	1	1981 Molmerswende	206/0;208/0
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Leinemühle	1	1981 Molmerswende	200/0
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Leinemühle	1	1981 Molmerswende	99/5
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Leinemühle	1	1981 Molmerswende	99/6
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Leinemühle	1	1981 Molmerswende	201/0
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Leinemühle	1	1981 Molmerswende	220/0
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Leinemühle	1	1981 Molmerswende	217/0;202/0
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Leinemühle	1	1981 Molmerswende	216/0
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Leinemühle 2	1	1981 Molmerswende	99/7
Klostermansfeld,Stadt	Klostermansfeld	Chausseestr.17c	2	2118 Klostermansfeld	657/9
Klostermansfeld,Stadt	Klostermansfeld	Chausseestr.17e	2	2118 Klostermansfeld	872/7
Klostermansfeld,Stadt	Klostermansfeld	Am Theodorschacht 1	3	2118 Klostermansfeld	644/28
Klostermansfeld,Stadt	Klostermansfeld	Neues Umspannwerk 1 und 2	5	2118 Klostermansfeld	78/0
Arnstein, Stadt	Welbsleben	Hauptstraße 21	1	1994 Welbsleben	259/26
Arnstein, Stadt	Welbsleben	Hauptstraße 21a	1	1994 Welbsleben	258/26
Arnstein, Stadt	Quenstedt	Steinberg	12	1985 Quenstedt	1/1
Arnstein, Stadt	Quenstedt	Steinberg	9	1985 Quenstedt	156/40
Arnstein, Stadt	Quenstedt	Pfersdorfer Gut 1	12	1985 Quenstedt	41
Arnstein, Stadt	Quenstedt	Pfersdorfer Gut 2	12	1985 Quenstedt	39
Arnstein, Stadt	Quenstedt	Pfersdorfer Gut 3	12	1985 Quenstedt	18/17
Arnstein, Stadt	Quenstedt	Pfersdorfer Gut 4	12	1985 Quenstedt	18/22
Arnstein, Stadt	Quenstedt	Pfersdorfer Gut 5	12	1985 Quenstedt	18/23; 17/8
Arnstein, Stadt	Quenstedt	Pfersdorfer Gut 6	12	1985 Quenstedt	18/24;18/27
Arnstein, Stadt	Quenstedt	Pfersdorfer Gut 7	12	1985 Quenstedt	17/12
Arnstein, Stadt	Quenstedt	Pfersdorfer Gut 8	12	1985 Quenstedt	17/14
Arnstein, Stadt	Quenstedt	Pfersdorfer Gut 9	12	1985 Quenstedt	17/17
Arnstein, Stadt	Quenstedt	Am Pfersdorfer Gut 1 und 2	12	1985 Quenstedt	8/3
Arnstein, Stadt	Quenstedt	Am Pfersdorfer Gut 3	12	1985 Quenstedt	8/4
Arnstein, Stadt	Quenstedt	Am Pfersdorfer Gut 4	12	1985 Quenstedt	8/5
Arnstein, Stadt	Quenstedt	Fabrik an der Syldaer Straße 1	9	1985 Quenstedt	67/7
Arnstein, Stadt	Quenstedt	Fabrik an der Syldaer Straße 2+3	9	1985 Quenstedt	67/8;67/10
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße	8	1963 Bräunrode	31/1
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße	7	1963 Bräunrode	39/1
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße	9	1963 Bräunrode	45/2
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße	9	1963 Bräunrode	45/1
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße	9	1963 Bräunrode	43/10
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße	9	1963 Bräunrode	43/2
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße	9	1963 Bräunrode	43/3
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße	9	1963 Bräunrode	43/5
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße	9	1963 Bräunrode	38/1
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße 1	9	1963 Bräunrode	74/0
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße 2	9	1963 Bräunrode	73/0
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße 3	9	1963 Bräunrode	72/0
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße 4	9	1963 Bräunrode	52/0
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße 5	9	1963 Bräunrode	51/0
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße 6	9	1963 Bräunrode	71/0
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße 7	9	1963 Bräunrode	70/0
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße 8	9	1963 Bräunrode	50/0
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße 9	9	1963 Bräunrode	48/0
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße 10	9	1963 Bräunrode	46/1
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße 11	9	1963 Bräunrode	44/2;44/3
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße 12u.12a	9	1963 Bräunrode	43/8
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße 13	9	1963 Bräunrode	43/7
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße 14	9	1963 Bräunrode	43/1
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße 15	9	1963 Bräunrode	43/4
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße 16	9	1963 Bräunrode	54/1
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße 17	9	1963 Bräunrode	43/9
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße 18	8	1963 Bräunrode	25/1
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße 19	8	1963 Bräunrode	29/2;32/1
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße 20	8	1963 Bräunrode	29/3;29/7
Arnstein, Stadt	Friedrichrode	Hauptstraße 21	8	1963 Bräunrode	29/4;29/8
Arnstein, Stadt	Stangerode	Talstraße 22	2	1989 Stangerode	94/2
Arnstein, Stadt	Stangerode	Talstraße 23	2	1989 Stangerode	94/4;94/3
Arnstein, Stadt	Wiederstedt	Silbergrund 1-9	10	1996 Wiederstedt	97/0
Arnstein, Stadt	Wiederstedt	Gipshütte 1	9	1996 Wiederstedt	27/1
Arnstein, Stadt	Wiederstedt	Gipshütte 2	9	1996 Wiederstedt	45/2
Arnstein, Stadt	Wiederstedt	Gipshütte 3	9	1996 Wiederstedt	45/1
Arnstein, Stadt	Wiederstedt	Gipshütte 3a	9	1996 Wiederstedt	759/43

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Gemarkung	Flurstück
1	2	3	4	5	6
Arnstein, Stadt	Welfesholz	Dorfstraße 29A	4	1995 Welfesholz	66/3
Arnstein, Stadt	Sandersleben	Hettstedter Str.1	1	1988 Sandersleben	550/0
Arnstein, Stadt	Sandersleben	Obstgarten 1	3	1988 Sandersleben	245/0
Arnstein, Stadt	Sandersleben	Trift 6	1	1988 Sandersleben	629/0;541/0
Arnstein, Stadt	Sandersleben	Trift 5	1	1988 Sandersleben	531/2;531/1
Arnstein, Stadt	Sandersleben	Trift 3	1	1988 Sandersleben	474/0;473/0
Arnstein, Stadt	Sandersleben	Trift 4	1	1988 Sandersleben	502/0
Arnstein, Stadt	Sandersleben	Trift 7	1	1988 Sandersleben	438/0
Arnstein, Stadt	Sandersleben	Ascherslebener Str.37	3	1988 Sandersleben	46
Arnstein, Stadt	Sandersleben	Ascherslebener Str.38	3	1988 Sandersleben	48
Arnstein, Stadt	Sandersleben	Felixzeche 1	9	1988 Sandersleben	230/0
Arnstein, Stadt	Sandersleben	Felixzeche 2	9	1988 Sandersleben	235/1
Arnstein, Stadt	Sandersleben	Hettstedter Str. 2	10	1988 Sandersleben	88/2
Arnstein, Stadt	Sandersleben	Hettstedter Str. 3	10	1988 Sandersleben	88/1
Arnstein, Stadt	Sandersleben	Hettstedter Str. 4+5	10	1988 Sandersleben	162/0
Arnstein, Stadt	Sandersleben	Ladestraße 4	10	1988 Sandersleben	64/0
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße 14	3	1988 Sandersleben	127;126
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße 15	3	1988 Sandersleben	128;130/1; 130/2
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße 16	3	1988 Sandersleben	129/2
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße 17	3	1988 Sandersleben	129/1;130/3;131/2
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße 18	3	1988 Sandersleben	132
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße 19	3	1988 Sandersleben	133
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße 20	3	1988 Sandersleben	134
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße 21	3	1988 Sandersleben	135
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße 22	3	1988 Sandersleben	136
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße 23	3	1988 Sandersleben	137
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße 24	3	1988 Sandersleben	138
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße 25	3	1988 Sandersleben	140
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße 6	4	1988 Sandersleben	73/1
Arnstein, Stadt	Roda	Querstraße 1	4	1988 Sandersleben	73/2
Arnstein, Stadt	Roda	Querstraße 2	4	1988 Sandersleben	72
Arnstein, Stadt	Roda	Querstraße 3	4	1988 Sandersleben	71;68/1;69/1
Arnstein, Stadt	Roda	Ringstraße 1	3	1988 Sandersleben	121
Arnstein, Stadt	Roda	Ringstraße 2	3	1988 Sandersleben	122
Arnstein, Stadt	Roda	Ringstraße 3	3	1988 Sandersleben	123
Arnstein, Stadt	Roda	Ringstraße 4	3	1988 Sandersleben	124
Arnstein, Stadt	Roda	Ringstraße 5	3	1988 Sandersleben	125
Arnstein, Stadt	Roda	Ringstraße 6	3	1988 Sandersleben	118
Arnstein, Stadt	Roda	Ringstraße 7	3	1988 Sandersleben	117
Arnstein, Stadt	Roda	Ringstraße 8	3	1988 Sandersleben	116
Arnstein, Stadt	Roda	Ringstraße 9	3	1988 Sandersleben	115
Arnstein, Stadt	Roda	Ringstraße 10	3	1988 Sandersleben	114
Arnstein, Stadt	Roda	Ringstraße 11	3	1988 Sandersleben	113
Arnstein, Stadt	Roda	Ringstraße 12	3	1988 Sandersleben	139
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße 1	5	1988 Sandersleben	77/0
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße 2	5	1988 Sandersleben	4/0
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße 3	5	1988 Sandersleben	3/0
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße 4	5	1988 Sandersleben	2/0
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße 5	5	1988 Sandersleben	1
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße	5	1988 Sandersleben	78
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße 7	4;5	1988 Sandersleben	62/0,4;79
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße 8	4	1988 Sandersleben	63/0
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße 9	4	1988 Sandersleben	64/0
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße 10	4	1988 Sandersleben	61/2
Arnstein, Stadt	Roda	Hauptstraße 11 - 13	4	1988 Sandersleben	1/0;2/0
Hettstedt, Stadt	Walbeck	Außengehöft 1	3	1993 Walbeck	87/6
Hettstedt, Stadt	Ritterode	Dorfstr. 1 und 1a	2	1986 Ritterode	183/39
Hettstedt, Stadt	Hettstedt, Stadt	Eislebener Straße 3	23	1977 Hettstedt	982/126
Hettstedt, Stadt	Altdorf	Hüttenberg 2	27	1977 Hettstedt	126/0
Hettstedt, Stadt	Altdorf	Hüttenberg 6	27	1977 Hettstedt	127/0
Hettstedt, Stadt	Altdorf	Hüttenberg 9	27	1977 Hettstedt	119/0
Hettstedt, Stadt	Altdorf	Hüttenberg 12	27	1977 Hettstedt	684/36
Hettstedt, Stadt	Hettstedt, Stadt	Gerbstedter Straße 77	20	1977 Hettstedt	125/2;125/4
Hettstedt, Stadt	Hettstedt, Stadt	Gerbstedter Straße 77	20	1977 Hettstedt	125/3
Hettstedt, Stadt	Hettstedt, Stadt	Gerbstedter Straße 75 a	20	1977 Hettstedt	123/3;502/124;503/124
Hettstedt, Stadt	Hettstedt, Stadt	Gerbstedter Straße 78	20	1977 Hettstedt	168/5

Anhang 1 zur Ausschlussatzung**Tabelle 4.3.2****Grundstücke, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden sollen (Grundstücke im Bereich Gewerbe oder Industrie)**

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Gemarkung	Flurstück
1	2	3	4	5	6
Gerbstedt, Stadt	Gerbstedt	Ihlewitzer Straße	7	1971 Gerbstedt	1/3
Gerbstedt, Stadt	Gerbstedt	Ihlewitzer Straße	7	1971 Gerbstedt	1/1
Gerbstedt, Stadt	Siersleben	Zum Gleisdreieck 38	2	2128 Siersleben	83/0;47/3
Gerbstedt, Stadt	Heiligenthal	Otto-Brosowski-Schacht	10	1975 Heiligenthal	39
Gerbstedt, Stadt	Heiligenthal	Otto-Brosowski-Schacht	10	1975 Heiligenthal	35
Gerbstedt, Stadt	Heiligenthal	Otto-Brosowski-Schacht	10	1975 Heiligenthal	40
Gerbstedt, Stadt	Heiligenthal	Otto-Brosowski-Schacht	10	1975 Heiligenthal	37
Gerbstedt, Stadt	Heiligenthal	Otto-Brosowski-Schacht	10	1975 Heiligenthal	41
Gerbstedt, Stadt	Heiligenthal	Otto-Brosowski-Schacht	15	1975 Heiligenthal	22/4
Gerbstedt, Stadt	Heiligenthal	Otto-Brosowski-Schacht	15	1975 Heiligenthal	22/5
Gerbstedt, Stadt	Heiligenthal	Otto-Brosowski-Schacht	15	1975 Heiligenthal	22/6
Gerbstedt, Stadt	Augsdorf	Otto-Brosowski-Schacht	3	2104 Augsdorf	23/3
Gerbstedt, Stadt	Augsdorf	Otto-Brosowski-Schacht	3	2104 Augsdorf	23/4
Gerbstedt, Stadt	Augsdorf	Otto-Brosowski-Schacht	3	2104 Augsdorf	23/5
Gerbstedt, Stadt	Augsdorf	Otto-Brosowski-Schacht	3	2104 Augsdorf	89
Gerbstedt, Stadt	Augsdorf	Otto-Brosowski-Schacht	3	2104 Augsdorf	90
Mansfeld, Stadt	Mansfeld	Eislebener Straße 12	7	1979 Mansfeld	154/1
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagen	5	1972 Gorenzen	50/0;51/0; 52/0
Mansfeld, Stadt	Gorenzen	Hagen	5	1972 Gorenzen	21/17
Mansfeld, Stadt	Molmerswende	Leinemühle 3	1	1981 Molmerswende	225;222
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Am Teich 2	11	1992 Vatterode	179/1
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Am Teich 5+6	11	1992 Vatterode	242
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Am Teich 8+9	11	1992 Vatterode	173/5
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Am Teich 31	11;15	1992 Vatterode	174/2;3/10,3/8
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Am Teich 11-27	11	1992 Vatterode	173/6
Mansfeld, Stadt	Vatterode	Am Teich 28+29	11	1992 Vatterode	264;263
Klostermansfeld	Klostermansfeld	Volkstedter Weg 3	5	2118 Klostermansfeld	64/0
Arnstein,Stadt	Harkerode	L 228	4	2000 Harkerode	61/1
Arnstein,Stadt	Quenstedt	Lohweg 3	10	1985 Quenstedt	393/0
Arnstein,Stadt	Quenstedt	Arnstedter Str. 43	10	1985 Quenstedt	90/2
Arnstein,Stadt	Bräunrode	Willeröder Straße	3	1963 Bräunrode	14/4
Arnstein,Stadt	Greifenhagen	Feldstraße	1	1973 Greifenhagen	109/1
Eisleben, Lutherstadt	Polleben	L 159	12	2112 Polleben	7/0
Eisleben, Lutherstadt	Polleben	L 159	12	2112 Polleben	4/0
Gerbstedt,Stadt	Hübitz	L 159	4	2117 Hübitz	32/0
Gerbstedt,Stadt	Hübitz	L 159	4	2117 Hübitz	19/1
Hettstedt, Stadt	Hettstedt	MKM	34	1977 Hettstedt	93/45
Mansfeld, Stadt	Großörner	HGSG	2	1974 Großörner	126/2
Mansfeld, Stadt	Großörner	MSR-Service GmbH	2	1974 Großörner	111/16
Mansfeld, Stadt	Großörner	MSR-Service GmbH	2	1974 Großörner	111/20
Mansfeld, Stadt	Großörner	Markwort GmbH	2	1974 Großörner	286/0
Mansfeld, Stadt	Großörner	MDSE	6	1974 Großörner	95/66
Mansfeld, Stadt	Großörner	MKM	6	1974 Großörner	95/67
Mansfeld, Stadt	Großörner	MDSE	6	1974 Großörner	95/68
Mansfeld, Stadt	Großörner	MKM	6	1974 Großörner	95/69
Mansfeld, Stadt	Großörner	MDSE	2	1974 Großörner	126/8
Mansfeld, Stadt	Großörner	MDSE	2	1974 Großörner	126/9
Mansfeld, Stadt	Großörner	MDSE	2	1974 Großörner	126/10
Mansfeld, Stadt	Großörner	MDSE	2	1974 Großörner	126/11
Mansfeld, Stadt	Großörner	MDSE	2	1974 Großörner	111/27
Mansfeld, Stadt	Großörner	MKM	2	1974 Großörner	111/28
Mansfeld, Stadt	Großörner	MDSE	2	1974 Großörner	111/30
Mansfeld, Stadt	Großörner	MDSE	2	1974 Großörner	111/31
Mansfeld, Stadt	Großörner	MKM	2	1974 Großörner	111/32
Mansfeld, Stadt	Großörner	MDSE	2	1974 Großörner	111/33
Mansfeld, Stadt	Großörner	MDSE	2	1974 Großörner	111/34
Mansfeld, Stadt	Großörner	MDSE	2	1974 Großörner	111/36
Mansfeld, Stadt	Großörner	MDSE	2	1974 Großörner	111/37
Mansfeld, Stadt	Großörner	MDSE	2	1974 Großörner	111/38
Mansfeld, Stadt	Großörner	MDSE	2	1974 Großörner	111/39

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Gemarkung	Flurstück
1	2	3	4	5	6
Mansfeld, Stadt	Großörner	MDSE	2	1974 Großörner	111/40
Mansfeld, Stadt	Großörner	MKM	6	1974 Großörner	95/59
Mansfeld, Stadt	Großörner	MDSE	6	1974 Großörner	95/60
Mansfeld, Stadt	Großörner	MDSE	6	1974 Großörner	95/62
Mansfeld, Stadt	Großörner	MDSE	6	1974 Großörner	95/63
Mansfeld, Stadt	Großörner	MDSE	6	1974 Großörner	105/0
Mansfeld, Stadt	Großörner	MDSE	6	1974 Großörner	106/0
Mansfeld, Stadt	Großörner	MKM	6	1974 Großörner	110/0
Mansfeld, Stadt	Großörner	MWT	6	1974 Großörner	107/0
Mansfeld, Stadt	Großörner	ERWIN	6	1974 Großörner	109/0
Mansfeld, Stadt	Großörner	MHZ Höltkemeyer	2	1974 Großörner	261/0
Mansfeld, Stadt	Großörner	MKM	2	1974 Großörner	262/0
Mansfeld, Stadt	Großörner	Fr. Haselbauer	2	1974 Großörner	272/0
Mansfeld, Stadt	Großörner	MKM	2	1974 Großörner	273/0
Mansfeld, Stadt	Großörner	MAW	2	1974 Großörner	281
Mansfeld, Stadt	Großörner	MAW	2	1974 Großörner	282
Mansfeld, Stadt	Großörner	MAW	2	1974 Großörner	283
Mansfeld, Stadt	Großörner	MAW	2	1974 Großörner	284
Hettstedt, Stadt	Hettstedt	Fr. Bachran	26	1977 Hettstedt	116
Hettstedt, Stadt	Hettstedt	MKM	26	1977 Hettstedt	139
Hettstedt, Stadt	Hettstedt	MHZ Höltkemeyer	26	1977 Hettstedt	115/0
Hettstedt, Stadt	Walbeck	Planteurhaus 1	5	1993 Walbeck	33/0

Anhang 2 zur Ausschlussatzung

Tabelle 4.2

Grundstücke, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden sollen
(Wohngrundstücke, Grundstücke mit Gewerbe oder Industrie)

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr./Grundstück	Jahr der geplanten Fertigstellung
1	2	3	4
Gerbstedt, Stadt	Ihlewitz	Ortsnetz	2016
Gerbstedt, Stadt	Straußhof	Ortsnetz	2016
Gerbstedt, Stadt	Rottelsdorf	Ortsnetz	2015
Eisleben, Stadt	Burgsdorf	Ortsnetz	2016
Hettstedt, Stadt	Hettstedt	Sandberg 2. BA	2016
Hettstedt, Stadt	Hettstedt	Talstraße	2016
Hettstedt, Stadt	Hettstedt	Gerbstedter Straße Rest	2016
Hettstedt, Stadt	Hettstedt	Talstraße / Schweinetränke	2016
Hettstedt, Stadt	Hettstedt	Eislebener Straße 12 - 14	2016
Hettstedt, Stadt	Walbeck	Mauergasse 1-11	2016
Hettstedt, Stadt	Walbeck	Bäckergasse 1-5	2016
Hettstedt, Stadt	Walbeck	Unterdorf 1-5	2016
Mansfeld, Stadt	Rödgen	Ortsnetz	2016
Mansfeld, Stadt	Mansfeld	Steinbruch, Alte Poststraße, Schloß Mansfeld	2016

Verordnung

zur Festsetzung/Anpassung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das landkreis- übergreifende Wasserschutzgebiet der Bachwasserfassung Katzsohlbach in Breitenstein - im Land- kreis Mansfeld-Südharz und im Landkreis Harz

(Wasserschutzgebietsverordnung Bachwasserfassung Katzsohlbach)

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 und 52 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), ist in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), **verordnet der Landkreis Mansfeld- Südharz als zuständige untere Wasserbehörde**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird für den Wasserverband „Südharz“, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen, zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet der Bachwasserfassung Katzsohlbach im Gebiet der Gemarkungen Güntersberge, Landkreis Harz, im Gebiet der Gemarkung Breitenstein, Landkreis Mansfeld- Südharz und im Gebiet der Gemarkung Stiege, Landkreis Harz, das Wasserschutzgebiet der Bachwasserfassung Katzsohlbach festgelegt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Zone I: Fassungsbereich
Zone II: Engere Schutzzone gleich
Zone III: Weitere Schutzzone.
Die Schutzzonen liegen in folgenden Gemarkungen und Fluren, wobei diese folgende Flurstücke umfassen:

- a) Zone I: Gemarkung Breitenstein, Flur 1, Flurstücke 31 (vollständig (v)), 32 (teilweise (tw)) und 47/1 (tw); (siehe Anlagen A4 und A5)
- b) Zone II gleich Zone III:
Gemarkung Güntersberge, Flur 1, Flurstück 11/1(v);
Gemarkung Breitenstein, Flur 1, Flurstücke 3(v), 4(v), 5/1(v), 30(v), 32(tw), 33(v), 34(v), 35(v), 47/1(tw), 48/1(v), 50(v), 51(v), 52(v), 53(v), 54(v), 55(v), 55(v), 58(v);
Gemarkung Stiege, Flur 11, Flurstück 23(v); (siehe Anlage A4 und A6)

(3) Gemäß § 48, Abs. 3 Satz 5 WG LSA werden die Zonen wie folgt beschrieben:

- a) Die Zone I umfasst den Fassungsbereich der Bachwasserfassungsanlage Katzsohlbach. Die Ausdehnung der Zone I beträgt von der Bachwasserfassung zuflusseitig 75 m, abflusseitig 30 m sowie nördlich und südlich der Bachwassergewinnungsanlage jeweils 15 m. Nach der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete Teil I, ist die Zone I einzuzäunen.
- b) Die Zonen II und III der Bachwasserfassungsanlage- Katzsohlbach werden anhand der Fluren und Flurstücke wie folgt begrenzt:
im Westen: von der südwestlichen Spitze des Flurstückes 11/1 in der Flur 1 der Gemarkung Güntersberge in nördlicher Richtung bis zur Südspitze des Flurstückes 23, Flur 11 in der Gemarkung Stiege; weiter entlang der West- und der Nordgrenze des Flurstückes 23 bis wieder zur Westgrenze des Flurstückes 11/1, der Flur 1, in der Gemarkung Güntersberge; weiter in nördlicher Richtung bis zum nordwestlichsten Punkt der Flur 1 bzw. des Flurstückes 11/1 in der Gemarkung Güntersberge;
im Norden: östlicher Richtung entlang der Nordgrenze der Flur 1 der Gemarkung Güntersberge bis zu deren östlichem Punkt; weiter in südöstlicher Richtung entlang des Nordrandes des Flurstückes 5/1 (Flurstück 1 eingeschlossen) in der Gemarkung Breitenstein, Flur 1 und des Flurstückes 2 bis zum nordöstlichsten Punkt des Flurstückes 5/1;
im Osten: in südöstlicher Richtung entlang des Ostrand des Flurstückes 5/1 bis zum Nordrand des Flurstückes 28/1; weiter in westlicher Richtung entlang dem Nordrand des Flurstückes 28/1 bis zur

nordwestlichen Spitze des Flurstückes 28/1; weiter in südlicher bzw. südwestlicher Richtung über den Katzsohlbach und entlang des Westrandes des Flurstückes 28/1 bis zu dessen westlichem Punkt; weiter in südwestlicher Richtung entlang des Nordrandes des Flurstückes 56 (Weg) und des Westrandes des Flurstückes 57 bis zum südöstlichsten Punkt des Flurstückes 58;

im Süden: in westlicher Richtung entlang den Südrändern der Flurstücke 58, eines Teiles des Flurstückes 48/1 und 52 in der Flur 1 der Gemarkung Breitenstein; weiter in südwestlicher Richtung entlang des Südrandes des Flurstückes 11/1 in der Gemarkung Güntersberge bis zur Südwestspitze des Flurstückes 11/1 in der Flur 1 der Gemarkung Güntersberge.

(4) Die genaue Lage und Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes der Bachwasserfassung Katzsohlbach sind kartenmäßig in der Anlage 4 im Maßstab 1: 5.000 dargestellt.

Die einzelnen Schutzzonen sind darin wie folgt gekennzeichnet:

Zone I: rote Umrandung – Volllinie

Zone II: durchgehend hellgrüne Umrandung – Volllinie

Zone III: durchgehend gelbe Umrandung – Volllinie

(5) Ausfertigungen dieser Verordnung sowie die genannten Karten liegen den folgenden Unternehmen, Landkreisen, Verwaltungsgemeinschaften und Städten vor und können bei diesen Behörden während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden:

- Wasserverband „Südharz“,
Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen
- Landkreis Mansfeld – Südharz Umweltamt,
Lindenallee 56, 06295 Lutherstadt-Eisleben
- Stadt Oberharz am Brocken, OT Elbingerode
Markt 1-2, 38875 Oberharz am Brocken
- Einheitsgemeinde Südharz,
OT Roßla, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz
- Einheitsgemeinde Stadt Harzgerode,
Marktplatz 1, 06493 Harzgerode
- Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt

§ 2

Schutzbestimmungen in der Zone I

- (1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (2) Das Betreten der Zone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die ausschließlich im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung oder als Wald oder Grünland genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmittel) zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung und jegliche Düngung sind verboten.

§ 3

Schutzbestimmungen in der Zone II und der Zone III

- (1) In der Zone II und der Zone III gelten die Verbote und Beschränkungen gemäß Anhang in Anlage 2, unbeschränkt.
- (2) Handlungen, die nach Anlage 2 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige untere Wasserbehörde. Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Gewässers nicht zu besorgen ist.

- (3) Die Kontrolle der gemäß Absatz 1 festgesetzten Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der gemäß Absatz 2 erteilten Genehmigungen, erfolgt durch die zuständige untere Wasserbehörde.

§ 4

Duldungs- und Handlungspflichten

- (1) Das bevorteilte Wasserversorgungsunternehmen, hier der Wasserverband „Südharz“ hat
1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch Einzäunen, zu schützen,
 2. die Zonen II und III durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen,
 3. die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde zu melden,
 4. Abwässer aus Betriebsgebäuden und Rückspülwasser aus Aufbereitungsanlagen so abzuleiten, dass keine Beeinträchtigungen der Grund- und Oberflächenwässer eintreten,
 5. das Grundwasser im Einzugsgebiet zu untersuchen, die Grundwassermessstellen regelmäßig zu beproben und die Messergebnisse regelmäßig auszuwerten,
 6. bei Erreichen oder Überschreiten der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)¹ in der jeweils gültigen Fassung die zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren und gemeinsam mit diesen die Ursachen zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu ergreifen,
 7. die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde zu melden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vorname von Handlungen verpflichtet sind- zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete
1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
 2. den Fassungsbereich einzäunen,
 3. Messstellen zur Beobachtung des Wassers einrichten,
 4. Hinweise zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
 5. Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können zu beseitigen,
 6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
 7. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährlichen Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
 8. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen ergreifen,
 9. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.
- (3) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Flächen sowie Flächen des Erwerbsgartenbaus haben die für ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngung, Nährstoffbilanz, zu Bodennährstoffuntersuchungen (analog den Vorgaben der Düngemittelverordnung) und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (analog der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vorzunehmen. Die Nachweise sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Für die Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Flächen im Wasser-

¹ Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 21. Mai 2001 – TrinkwV 2001 (BGBl. I, Seite 959, zuletzt geändert am 31.10.2006 durch Art. 363 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung (BGBl. I Nr. 50 vom 07.11.2006, Seite 2407)

schutzgebiet kann die Wasserbehörde flächenbezogene Bodenuntersuchungen (z.B. zur Feststellung des pH-Wertes und Kalkgehaltes) anordnen und Aufzeichnungen zu Menge, Art und Zeitpunkt der angewandten Pflanzenschutzmittel verlangen.

§ 5

Befreiung von den Schutzbestimmungen

- (1) Die zuständige untere Wasserbehörde kann von in dieser Verordnung erlassenen Schutzbestimmungen und Pflichten im Einzelfall befreien. Eine solche Befreiung wird nur auf Auftrag erteilt. Sie bedarf der Schriftform.
- (2) Die Überwachung der mit der Befreiung erteilten Nebenbestimmungen erfolgt durch die zuständige untere Wasserbehörde. Sie kann auch ohne einen Vorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 VwVfG von der unteren Wasserbehörde widerrufen oder nachträglich mit einer Auflage versehen werden.

§ 6

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können.
- (2) Der Landkreis Südharz und der Landkreis Harz als die zuständigen unteren Wasserbehörden ordnen gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dem begünstigten Wasserversorgungsunternehmen und dem gewässerkundlichen Landesdienst ist der Bescheid zur Kenntnis zu geben.
- (3) Bis zur Entscheidung der zuständigen unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Verordnung Verboten oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 WHG i.V.m. § 114 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzbestimmungen nach § 2 oder § 3 missachtet oder Pflichten nach § 4 nicht erfüllt.
- (2) Für die Androhung der Ordnungswidrigkeit ist die zuständige untere Wasserbehörde zuständig.

§ 8

Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Nach anderen Rechtsvorschriften bleiben Anzeige-, Handlungs-, Duldungs-, Zulassungs- oder Aufzeichnungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen von den Bestimmungen der Verordnung unberührt.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt ab 01.05.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss über das Trinkwasserschutzgebiet des Rates des Kreises Sangerhausen, Beschl.-Nr. 76-8/91 vom 03.06.1991, über die Wasserfassungssanlage Katzsolzbach, außer Kraft.

² Düngeverordnung (Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (DüMV), Letzte Neufassung 16. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2524), Letzte Änderung 14. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3905)

³ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)

vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, Seite 698/699)

Sangerhausen, 10. März 2016



Dr. Angelika Klein
Landrätin

Anlagen zu § 1 Geltungsbereich:

Anlage 2: Zulässige Handlungen bzw. Nutzungen in den Schutz-zonen der Bachwasserfassungsanlage Katzsohlbach, Anhang zu § 3, Absatz 1 der Verordnung

Anlage 3: Topographische Karte mit den Schutzzonen I, II und III der Wasserfassungen in Breitenstein (M 1:25.000) (Ausschnitt aus der Topographischen Karte 4331 Hasselfelde, Normalausgabe, Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen- Anhalt, 1994)

Anlage 4: Lage der TW-Schutzzonen I, II und III mit Teilstücken der Fluren 1, 5 und 6 in der Gemarkung Breitenstein, der Flur 1 in der Gemarkung Güntersberge und der Flur 11 in der Gemarkung Stiege, M 1:5.000

Anlage 5: Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksverzeichnis für die Schutzzone I der Wasserfassung Katzsohlbach in der Gemarkung Breitenstein, Flur 1

Anlage 6: Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksverzeichnis für die Schutz-zonen II und III der Wasserfassung Katzsohlbach in der Gemarkung Güntersberge, Flur 1, der Gemarkung Breitenstein, Flur 1 und der Gemarkung Stiege, Flur 11

Anlage 2: Zulässige Handlungen bzw. Nutzungen in den Schutzzonen der Bachwasserfassungsanlage Katzsohlbach, Anhang zu § 3, Absatz 1 der Verordnung

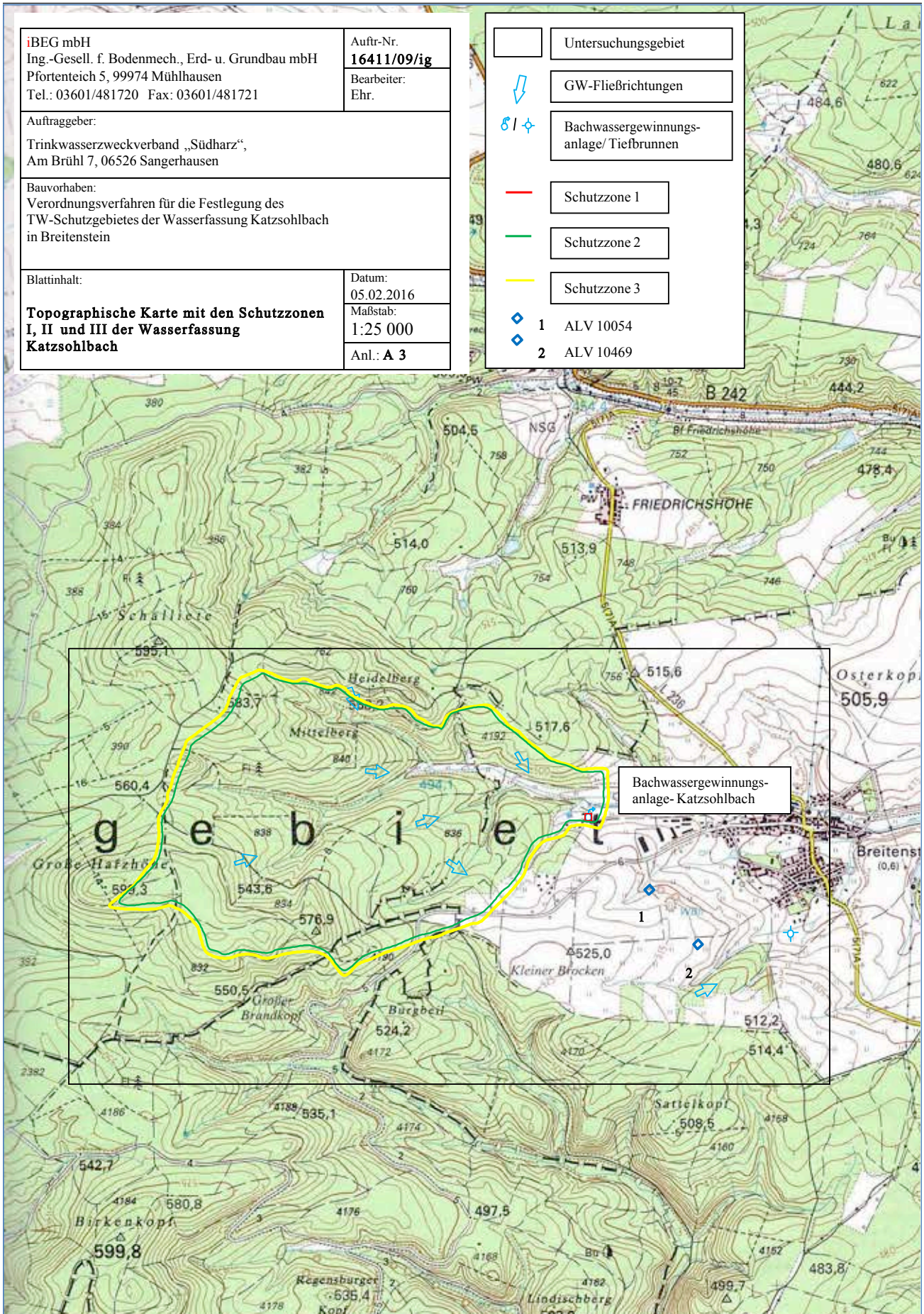
Handlungen bzw. Nutzungen	Zone II gleich Zone III
1. <i>Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse unterirdische Lager</i>	
1.1 Bodenabbau und Erdaufschlüsse mit Grundwasserfreilegung (z.B. Tagebaue, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche)	verboten
1.2 Bodenabbau und Erdaufschlüsse, ohne Grundwasserfreilegung (Beispiele wie 1.1)	verboten
1.3 Erdöl- und Erdgasgewinnung sowie Untergrundspeicher für wassergefährdende Stoffe	verboten
1.4 Errichten, Erweitern und Betrieb von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden und -kollektoren	verboten
1.5 Untertagebergbau	verboten
1.6 Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände	verboten
1.7 Durchführen von Bohrungen, außer für die öffentliche Wasserversorgung und deren Überwachung	verboten
1.8 Sprengungen	verboten
2. <i>Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe</i>	
2.1 Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, chemischen Fabriken, Chemikalienlagern, kerntechnischen Anlagen (ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik) und Wärmekraftwerken, soweit nicht gasbetrieben	verboten
2.2 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten
2.3 Bau und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Lagerung, Behandlung und Umschlagen von Abfällen	verboten
2.4 Ablagern von Rückständen und Reststoffen, insbesondere aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken, Gießereisanden sowie aus der Altlastensanierung und Bodenbehandlung mit Ausnahme für die Reinigung kontaminierter Böden aus Wasserschutzgebieten, außerdem von Locker- und Festgesteinen, wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer führen können	verboten
2.5 Ablagern von Baggergut aus Gewässern mit Ausnahme nicht belasteten Baggergutes aus Entwässerungsgräben	verboten
2.6 Bau und Betrieb von Bodenbehandlungsanlagen für die Reinigung kontaminierter Böden aus dem Wasserschutzgebiet	verboten
2.7 Bau und Betrieb von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Autowracks und Altreifen	verboten
2.8 Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen	verboten
2.9 Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	verboten
2.10 Bau und Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen	verboten
2.11 Neuausweisung und Ausweitung von Baugebieten	verboten
2.12 Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind (unter diese Regelung fallen alle, auch baugenehmigungsfreie Anlagen)	beschränkt; zulässig sind baugenehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen- Anhalt (BauO LSA) vom 23.6.94 (GVBl. LSA S. 723), zuletzt geändert am 20. Dezember 2005, außer Vorhaben gemäß Nr. 1 Buchst. b, c und d, Nr. 3 Buchst. b und g, Nr. 5 und Nr. 8h -bzw. in der jeweils gültigen Fassung

Handlungen bzw. Nutzungen	Zone II gleich Zone III
3. <i>Sachgebiet Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen Kleinmengen für den Haushaltsbedarf (JGS-Anlagen, siehe Nr. 5. Sachgebiet Landwirtschaft)</i>	
3.1 Bau und Betrieb von unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D, das sind Anlagen > 1 000 m ³ bzw. Masse in t WGK ¹ 1 > 10 m ³ bzw. Masse in t WGK 2 > 0,1 m ³ bzw. Masse in t WGK 3 und Bau und Betrieb von oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe D, das sind Anlagen > 100 m ³ bzw. Masse in t WGK 2 > 1 m ³ bzw. Masse in t WGK 3	verboten
3.2 Bau und Betrieb von unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A und B, das sind Anlagen < 1 000 m ³ WGK 1 < 10 m ³ WGK 2 < 0,1 m ³ WGK 3 und Bau und Betrieb von oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe A, B und C, das sind Anlagen unbegrenzt WGK 1 < 1 00 m ³ bzw. Masse in t WGK 2 < 1 m ³ bzw. Masse in t WGK 3 mit Ausnahme von standortgebundenen oberirdischen Anlagen, die direkt der Wassergewinnung und – aufbereitung dienen.	verboten
3.3 Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen (§ 158 WG LSA)	verboten
3.4 Transport wassergefährdender und radioaktiver Stoffe sowie Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, mineralischer Düngemittel sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die keinen Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen	verboten
4. <i>Sachgebiet Abwasser und Abwasseranlagen</i>	
4.1 Abwassereinleitung in den Untergrund (Abwasserversickerung und –verrieselung), ausgenommen sind schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und Abwasser aus Kleinkläranlagen	verboten
4.2 Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Untergrund	verboten
4.3 Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen in den Untergrund	verboten
4.4 Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	verboten
4.5 Einleiten von Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen in den Untergrund	verboten
4.6 Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen gesammelt abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	verboten
4.7 Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	verboten
4.8 Bau und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben und Trockenaborten	verboten
4.9 Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	beschränkt
5. <i>Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau</i>	
5.1 Bau und Betrieb ortsfester Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und ortsfester Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	verboten
5.2 Bau und Betrieb von Erdbecken, auch mit Foliendichtung, für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern gemäß § 1 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes (DüngMG) vom 15.11.77 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert am 16.02.2007 durch Berichtigung des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes (BGBl. I, Nr.: 6 vom 28.02.2007, S. 195)	verboten
5.3 Bau und Betrieb von Erdsilos zur Bereitung und Lagerung von Silage	verboten
5.4 Festmistaußenlagerung	verboten
5.5 Ausbringen von Wirtschaftsdünger gemäß § 1 Nr. 2 DMG	verboten
5.6 Lagern und Ausbringen von Sekundärrohstoffdünger (Klär- und Fäkalschlamm sowie Kompost und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen sowie vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen gemäß § 1Nr. 2a DMG), ausgenommen von Komposten im Bereich von Hausgärten	verboten
5.7 Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln einschließlich Silagesickersaft auf Brache, schneebedeckten oder gefrorenen Boden	verboten
5.8 Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern und zum Abfüllen fester und flüssiger mineralischer Düngemittel	verboten
5.9 Ausbringen von mineralischen Düngemitteln durch Agrarflugzeuge	verboten
5.10 Lagern und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die keinen Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen (VO über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vom 10. November 1992)	verboten

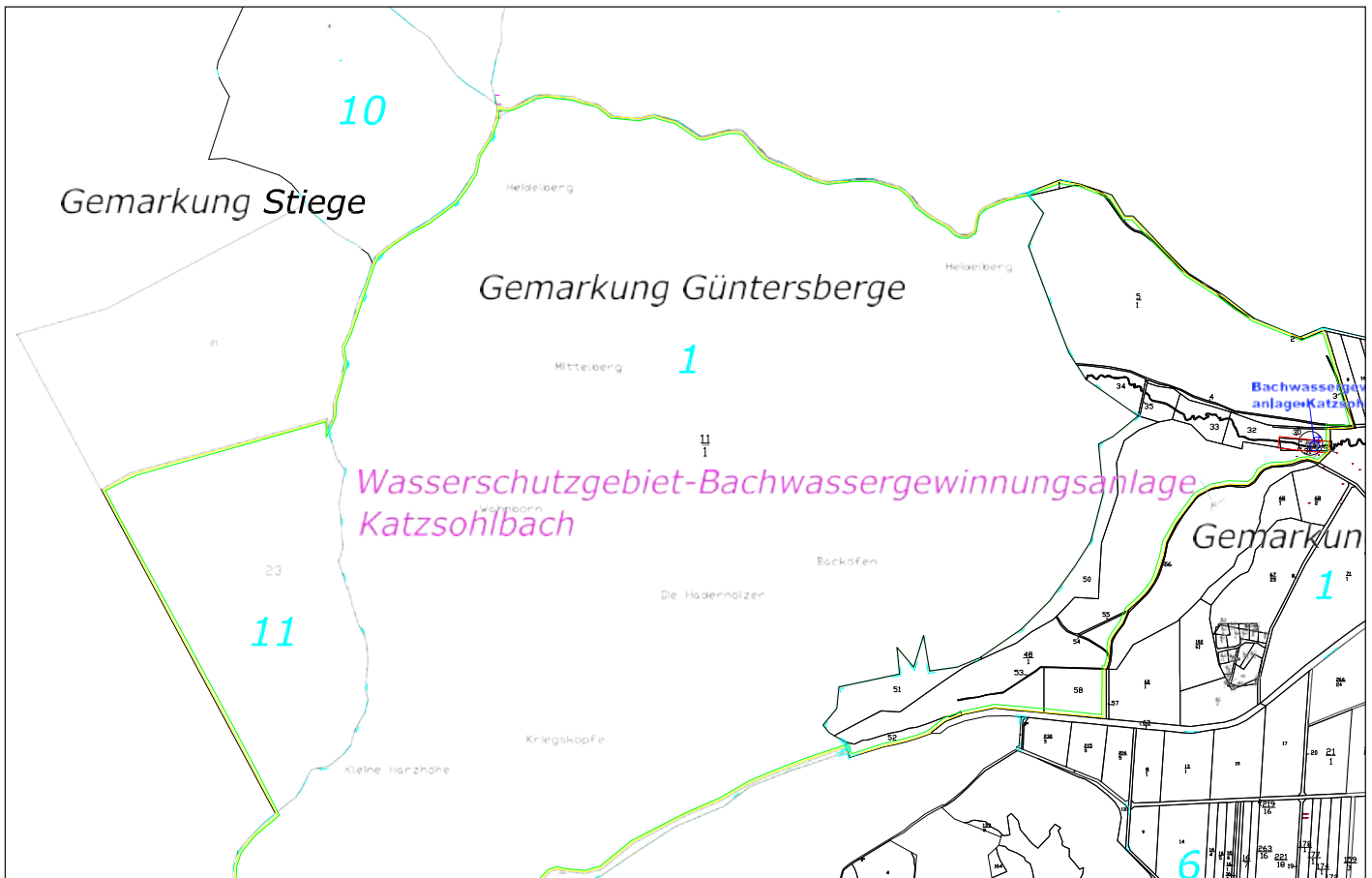
* WGK = Wassergefährdungsklasse nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WHG über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe, VwVwS) vom 17.05.1999, zuletzt geändert am 27.07.2005 durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe, BAnz. Nr.142 a vom 30.07.2005“

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II gleich Zone III
5.11	Waldrodung einschließlich erosionsbegünstigende Handlungen und Schwarzbrache	verboten
5.12	Grünlandumbruch	verboten
5.13	Feldanbau von Mais, Leguminosen, Hackfrüchten, Gemüse und gewerblicher Obstbau sowie Sonderkulturen	verboten
5.14	Landwirtschaftliche Beregnung	verboten
5.15	Bau und Betrieb gewerblicher Fischzucht- und -mastanlagen in Teichen und Netzgehegehaltungen mit Fütterung	verboten
5.16	Bau und Betrieb von Anlagen zur gewerblichen Wassergeflügelhaltung	verboten
5.17	Errichten und Erweitern von Stallanlagen sowie Tierhaltung in Freigehegen, außer Kleintierhaltung in begrenztem Umfang	verboten
5.18	Bau und Betrieb von Viehfütterungs-, Tränk- und Melkständen	verboten
5.19	Bau und Betrieb von Dämpfanlagen und Waschplätzen für Maschinen und Geräte	verboten
5.20	Beweidung, ausgenommen Wandertierhaltung bei günstigen Deckschichten	verboten
5.21	Neuanlage und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen und Kleingartenanlagen	verboten
5.22	Bau und Betrieb von Biogasanlagen	verboten
6.	<i>Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration</i>	
6.1	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	verboten
6.2	Ausbau von Gewässern (ausgenommen davon sind Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie Steinbrüche, siehe Nr. 1.1)	verboten
6.3	Verletzung der Kolmationsschicht durch wasserbauliche Maßnahmen an Vorflutern im Bereich von Uferfiltratfassungen	verboten
6.4	Errichten und Erweitern von Dränagen, Entwässerungsgräben und Schöpfwerken	beschränkt
7.	<i>Sachgebiet Verkehrswesen</i>	
7.1	Bau und Betrieb von Flugplätzen und zugehörigen Anlagen	verboten
7.2	Verwenden von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, zum Beispiel Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und Rückstände des Bergbaues, zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau sowie zum Gleisbau und Bau von Luftverkehrsanlagen einschließlich Lärmschutzdämmen	verboten
7.3	Neu- und Ausbau von Verkehrswegen, wie Autobahnen, Straßen, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wege, Parkplätze und Autohöfe mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	verboten
7.4	Bau und Betrieb von Bahnlinien und Gleisanlagen	verboten
7.5	Bau und Betrieb von Güterumschlag- und Rangierbahnhöfen	verboten
7.6	Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in den Untergrund	verboten
8.	<i>Sonstige Sachgebiete</i>	
8.1	Motorsport	verboten
8.2	Tontaubenschießplätze	verboten
8.3	Golfplatzanlagen	verboten
8.4	Bau von militärischen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind, und Übungsplätzen	verboten
8.5	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	verboten
8.6	Zelt- und Campingplätze, Badeanstalten	verboten
8.7	Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen	verboten
8.8	Grundwasserabsenkung, außer für Trinkwassergewinnung	verboten
8.9	Nutzen von Grundwasser für Wärmepumpen	verboten
8.10	Anlegen von Wanderwegen und Aussichtspunkten	beschränkt
8.11	Verwenden von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, zum Beispiel Komposte und Klärschlämme, im Landschaftsbau	verboten

Anlage 3: Topographische Karte mit den Schutzzonen I, II und III der Wasserfassungen in Breitenstein (M 1:25.000)
 (Ausschnitt aus der Topographischen Karte 4331 Hasselfelde, Normalausgabe, Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt, 1994)



Anlage 4: Lage der TW-Schutzzonen I, II und III mit Teilstücken der Fluren 1, 5 und 6 in der Gemarkung Breitenstein, der Flur 1 in der Gemarkung Güntersberge und der Flur 11 in der Gemarkung Stiege, M 1:5.000



Anlage 5: Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksverzeichnis für die Schutzzone I der Wasserfassung Katzsohlbach in der Gemarkung Breitenstein, Flur 1

Landkreis	Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffen in Schutzzone
Mansfeld- Südharz	Breitenstein	1	31	vollständig
			32	teilweise
			47/1	teilweise

Anlage 6: Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksverzeichnis für die Schutzzonen II und III der Wasserfassung Katzsohlbach in der Gemarkung Güntersberge, Flur 1, der Gemarkung Breitenstein, Flur 1 und der Gemarkung Stiege, Flur 11

Landkreis	Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffen in Schutzzone
Harz	Güntersberge	1	11/1	vollständig
Mansfeld- Südharz	Breitenstein	1	3	vollständig
			4	vollständig
			5/1	vollständig
			30	vollständig
			32	teilweise
			33	vollständig
			34	vollständig
			35	vollständig
			47/1	teilweise
			48/1	vollständig
			50	vollständig
			51	vollständig
			52	vollständig
			53	vollständig
54	vollständig			
55	vollständig			
58	vollständig			
Harz	Stiege	11	23	vollständig

1. Änderungssatzung zur Satzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Nutzungsentgelten für den Rettungsdienst im Landkreis Mansfeld-Südharz

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) sowie der § 39 und § 40 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 02.03.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Nutzungsentgelten für den Rettungsdienst im Landkreis Mansfeld-Südharz (Rettungsdienstnutzungsentgelt-satzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Paragraphen 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

§ 4

Entgeltmaßstab

- (1) Das Entgelt wird für die Inanspruchnahme des Rettungsmittels und die Inanspruchnahme des Notarztes pauschal erhoben.
- (2) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Personen, die notärztlich versorgt werden müssen, ist die Notarztspauschale für jeden Patienten in voller Höhe zu berechnen. Das Entgelt für das Rettungsmittel ist auf die transportierten Personen verhältnismäßig aufzuteilen.
- (3) Begleitpersonen werden unentgeltlich mitgenommen, soweit die Möglichkeit hierzu besteht. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

§ 5

Entgeltsätze

- (1) Entsprechend § 39 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird mit der Gesamtheit der Kostenträger jährlich eine Vereinbarung über die Nutzungsentgelte der folgenden Abrechnungsperiode abgeschlossen. In dieser Vereinbarung sind alle Entgelte je Rettungsmittel

festgelegt. Diese Vereinbarung ist durch den Landkreis als Träger des Rettungsdienstes gemäß § 39 Abs. 3 Rettungsdienstgesetz in ortsüblicher Weise im Landkreis Mansfeld-Südharz (durch Veröffentlichung im Amtsblatt) bekannt zu geben.

- (2) Kommt eine Vereinbarung mit der Gesamtheit der Kostenträger gemäß § 40 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz bis zum 31.08. eines jeden Jahres nicht zustande, so kann der Landkreis als Träger kostendeckende Entgelte nach dem im § 40 Rettungsdienstgesetz beschriebenen Verfahren festsetzen. Diese festgesetzten Gebühren werden dann anstatt der Vereinbarung über die Nutzungsentgelte als Anlage zu dieser Satzung im Amtsblatt bekannt gegeben.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Sangerhausen, d. 02.03.2016

Dr. Angelika Klein



Dr. Angelika Klein
Landrätin

ausgefertigt:

Sangerhausen, d. 03.03.2016

Dr. Angelika Klein



Dr. Angelika Klein
Landrätin



SOULMAT®
Die gesündeste Matratze



- ✓ Für jedes Körpergewicht geeignet
- ✓ 25 Jahre Garantie auf den Kern
- ✓ Härte individuell anpassbar
- ✓ Vollständig waschbar
- ✓ Ergonomisch geprüft

Welche Matratze passt zu meinem Körper?

Die Wahl der richtigen Matratze ist gar nicht so leicht. So unterschiedlich Menschen sind, so unterschiedlich sind auch ihre Erwartungen an die Schlafunterlage. Eigenschaften wie Härtegrad, die Dicke und das Material sind entscheidend für einen erholsamen und angenehmen Schlaf. Wer schlecht schläft und häufig verspannt und mit Rückenschmerzen aufwacht, sollte seine Matratze überprüfen. Meist liegt es an einer falschen Unterlage.



Die falsche Matratze verhindert einen erholsamen Schlaf.

Schlaf bedeutet Regeneration. Der Körper braucht diesen Ausgleich zum meist anstrengenden Alltag. Daher sollte ein jeder hohe Ansprüche an seine Matratze stellen. Ist die Schlafunterlage zu hart, kann sie sich der Körperform nicht anpassen und die Bandscheiben werden stark belastet. Schulter und Becken können

zudem nicht weit genug in die Matratze einsinken. Die gleichen negativen Effekte sind bei zu weichen Matratzen zu erwarten. Der Körper hängt im Lendenbereich zu weit durch und führt ebenfalls zu Rückenproblemen. Man sieht schon, beim Matratzenkauf kommt es auf die Feinheiten an. **Das richtige Bett ist der Schlüssel für Gesundheit, Leistung und Lebensfreude.**

Doch die richtige Matratze für sich zu finden, ist kein leichtes Unterfangen. Um zur Entspannung und Erholung im Schlaf zu gelangen, muss die Bettausstattung dem Körper während des Schlafes exakt jenen Halt

und jene Druckentlastung bieten, die ihn dauerhaft von liegebedingten Schmerzen, Verspannungen und Schlafstörungen freihält. Wenn Sie früh mit Rückenschmerzen oder Verspannungen aufstehen, sollten Sie über Ihre Schlafunterlage nachdenken.

Um die Frage nach dem idealen Schlafsystem beantworten zu können, gehen ein Gespräch über Ihr Schlafverhalten und Schlafbedürfnisse sowie eine eingehende Beratung mit unseren qualifizierten und geprüften Schlafberatern voraus. Eine präzise Abstimmung der Matratze auf den eigenen Körperbau ist not-

wendig und möglich und erleichtert die richtige Wahl zu treffen. Möchten Sie vielleicht Ihre Schlafqualitäten verbessern und schmerzfrei werden?

Die Zeit des Suchens hat nun ein Ende!

Wir möchten gern erfahren, was Ihnen besonders wichtig ist, damit Sie jeden Morgen erholt in den Tag starten können. Darüber hinaus versprechen wir Ihnen optimierte, sichere und genau auf Sie persönlich abgestimmte Lösungen zum Thema Schlaf.

Wir beraten Sie gern!



Leipziger Chaussee 147
06112 Halle (am HEP)
Telefon 0345 - 44 58 31 95

An der Stollenmühle 21
06526 Sangerhausen (Helmepark)
Telefon 03464 - 61 57 51 7



VORWERK MINERALÖL



KAMINHOLZ

- Lieferung auf Einwegpalette
- Buche, Esche und Mischholz
- kammergetrocknet



- HEIZÖL - PELLETS - HOLZ -

TEL: 034782 887-13

NEUE STR. 18 A • 06343 MANSFELD
INFO@VORWERK-MINERALOEL.DE • WWW.VORWERK-MINERALOEL.DE

NIVEAU VOLL & PREISWERT



- Erd-, Feuer-, See-, Natur- und Friedwaldbestattungen
- Diamantbestattungen
- Grabeinebnungen
- Täglich 24 Stunden persönlich erreichbar

☎ 034773 20372 oder ☎ 034774 41474

Eisleben OT Hedersleben, Grüne Tanne 13
Röblingen am See, Stedtener Str. 33a

www.bestattungshausvoigt.de
bestattungshausvoigt@freenet.de





Kubota B 1902 DT
für nur
6.490 €



Iseki TX 1300 S
für nur
2.990 €



Linhai LH 1630-2
für nur
7.390 €



Honda NC 750 S DCT
für nur
5.555 €
EZL. 3/15; 2649 km



Honda CB 650 F
für nur
5.990 €
EZL. 3/15; 678 km

Honda CBR 300 R
für nur
3.590 €
EZL. 11/14; 680 km



Bei den dargestellten Fahrzeugen handelt es sich zum Teil um gebrauchte Fahrzeuge. Diese sind nicht unbegrenzt verfügbar!